

Europäischer Asyl- und Migrationspakt

Nationaler Implementierungsplan (NIP) - Österreich



Bundesministerium für Inneres

Gruppe V/B – Integrierte Grenzverwaltung, Fremdenpolizei, Asyl, Grundversorgung und Rückkehr

Im Zuge des **Projekts** „Umsetzung Asyl- und Migrationspakt – Anpassungen im Lichte des neuen Rechtsrahmens: Analyse, Konzeptuierung und Logistik“

Stand Dezember 2024

Vorbemerkung

Österreich bekennt sich zur Umsetzung des Europäischen Asyl- und Migrationspakts.

Dazu wurden im Bundesministerium für Inneres die entsprechenden Strukturen etabliert und sind das Bundeskanzleramt, weitere Bundesministerien sowie die Bundesländer mit potentieller Umsetzungsverpflichtung entsprechend eingebunden.

Zum Zeitpunkt der Abgabe des Nationalen Umsetzungsplans (NIP) an die Europäische Kommission sind die Verhandlungen zu Bildung einer neuen Bundesregierung in Folge der 28. Nationalratswahl am 29. September 2024 noch im Laufen.

Ein konkreter Zeitplan für den legislativen Prozess liegt aktuell noch nicht vor. Der legislative Änderungsbedarf durch die vorliegenden zehn neuen Rechtsakte im nationalen Recht befindet sich noch in Prüfung. Ebenso sind die Festlegungen der praktischen, personellen und finanziellen Implikationen – wie auch in anderen Mitgliedstaaten – nicht abgeschlossen. Österreich ist bestrebt, vorgesehene EU-Finanzierungsmittel entsprechend abzurufen.

Der vorliegende NIP stellt – entlang der Vorgaben der Europäischen Kommission – das Österreichische Asyl- und Migrationssystem dar und identifiziert den weiteren Prüf- und Handlungsbedarf für den verbleibenden Umsetzungszeitraum bis Juni 2026.

Neben der Umsetzung des Pakts gilt es auf europäischer Ebene insbesondere innovative Ansätze weiter zu verfolgen und eine Neugestaltung weiterer wichtiger Bereiche zur Eindämmung illegaler Migration voranzutreiben; insbesondere einen notwendigen Paradigmenwechsel in der europäischen Rückkehrpolitik.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

- 1.1. *Projekt: Umsetzung Asyl- und Migrationspakt*
- 1.2. *Externe Stakeholder mit Umsetzungsverpflichtung*
- 1.3. *Nationaler Implementierungsplan*

2. Die Bilanz Österreichs: Reform und Fakten

- 2.1. *Die letzten 10 Jahre – Wesentliche strukturelle Reformen*
- 2.2. *Solidarität: Österreichs Beitrag zum Europäischen Asylsystem*

3. Building Blocks

3.1. A common migration and asylum information system: EURODAC (1)

- 3.1.1. *State of Play*
- 3.1.2. *Definition of Targets*
- 3.1.3. *Requirements*
- 3.1.4. *Milestones*

3.2. A new system to manage migration flows at the EU external borders (2)

- 3.2.1. *State of Play*
- 3.2.2. *Definition of Targets*
- 3.2.3. *Requirements*
- 3.2.4. *Milestones*

3.3. Rethinking reception (3)

- 3.3.1. *State of Play*
- 3.3.2. *Definition of Targets*
- 3.3.3. *Requirements*
- 3.3.4. *Milestones*

3.4. Fair, efficient and convergent asylum procedures (4)

- 3.4.1. *State of Play*
- 3.4.2. *Definition of Targets*
- 3.4.3. *Requirements*
- 3.4.4. *Milestones*

3.5. Efficient and fair return procedures (5)

- 3.5.1. *State of Play*
- 3.5.2. *Definition of Targets*
- 3.5.3. *Requirements*
- 3.5.4. *Milestones*

3.6. A fair and efficient system: making the new responsibility rules work (6)

- 3.6.1. *State of Play*
- 3.6.2. *Definition of Targets*
- 3.6.3. *Requirements*
- 3.6.4. *Milestones*

3.7. Making solidarity work (7)

- 3.7.1. *State of Play*
- 3.7.2. *Definition of Targets*
- 3.7.3. *Requirements*

3.7.4. *Milestones*

3.8. **Preparedness, Contingency Planning and Crisis response (8)**

3.8.1. *State of Play*

3.8.2. *Definition of Targets*

3.8.3. *Requirements*

3.8.4. *Milestones*

3.9. **New safeguards for applicants for international protection and vulnerable persons, and increased monitoring of fundamental rights (9)**

3.9.1. *State of Play*

3.9.2. *Definition of Targets*

3.9.3. *Requirements*

3.9.4. *Milestones*

3.10. **Resettlement, Inclusion and Integration (10)**

3.10.1. *State of Play*

3.10.2. *Definition of Targets*

3.10.3. *Requirements*

3.10.4. *Milestones*

4. **Abkürzungsverzeichnis**

Disclaimer:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Begrifflichkeit „Asylantrag“ stets die „Antragsstellung auf internationalen Schutz“ bedeutet.

Zur besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Nationalen Implementierungsplan das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

1 Einleitung

Die Europäische Union war in jüngster Vergangenheit mit in dieser Form noch nie dagewesenen Herausforderungen konfrontiert. Die **Migrationskrise 2015 und 2016**, ein weiterer **Höchststand an Asylanträgen 2022**, die **Coronavirus-Pandemie** und der **russische Angriffskrieg gegen die Ukraine** stellen allesamt eine nachhaltige **Zäsur in unserer Gesellschaft** und der europäischen Zusammenarbeit dar. Diese Ereignisse verdeutlichten auch in einprägsamer Weise die Relevanz geopolitischer Herausforderungen für Nationalstaaten, ihre Regierungen und Gesellschaften und welche Dringlichkeit und Notwendigkeit neue Lösungsansätze zur Bewältigung solcher Herausforderungen haben.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Herausforderung einer globalen Migration und einem damit einhergehenden anhaltend hohen Migrationsdruck auf die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten, wurde über viele Jahre an der Reform einer gemeinsamen Asyl- und Migrationspolitik der EU gearbeitet. Im Dezember 2023 erzielten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union nach intensiven Verhandlungen mit einer politischen Einigung über Schlüsseldossiers des **Asyl- und Migrationspakts** einen Durchbruch, der seine endgültige Annahme und sein Inkrafttreten am 11. Juni 2024 ermöglichte. Die zehn neuen Rechtsakte des Asyl- und Migrationspakts sind mehrheitlich ab Juni 2026 anwendbar bzw. bis zu diesem Datum von den Mitgliedstaaten umzusetzen. Die Europäische Kommission (EK) leitete am 12. Juni 2024 mit der Vorlage eines gemeinsamen Durchführungsplans, dem **Common Implementation Plan** (CIP), die Umsetzungsphase ein, damit das neue System bis zum Ende des zweijährigen Übergangszeitraums zu einer gut funktionierenden Realität wird.

Das hier vorliegende Dokument, der **Nationale Implementierungsplan** (NIP), orientiert sich an den Eckpfeilern des *Common Implementation Plan* und soll als „Kompass“ für das Erreichen und die Umsetzung der determinierten Ziele und Maßnahmen des Pakts dienen.

1.1 Umsetzung Asyl- und Migrationspakt: Projekt und Rechtsänderungen

Für die Gewährleistung einer umfassenden Implementierung bzw. nationalen Anpassung im Lichte des neuen Rechtsrahmens wurde **im Bundesministerium für Inneres (BMI) ein Umsetzungsprojekt eingerichtet**. Dieses Projekt hat die umfassende Analyse, Konzeptuierung sowie vollständige legislative Ausarbeitung zum Ziel. Der hierfür erforderliche Projektauftrag wurde im Juni 2024 durch den Bundesminister für Inneres erteilt und das Projekt durch einen *Kick-off-Workshop* initiiert. Auf den Ergebnissen des ersten Projektes aufbauend sind Folgeprojekte geplant, die die weiteren erforderlichen Umsetzungs- und Vorbereitungsmaßnahmen, primär direkt in den Vollzugsbereichen, vornehmen.

Rechtsänderungen

Die Umsetzung des Asyl- und Migrationspaktes wird auch auf legislativer Ebene umfangreiche Anpassungen und Änderungen des innerstaatlichen Asyl- und Fremdenrechts – vor allem des Asylgesetzes 2005, des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des BFA-Verfahrensgesetzes, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, und des Grundversorgungsgesetzes-Bund 2005 sowie gegebenenfalls des BBU-Einrichtungsgesetzes – erfordern. Einerseits werden innerstaatliche Bestimmungen, die künftig eine Entsprechung in unmittelbar anwendbaren Verordnungsbestimmungen des Paktes haben, aufzuheben sein (unionsrechtliches Wiederholungsverbot) und andererseits werden dort, wo der Pakt nationale Ausführungsbestimmungen erfordert oder den mitgliedstaatlichen Gesetzgebern Regelungsspielräume belässt, gesetzliche Begleitregelungen zu beschließen sein.

Entsprechend der bei asyl- und fremdenrechtlichen Gesetzesnovellen bisher überwiegend gepflogenen Vorgangsweise ist beabsichtigt, eine Regierungsvorlage mit den zur Umsetzung des Paktes erforderlichen gesetzlichen Anpassungen zu erarbeiten und dem Nationalrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Inkrafttreten der erforderlichen Anpassungen ist am 12. Juni 2026 vorgesehen. Dementsprechend ist es erforderlich, zeitgerecht die entsprechenden legislativen Schritte, wie die Erstellung eines Begutachtungsentwurf, zu setzen. Eine mehrwöchige Frist zur Begutachtung des Ministerialentwurfs, eine ausreichend lange Zeit zur Einarbeitung allfälliger Änderungen, deren Notwendigkeit sich im Zuge der öffentlichen Begutachtung herausstellen kann, die Beschlussfassung als Regierungsvorlage im Ministerrat, die Zuleitung der Regierungsvorlage an den Nationalrat, die Beschlussfassung im zuständigen Ausschuss und im Plenum des Nationalrates, die Beschlussfassung im zuständigen Ausschuss und im Plenum des Bundesrates sowie die zum Inkrafttreten erforderliche Kundmachung des Gesetzesbeschlusses im Bundesgesetzblatt sind zu berücksichtigen.

1.2 Externe Stakeholder mit Umsetzungsverpflichtung

Da von den zugrundeliegenden Umsetzungsverpflichtungen auch **Stakeholder außerhalb des BMI** betroffen sind, wird zur Erreichung eines inklusiven und gesamthaften Umsetzungsprozesses die **Kommunikation und Kooperation mit externen Stakeholdern** hergestellt und aufrechterhalten.

Hierzu erfolgt die direkte Kontaktaufnahme mit all jenen externen Stakeholdern, bei welchen potenzielle **Umsetzungsverpflichtungen** identifiziert werden konnten. Durch eine solche Einbindung kann sichergestellt werden, dass sämtliche Aspekte für die gesamte Dauer der Implementierung des Asyl- und Migrationspaktes berücksichtigt sowie effizient und ressourcenschonend koordiniert werden können.

Bezüglich der Zusammenarbeit mit anderen Bundesministerien mit Umsetzungs Betroffenheit wurde ein interministerielles Kontakt Netzwerk etabliert – dazu zählen im Konkreten das **Bundeskanzleramt (BKA)**, das **Bundesministerium für Justiz (BMJ)**, das **Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)** sowie das **Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)**.

Die Rolle der **neun Bundesländer** (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien) ist insbesondere im Zusammenhang mit der Aufnahme-RL

hervorzuheben. Die Bundesländer werden hierfür umfassend informiert, um die jeweiligen in ihren Verantwortungsbereich fallenden Inhalte implementieren zu können.

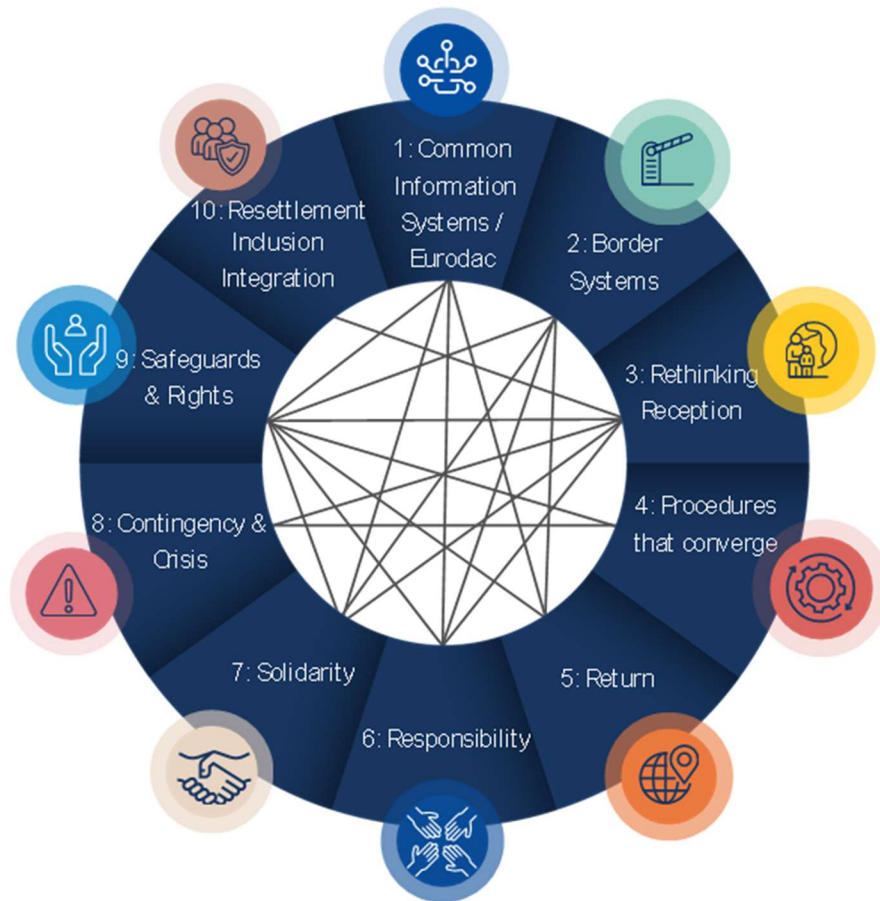
Darüber hinaus werden externe Partner wie Gerichte, internationale Organisationen (UNHCR, IOM) und NGOs über die zugrundeliegenden Anforderungen für die erfolgreiche Umsetzung des Paktes informiert und in entsprechende Kommunikationswege eingebunden.

1.3 Nationaler Implementierungsplan

Der durch alle 27 EU-Mitgliedstaaten zu erstellende **Nationale Implementierungsplan** (NIP) soll auf Grundlage des *Common Implementation Plan* (CIP) und seiner **zehn Bausteine – Building Blocks** – sowie unter Heranziehung der **Operativen Checkliste** der EK erstellt werden:

1. *Ein gemeinsames Informationssystem für die Bereiche Migration und Asyl: Europäisches System zum Vergleich der Fingerabdruckdaten (Eurodac)*
2. *Ein neues System für die Steuerung der Migrationsbewegungen an den EU-Außengrenzen*
3. *Neue Denkansätze für die Aufnahme*
4. *Faire, effiziente und einheitlichere Asylverfahren*
5. *Effiziente und faire Rückkehrverfahren*
6. *Ein faires und effizientes System – Durchführung der neuen Vorschriften zu Verantwortlichkeiten*
7. *Gelebte Solidarität*
8. *Vorsorge, Notfallplanung und Krisenreaktion*
9. *Neue Garantien für Personen, die internationalen Schutz beantragen, und schutzbedürftige Personen sowie verstärkte Überwachung der Grundrechte*
10. *Resettlement, Inklusion und Integration*

Im **Common Implementation Plan** (CIP) sind die wichtigsten Etappenziele festgelegt, die alle Mitgliedstaaten beim Aufbau der rechtlichen und operativen Kapazitäten erreichen müssen. Diese zehn **Building Blocks** stellen den Versuch der Europäischen Kommission dar, die komplexe Materie der zehn Rechtsakte des Pakts in thematische Blöcke zu clustern.



Quelle: European Commission (2024): Common Implementation Plan for the Pact on Migration and Asylum, Brussels;

Das wesentliche Ziel des Nationalen Implementierungsplans (NIP) ist neben einer **Darstellung der aktuellen Gesamtsituation des österreichischen Asyl- und Migrationsmanagements**, die **nationale Ausgangslage** im Kontext der jeweiligen **Building Blocks** und einen gegebenenfalls daraus resultierenden **Reformbedarf zu identifizieren**. Dies bedeutet die Darstellung der allfälligen legislatischen Änderungsbedarfe und Identifizierung von sich daraus ergebenden Änderungen im praktischen Vollzug. Darüber hinaus werden auch die hieraus abschätzbaren ersten Schlussfolgerungen und Konsequenzen für die Kapazitäten und Ressourcen des jeweils betroffenen Bereichs gezogen werden.

2 Die Bilanz Österreichs: Reform und Fakten

2.1 Die letzten 10 Jahre – Wesentliche strukturelle Reformen

Als Anfang des Jahres 2011 der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) den Zusammenbruch des Asylsystems in einem Mitgliedstaat erklärte, während in Österreich das Nebeneinander von Asyl, Fremdenpolizei und humanitärem Aufenthalt ebenfalls Defizite zeigte und die Vereinten Nationen (UN) vor gemischten Migrationsströmen warnten, war es Zeit für Veränderung.

In Österreich wurde 2011 der Auftrag zu einer der **größten und umfassendsten Reformen der Zweiten Republik** erteilt: der Schaffung **eines** Bundesamtes und einer neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Mit **1. Jänner 2014** nahmen die **beiden neuen Institutionen** – das **Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)** und das **Bundesverwaltungsgericht (BVwG)** – ihre Tätigkeit auf.

Rückblickend bestanden **bis zum 31. Dezember 2013** in Österreich im asyl- und fremdenrechtlichen Vollzug unterschiedliche Modelle mit einer Vielzahl an Behörden (insgesamt 194) und verschiedenen Instanzenzügen:

- Das Asylgesetz 2005 fiel in unmittelbarer Bundesverwaltung in die Zuständigkeit des Bundesasylamts samt sieben Außenstellen und drei Erstaufnahmestellen mit einem Instanzenzug an den Asylgerichtshof
- Das Fremdenpolizeigesetz wurde als Teil der Sicherheitsverwaltung als Vollzugsform *sui generis* durch die Bezirksverwaltungsbehörden, Bundespolizeidirektionen und österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, somit von mehr als 100 Behörden, mit einem Instanzenzug je nach sachlicher Zuständigkeit an die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern oder an die Sicherheitsdirektionen, seit 1. September 2012 durch neun Landespolizeidirektionen, vollzogen
- Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz wurde durch die neun Landeshauptleute in mittelbarer Bundesverwaltung behandelt. Im Regelfall waren die meisten Aufgaben den Bezirksverwaltungsbehörden übertragen. Die Berufungsinstanz war der Bundesminister für Inneres

Mit der **Einrichtung des BFA** vor über zehn Jahren als **monokratisch eingerichtete, dem BMI unmittelbar nachgeordnete, Behörde mit bundesweiter Zuständigkeit**, erfolgte bereits eine Bündelung von Kompetenzen im Asyl-, Fremden- und Rückkehrbereich und eine damit einhergehende Reduktion von Schnittstellen, wie sie als Zielsetzung im nun beschlossenen Asyl- und Migrationspakt angestrebt wird.

Im Allgemeinen obliegt dem Bundesamt die Vollziehung des BFA-Verfahrensgesetzes, des Asylgesetzes 2005, des 7., 8. und 11. Hauptstückes des Fremdenpolizeigesetzes 2005 sowie des Grundversorgungsgesetzes-Bund 2005.

Im Besonderen bedeutet dies die **Zuständigkeit des BFA** für die:

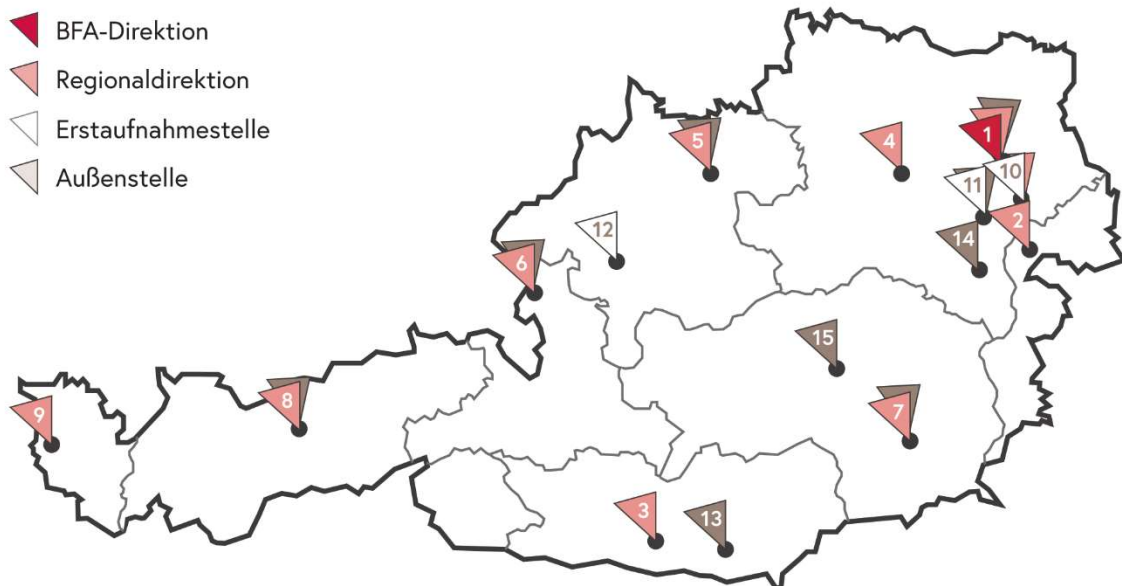
- Zuerkennung und Aberkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten an Fremde in Österreich (erstinstanzliche Verfahren)
- Gewährung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß dem Asylgesetz 2005
- Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen Drittstaatsangehörige und EWR-Bürger, wie die Rückkehrentscheidung samt Einreiseverbot, die Ausweisung und das Aufenthaltsverbot
- Verhängung von Sicherungsmaßnahmen (Schubhaft, gelinderes Mittel)
- Vorbereitung und Organisation von Außerlandesbringungen (Beschaffung von Ersatzreisedokumenten, Charterflügen sowie begleiteten und unbegleiteten Rückführungen per Linienflug)
- Genehmigung von Anträgen auf unterstützte freiwillige Rückkehr
- Ausstellung von Dokumenten für Fremde (insb. Fremden- oder Konventionsreisepässe)
- sowie Maßnahmen als Grundversorgungsbehörde des Bundes

Die erfolgte **Effizienzsteigerung durch die Einrichtung des BFA** zeigt sich insbesondere bei den sogenannten „kombinierten Verfahren“: das BFA prüft die Schutzbedürftigkeit, mögliche humanitäre Aufenthaltstitel sowie allenfalls aufenthaltsbeendende Maßnahmen in einem Verfahren, welches in einem einzigen Bescheid mündet. Auch eine durchgehende Prüfung von Sicherungsmaßnahmen, ab Verfahrensbeginn bis zur Abschiebung, sowie die Vorbereitung von Außerlandesbringungen durch dieselbe Behörde unterstreichen die Vorteile der erfolgten Kompetenzbündelung. Dadurch erfolgte der Wegfall von Informationsroutinen zu anderen Behörden, sowie parallelen als auch nachfolgenden Verfahren aufgrund unterschiedlicher zuständiger Stellen.

Das BFA hat über die Jahre seine **Anpassungsfähigkeit in Krisensituationen** unter Beweis gestellt: startete die Behörde im Aufbau 2014 mit 555 Mitarbeitern, wurde in den Jahren 2015 und 2016 aufgrund der dramatisch gestiegenen Asylantragszahlen zusätzliches Personal rekrutiert und neue Außenstellen eingerichtet (Höhepunkt im Jahr 2016 durch die Aufnahme von 389 neuen Mitarbeitern und Eröffnung von acht neuen Standorten). Den in Folge der Migrationskrise 2015/2016 aufgebauten Rückstand von über 80.000 offenen Verfahren gelang es dem Bundesamt bis Mitte 2018 abzubauen. Dass das BFA fähig ist auf neue herausfordernde Situationen zu reagieren, zeigte sich beispielsweise auch 2022, als für Vertriebene aus der Ukraine erstmals auf europäischer Ebene die Richtlinie für Vorübergehenden Schutz aktiviert wurde.

Das BFA als Bundesbehörde mit österreichweiter Zuständigkeit verfügt heute über unterschiedliche Organisationseinheiten im ganzen Bundesgebiet und wird von einer Direktion gesteuert:

DIE STANDORTE DES BFA



BFA-DIREKTION	REGIONALDIREKTIONEN		ERSTAUFNAHMESTELLEN	AUSSENSTELLEN
01 Wien	01	RD Wien Wien	10 EASt Flughafen Schwechat	01 Wien
	02	RD Burgenland Eisenstadt	11 EASt Ost Traiskirchen	05 Linz
	03	RD Kärnten Villach	12 EASt West St. Georgen im Attergau	06 Salzburg
	04,10	RD NÖ St. Pölten, Schwechat		07 Graz
	05	RD OÖ Linz		08 Innsbruck
	06	RD Salzburg Salzburg		11 Traiskirchen
	07	RD Steiermark Graz		13 Klagenfurt
	08	RD Tirol Innsbruck		14 Wr. Neustadt
	09	RD Vorarlberg Feldkirch		15 Leoben

Zeitgleich mit dem Start des BFA am 1. Jänner 2014 erfolgte die **Inbetriebnahme der neuen zentralen IT-Anwendung** namens **IFA (Integrierte Fremdenadministration)** – ebenfalls ein großes Reformprojekt – mit dem Ziel, getrennt geführte asyl- und fremdenrechtliche Applikationen zusammenzuführen und dem Bundesamt eine bedarfsgerechte IT-Administration zur Verfügung zu stellen. IFA ist die **zentrale Datenbank für alle Fremden** und besteht aus einer **Personendatenbank** (Integriertes Zentrales Fremdenregister [IZR], in dem Daten gemäß § 27 BFA-VG verarbeitet werden) und einer **Verfahrensdatenbank**, in der die Verfahren des BFA administriert werden.

Die Entwicklungen und Ereignisse in den Jahren 2015/2016 unterstrichen zusätzlich die Notwendigkeit, auch institutionell auf solch eine neue Dimension globaler Migration reagieren zu müssen. **Anfang 2019** erfolgte dann die **Gründung der Sektion V – Fremdenwesen**, im Bundesministerium für Inneres, welche die Weichen für ein funktionsfähiges und umfassendes Migrationsmanagement stellte (nach einer weiteren Umstrukturierung heute **Sektion V – Migration und Internationales**). Im Zuge dieser umfangreichen Neustrukturierung des Fachbereichs Asyl- und Fremdenwesen im Bundesministerium für Inneres, die unter anderem eine **neue Abteilung für**

Rückkehr brachte, wurden auch die Grundversorgungseinrichtungen des Bundes und das BFA der Sektion V unterstellt. Die **Landespolizeidirektionen** (LPD) wurden ebenfalls umstrukturiert, indem im März 2019 die Aufgaben der Einsatz-, Grenz- und Fremdenpolizeilichen Abteilungen getrennt und jeweils eine eigene Abteilung für Grenz- und Fremdenpolizei geschaffen wurde.

Ein weiterer großer **Reformschritt** im Migrationswesen erfolgte im **Dezember 2020** mit der Inbetriebnahme der neuen **Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen** in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**BBU GmbH**). Damit wurden Aufgaben im Asyl- und Fremdenbereich übernommen und zusammengezogen, die bis dahin überwiegend von externen Leistungserbringern für den Bund erbracht wurden. Ziel war durch diese Bündelung, in einer im Eigentum des Bundes stehenden GmbH, der starken Abhängigkeit gegenüber externen Dienstleistern zu begegnen, Einsparungen sowie eine Optimierung der Kosteneffizienz zu erzielen und eine Qualitätssicherung auf hohem Niveau zu erreichen.

Folgende **Aufgaben** werden von der **BBU-GmbH** gemäß BBU-Einrichtungsgesetz wahrgenommen:

- Durchführung der Versorgung gemäß der Grundversorgungsvereinbarung, soweit diese dem Bund obliegt
- Durchführung der Rechtsberatung von Asylwerbern sowie Fremden: Rechtsberater führen dabei ihre Beratungstätigkeit objektiv und nach bestem Wissen durch und sind kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung unabhängig und weisungsfrei gestellt
- Durchführung der Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe ausschließlich durch die Bundesagentur
- Zurverfügungstellung von Menschenrechtsbeobachtern zur systematischen Überwachung von Abschiebungen: die Überwachung einer Abschiebung erfolgt unter der Prämisse der völligen Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Menschenrechtsbeobachter
- Zurverfügungstellung von Dolmetschern und Übersetzern im Rahmen von asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren (es bleibt aber hierbei möglich, auf andere zurückzugreifen)

Österreich hat im letzten Jahrzehnt aufgrund des anhaltend hohen Migrationsdrucks große Reformen umgesetzt, um sein **Asyl- und Migrationssystem** zu stärken und resilient zu machen. Heute, im Jahr 2024, steht das österreichische System als eines jener Staaten da, welches den hohen Anforderungen in der Bewältigung der Migrationsströme gerecht wird und in zahlreichen Bereichen als *best practice* Beispiel gesehen werden kann. Die Herausforderungen der illegalen Migration verlangen aber zusätzliche signifikante Änderungen und Weiterentwicklungen – insbesondere auf europäischer Ebene. Die Umsetzung des Pakts, zu dem sich Österreich bekennt, ist dabei ein erster wichtiger Schritt. Um weiterhin die Funktionsfähigkeit unserer staatlichen Institutionen, den sozialen Frieden unserer Gesellschaften und die innere Sicherheit unserer Staaten zu garantieren, gilt es insbesondere innovative Ansätze zu verfolgen und eine Neugestaltung in weiteren Bereichen voranzutreiben – insbesondere einen notwendigen Paradigmenwechsel in der europäischen Rückkehrpolitik.

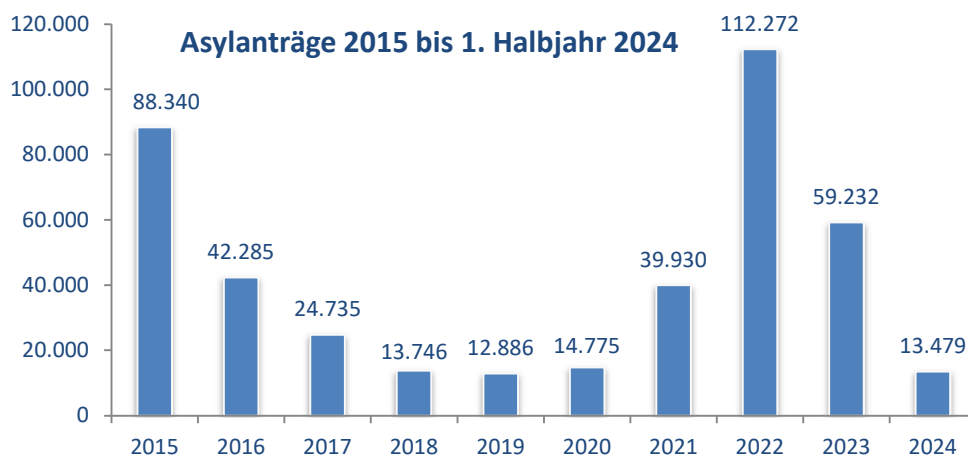
2.2 Solidarität: Österreichs Beitrag zum Europäischen Asylsystem

Bei gesamthafter Betrachtung Österreichs in der Zweiten Republik wird augenscheinlich, welch lange **Tradition der Hilfsbereitschaft gegenüber flüchtenden Menschen in Österreich** verankert ist. Sei es die Ungarnkrise 1956 oder die aus dem ehemaligen jugoslawischen Raum („Jugoslawien-Krieg“) flüchtenden Menschen Anfang der 1990er Jahre, Österreich leistete stets die erforderliche Hilfe und zeigte Solidarität mit all jenen Menschen in Not, die Schutz in Österreich suchten. Die Jahre 2015/2016 sowie 2022 stellen eine Zäsur dar, als Österreich von einer noch nie dagewesenen Migrationskrise, gemischten Migrationsströmen sowie einer Belastung seiner gesamten Systeme betroffen war.

Asylanträge in Österreich

Bei der Betrachtung der **pro-Kopf Belastung aller EU-Mitgliedstaaten bei Asylanträgen** über die letzten Jahre ist klar erkennbar, dass Österreich zu den am stärksten belasteten Mitgliedstaaten gehört¹.

Gesamt betrachtet wurden im Zeitraum 2015 - 1. Halbjahr 2024 insgesamt 421.680 Asylanträge gestellt. 48.736 entfielen auf Frauen und 142.225 auf Minderjährige, wobei es sich bei 40.252 Asylanträgen um Anträge von unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF) handelte.



Top 10	2015 – 1. Halb-jahr 2024
Syrien	117.686
Afghanistan	93.083
Indien	24.714
Irak	23.319
Marokko	20.928
Pakistan	18.844
Türkei	16.166
Tunesien	14.906
Somalia	11.688
Iran	11.335
Sonstige	69.011
Gesamt	421.680

Umfangreiche Maßnahmen und Initiativen seitens Österreich führten zu einer **Trendwende und signifikanten Reduktion der Asylanträge** in den Jahren 2023 und 2024. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die umfassende Schleppereibekämpfung auf der Route, die Zusammenarbeit mit Partnern auf den Routen bzw. in den Transitstaaten, die Durchführung von raschen Verfahren sowie effektive Außerlandesbringungen.

¹Eurostat (Stand: 13.05.2024)

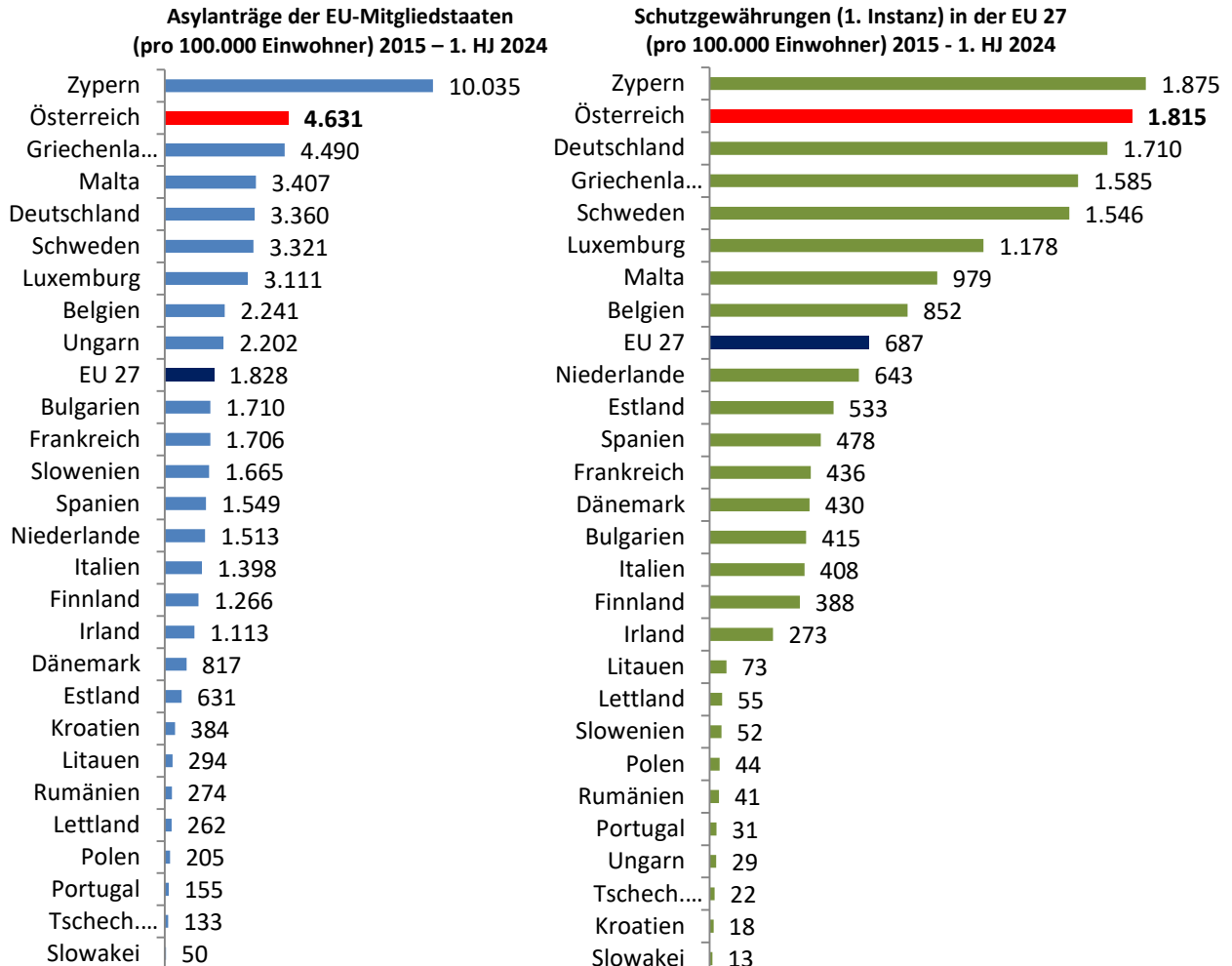
Schutzgewährungen in Österreich

Im Zeitraum von 2015 - 1. Halbjahr 2024 erfolgten 208.425 Schutzgewährungen, wobei 39.178 an Frauen und 89.683 an Minderjährige erteilt wurden. Diese 208.425 Schutzgewährungen gliedern sich folgendermaßen auf:

- 143.909 Asylgewährungen
- 44.624 Gewährung von subsidiärem Schutzstatus
- 19.892 Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen
- 6.431 Schutzgewährungen wurden unbegleiteten Minderjährigen erteilt. Der Großteil der unbegleiteten minderjährigen Fremden wurde bereits vor der positiven Entscheidung volljährig und fortan zu den Erwachsenen gezählt.

EU – Vergleich

Im europäischen Vergleich zählt Österreich zu den Mitgliedstaaten, die am stärksten von den Migrationsbewegungen betroffen sind. So wurden zwischen dem Jahr 2015 und dem 1. Halbjahr 2024 in Österreich mehr Asylanträge gestellt als in 14 anderen EU-Mitgliedstaaten zusammen (Slowakei, Litauen, Tschechische Republik, Portugal, Luxemburg, Dänemark, Irland, Lettland, Kroatien Malta, Slowenien, Rumänien und Finnland). Dementsprechend belegt Österreich im EU27 Ranking der pro-Kopf Quoten (Asylanträge pro 100.000 Einwohner) den 2. Rang (Zeitraum 2015 - 1. Halbjahr 2024).



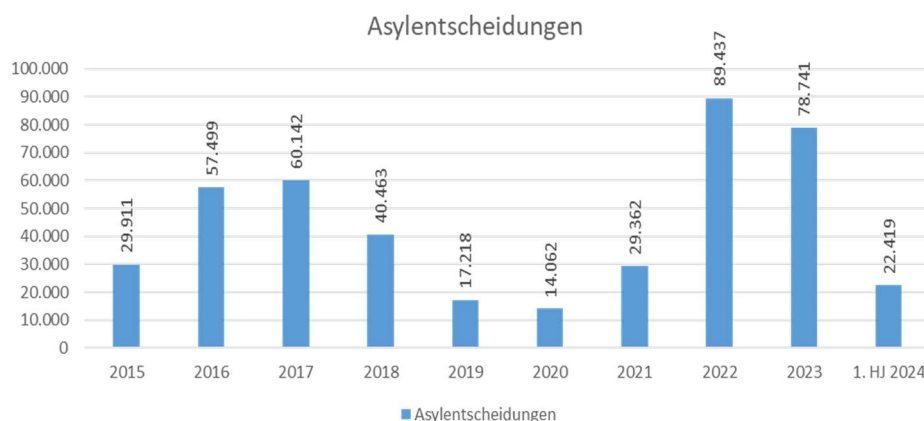
Ähnlich verhält es sich bei den Schutzgewährungen. Ebenfalls im Zeitraum 2015 - 1. Halbjahr 2024 wurden in Österreich mehr Schutzgewährungen erteilt als in 18 anderen EU-Mitgliedstaaten zusammen (Bulgarien, Finnland, Polen, Rumänien, Estland, Portugal, Tschechische Republik, Slowenien, Kroatien, Dänemark, Zypern, Irland, Luxemburg, Malta, Ungarn, Litauen, Lettland und Slowakei).

Bei den Schutzgewährungen belegt Österreich im EU27 Ranking bezogen auf 100.000 Einwohner ebenfalls den 2. Platz, dies hinter Zypern.

Aufgrund der Betroffenheit hat das BMI umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Migration gesetzt.

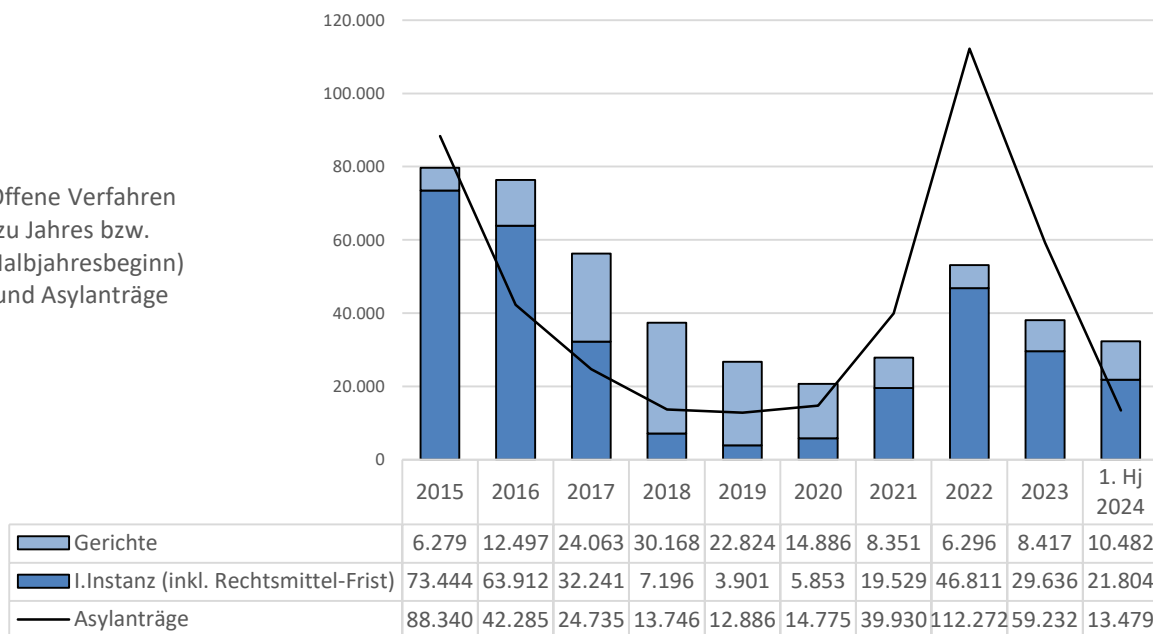
Verfahrensabbau – Leistungen vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)

Im Zeitraum 2015 - 1. Halbjahr 2024 wurden insgesamt 439.254 erstinstanzliche Asylentscheidungen durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) getroffen.



Die offenen Verfahren hängen wesentlich mit den gestellten Asylanträgen zusammen und wurden und werden trotz der außerordentlich hohen Anzahl von Asylantragstellungen sukzessive abgebaut. Im Jahr 2019 wurde mit 3.901 offenen Verfahren ein historisches Minimum erreicht. Ebenso wurde der Rückstand von offenen Verfahren von 2022 bis 30. Juni 2024 deutlich reduziert.

Offene Verfahren
(zu Jahres bzw.
Halbjahresbeginn)
und Asylanträge

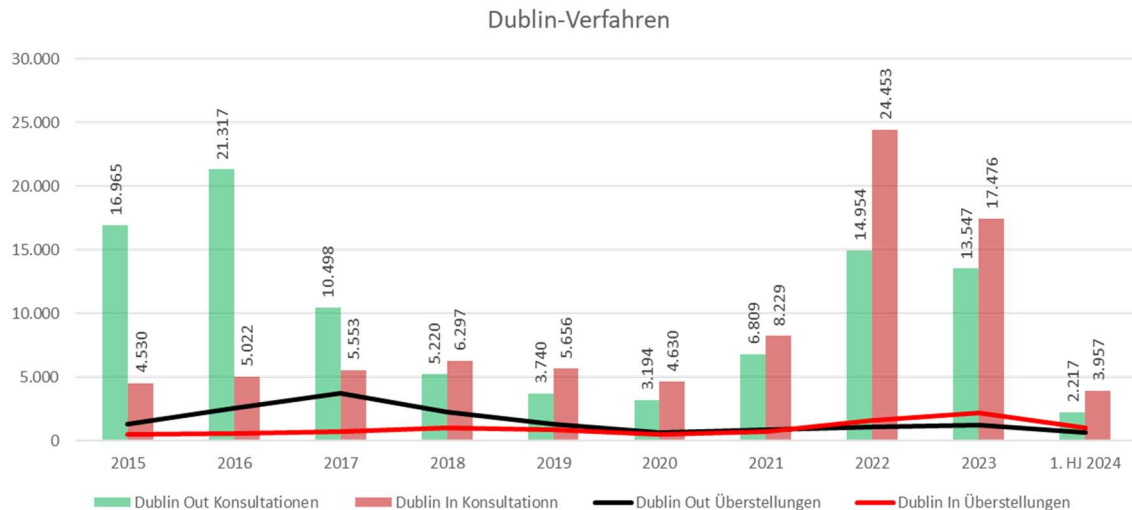


Dublin/Eurodac

Im Zeitraum 2015 - 1. Halbjahr 2024 führte Österreich insgesamt 98.461 Konsultationsverfahren mit anderen EU-Mitgliedstaaten gemäß der Dublin III-VO durch, wobei 68.429 Zustimmungen und 15.768 Überstellungen in andere EU-Mitgliedstaaten erfolgten.

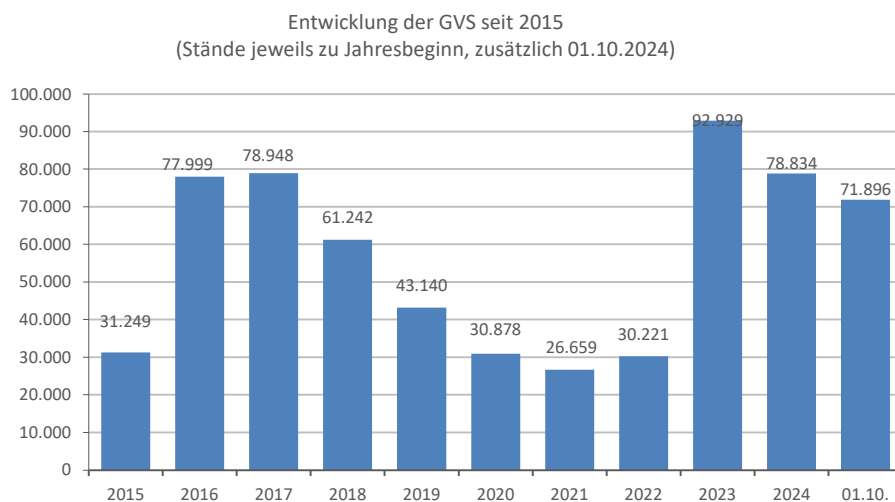
Demgegenüber haben im selben Zeitraum andere EU-Mitgliedstaaten 85.803 Konsultationen mit Österreich gemäß der Dublin III-VO geführt, wobei 46.105 Zustimmungen und 9.636 Überstellungen nach Österreich verzeichnet wurden. Bis zum Jahr 2020 haben *Dublin Out*- gegenüber *Dublin In*-Überstellungen dominiert.

Seit dem Jahr 2011 gibt es keine Überstellungen gemäß der Dublin III-VO von Österreich nach Griechenland, jedoch wurden 39.039 Eurodac-Treffer registriert. Seit dem Jahr 2017 erfolgen keine Überstellungen gemäß der Dublin III-VO von Österreich nach Ungarn, jedoch gab es in 2.249 Fällen Eurodac-Treffer. Überdies ist Ungarn der bedeutendste Transitstaat nach Österreich. Überstellungen entsprechend der Dublin III-VO nach Italien finden seit dem Jahr 2023 nicht mehr statt; es erfolgten 898 Eurodac-Treffer.



Grundversorgungssystem (GVS) in Österreich

Mit Stand 1. Oktober 2024 befanden sich 71.896 Fremde im Grundversorgungssystem.



Rund 52% sind Staatsangehörige der Ukraine (37.425), bei 24% handelt es sich um Staatsangehörige von Syrien (16.967) und 7% sind afghanische Staatsangehörige (4.972).

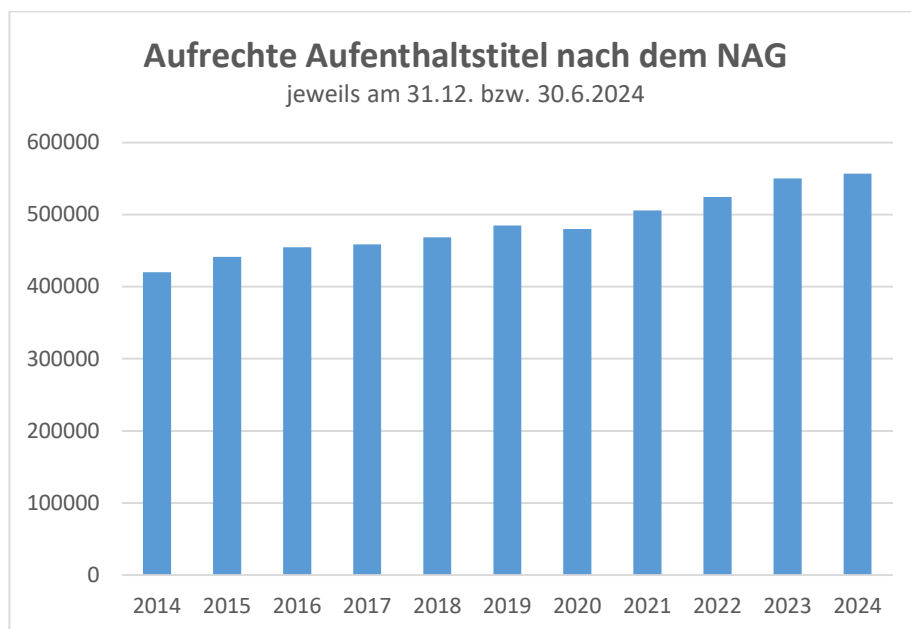
Im jährlichen Grundversorgungsverlauf seit dem Jahr 2015 zeigt sich ein enormer Anstieg innerhalb des Jahres 2022. Der Grund liegt in den äußerst hohen Asylantragszahlen in Österreich (2022 wurden 112.272 Asylanträge gestellt) und die große Zunahme an Vertriebenen aus der Ukraine.

Legale Migration in Österreich

Im Bereich der legalen Migration zeigt sich ein kontinuierlicher Anstieg Drittstaatsangehöriger mit Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) von 420.274 im Jahr 2014 auf 557.120 im Juni 2024. Das entspricht einem Zuwachs von 33%.

Die Top 3 Nationen waren im genannten Zeitraum (gleichbleibend) die Türkei, Serbien und Bosnien-Herzegowina.

Auch die Anzahl von Personen aus der Ukraine und der Russischen Föderation mit aufrechten Aufenthaltstitel nach dem NAG hat seit 2014 kontinuierlich zugenommen, wobei die Zunahme im genannten Zeitraum bei Staatsangehörigen aus der russischen Föderation 122% beträgt, bei ukrainischen Staatsangehörigen 31%.



3 Building Blocks

3.1 A common migration and asylum information system: EURODAC (1)



BUILDING BLOCK 1

*Ein gemeinsames Informationssystem für die Bereiche Migration und Asyl:
Europäisches System zum Vergleich der Fingerabdruckdaten (Eurodac)*

3.1.1 State of Play

Das Eurodac-System ist ein unionsweites biometrisches Datensystem, das seit 2003 der Erfassung und dem Abgleich von Fingerabdrücken sowie weiteren personenbezogenen Daten von Asylsuchenden und Personen, die beim illegalen Überschreiten einer EU-Außengrenze aufgegriffen werden, dient. Es unterstützt die EU-Mitgliedstaaten bei der Feststellung, ob ein Antrag auf internationalen Schutz bereits in einem anderen Mitgliedstaat gestellt wurde oder ob eine Person illegal in die EU eingereist ist. Die Europäische Agentur eu-LISA² ist für das Betriebsmanagement des zentralen Systems, und die Mitgliedstaaten für die Erfassung und Übermittlung der biometrischen Daten an die Eurodac Central-Unit (CU), verantwortlich. In Österreich geschieht dies durch nationale Systeme wie IFA (Integrierte Fremdenadministration), als die zentrale vom BMI betriebene IT-Anwendung zur Unterstützung und Durchführung von asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren, EDW/BFW (Erkennungsdienstlicher Workflow/Biometrischer Workflow) und BioGate.

IFA verfügt über Schnittstellen zu zahlreichen nationalen und internationalen Datenbanken, unter anderem auch zu **Eurodac**, um Personen- und Verwaltungsdaten identifizieren und abgleichen zu können.

Aktuell werden in Österreich alle Personen, die unrechtmäßig das Bundesgebiet betreten (haben), im Zuge von Amtshandlungen gemäß FPG oder BFA-VG innerhalb der vorgesehenen Fristen auf den zur fremdenrechtlichen Abarbeitung etablierten Polizeidienststellen auch gemäß der Eurodac-VO (VO (EU) Nr. 603/2013) behandelt.

Im Zuge der Registrierung des Asylantrages erfolgt die **Eurodac-Registrierung** und binnen 72 Stunden die unverzügliche Information an die für die Registrierung zuständigen Behörden. Alle Drittstaatsangehörigen werden unmittelbar nach der erfolgten Antragstellung (vor dem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes) erkennungsdienstlich behandelt und ihre Daten gemäß Art. 9 Eurodac-VO gespeichert.

² European Union Agency for the Operational Management of Large-Scale IT Systems in the Area of Freedom, Security and Justice

3.1.2 Definition of Targets

Das neue Eurodac-System ist mit seinen neuen Datenerfassungsstandards und Abfragemöglichkeiten (erweiterte Speicherkategorien, längere Speicherdauer, erweiterte Biometrie) der **operative Grundpfeiler** zur Unterstützung des neuen Rechtsrahmens, um eine effiziente Verwaltung der Asylverfahren sowie eine verbesserte Bekämpfung der irregulären Migration sicherzustellen.

Die rechtzeitige Entwicklung und Inbetriebnahme des überarbeiteten Eurodac-Systems ist daher entscheidende Voraussetzung für die Durchführung aller anderen Komponenten des Paktes.

Ziel für Österreich ist die Umsetzung der Eurodac-VO auf nationaler Ebene, um die ordnungsgemäße Erhebung und Verbreitung von Informationen über die nationalen Zugangsstellen zu gewährleisten. Der Grundstein für eine erfolgreiche Implementierung der Datenbanken kann jedoch nur auf europäischer Ebene durch eu-LISA gelegt werden.

3.1.3 Requirements

Umsetzungsstruktur EURODAC

- Aufgrund der Relevanz von Eurodac für das Funktionieren des neuen Systems, wird das Thema **Umsetzung von Eurodac im BMI** mehrfach aufgegriffen: Im Projekt „Umsetzung Asyl- und Migrationspakt“ ist ein eigenes Arbeitspaket zu Eurodac vorgesehen. Zudem werden alle Änderungen, die mit der Eurodac-VO einhergehen, im **Projekt Eurodac recast** abgewickelt. Die Direktion für Digitale Services (DDS) des BMI hat darüber hinaus ein IT-Projekt zu technischen Anpassungen eingerichtet (**Projekt IFA-IO³**), um einerseits die bestehenden Schnittstellen von IFA zu den bereits vorhandenen internationalen Datenbanken und andererseits zu den neu zu schaffenden Datenbanken (ETIAS, EES, etc.) abzubilden.
- Das Projekt *Eurodac recast* hat sowohl die **Anforderungsanalyse** als auch das **Design, die Beschaffung, Umsetzung, Testung und Betrieb** des gesamten Systems und seiner Schnittstellen bis zur vollständigen Inbetriebnahme im Juni bzw. Dezember 2026 als Hauptziel zu verfolgen.
- Das neue Eurodac-System wird als **interoperables biometrisches Datensystem** aufgebaut. Es wird die Erfassung, Speicherung und den Abgleich biometrischer Daten (insbesondere Fingerabdrücke und neu Gesichtsbilder) zur Identifizierung von Personen ab sechs Jahren, die internationalen Schutz beantragen, sowie zur Feststellung der Identität von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die sich illegal in der EU aufhalten, ermöglichen.

³ Projekt Integrierte Fremdenadministration – Interoperabilität

Änderungsbedarf Legistik

Allgemeiner Änderungsbedarf

- Die Eurodac-VO ist innerstaatlich unmittelbar anwendbar. Der konkrete – jedenfalls nur geringe – legislative Änderungsbedarf im nationalen Recht ist noch in Prüfung und wird im Laufe des Jahres 2025 final vorliegen.

Praktischer Vollzug, technische Änderungen, Kapazitäten & Ressourcen

- Zur Implementierung des neuen Eurodac-Systems auf nationaler Ebene wurden entsprechende **Projekte eingerichtet** (*siehe soeben oben*).
- Als eine der wichtigsten Neuerungen wird die interne IT-Infrastruktur ausgebaut, um die neuen Systemanforderungen vollständig zu unterstützen, wofür auch die Anschaffung der erforderlichen Hard- und Software unerlässlich ist.
- Ein wesentlicher Bestandteil ist die Neuentwicklung der Eurodac-Schnittstelle (Eurodac-NIF), um den sicheren Austausch und die Synchronisation von Daten zwischen den Systemen zu ermöglichen. Dafür ist auch die Entwicklung neuer nationaler Schnittstellen innerhalb des Eurodac-NIF erforderlich, um Systemen wie IFA, BWF und BioGate, die ebenso Anpassungen erfahren, die Anbindung zu ermöglichen.
- Zentrale Maßnahmen umfassen somit auch die Integration von Eurodac in nationale Migrations- und Asylverwaltungssysteme, wie IFA sowie das vorgelagerte PAD („Protokollieren Anzeigen Daten“) System, um die reibungslose Erfassung und Übermittlung biometrischer und alphanumerischer Daten für alle erforderlichen Personengruppen sicherzustellen.
- Auch in der Applikation PAD müssen Erweiterungen vorgenommen werden, zum Beispiel um biometrische Daten für Kinder ab sechs Jahren erfassen zu können.
- Für die Personengruppe der Vertriebenen wird derzeit die FAM-Applikation (Fremdenapplikationsmanagement) verwendet, diese müsste entweder angepasst oder durch ein neues Verfahren ersetzt werden.
- Die vollständige Interoperabilität mit großen EU-weiten Informationssystemen wie VIS (*Visa Information System*), EES (*Entry Exit System*), ETIAS (*European Travel Information and Authorisation System*), ECRIS-TCN (*European Criminal Record Information System – TCN*), SIS (*Schengen Information System*) wird dadurch gewährleistet.
- Im Rahmen dieser umfassenden technischen Anpassungen müssen strenge Sicherheitsprotokolle implementiert werden, um den Schutz der gespeicherten Daten zu gewährleisten. Dies beinhaltet Verschlüsselungsmaßnahmen, Zugriffsrechte, Protokollierung der Datenabfragen sowie regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen, um die Datensicherheit zu gewährleisten und den Schutz der Privatsphäre der betroffenen Personen sicherzustellen.
- Der Verpflichtung, gemäß Art. 61 Abs. 1 der Eurodac-VO bis zum 12. September 2024 der Kommission, die in Art. 5 Abs. 3 leg. cit. genannten operativen Stellen und seine Prüfstelle mitzuteilen, ist Österreich bereits entsprechend nachgekommen.

Personalentwicklung und Schulungsmaßnahmen

- Zur Unterstützung der technischen und fachlichen Umsetzung des IT-Projekts wird externe Expertise hinzugezogen: Diese Teams sind für die Anforderungsanalyse, das Lastenheft, das Design, die Implementierung und die Testung der Schnittstellen zwischen Eurodac-NIF bzw. aller Schnittstellen zu EU-Systemen, IFA/IZR Anbindung an Eurodac, PAD-Anpassungen, FAM-Anpassungen, BWF, BioGate bzw. aller Schnittstellen zu nationalen Systemen verantwortlich.
- Zentraler Aspekt ist die Durchführung gezielter **Schulungsmaßnahmen für alle relevanten Anwender** bei den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (der Bedarf an allenfalls zusätzlichen Personalkapazitäten kann noch nicht beziffert werden). Diese umfassen sowohl allgemeine Einführungen in die neuen Systemkomponenten als auch spezifische Trainings zu den technischen Schnittstellen.
- Zur Sicherstellung einer effizienten Anwendung werden zusätzlich **technische Handbücher** (SOPS) erarbeitet werden.
- Gegebenenfalls werden Schulungen für Mitarbeiter des BFA und die Anpassung der dazugehörigen Erlässe erforderlich sein.

Kosten

- Die Kosten für die Umsetzung des oben dargelegten Eurodac-Projekts werden derzeit mit ca. EUR 11 Millionen veranschlagt. Zudem erfolgen angepasste Kalkulationen, wenn die Anforderungen hinsichtlich der FAM- und PAD- Anpassungen fachlich näher ermittelt wurden.
- Die Beantragung von Drittmitteln (Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds – AMIF oder sonstige Finanzinstrumente) ist vorgesehen.

Sonstige Maßnahmen

- Zu den Beschaffungen im Zusammenhang mit Eurodac-Erfassungen bzw. dem Screening-Verfahren siehe unter **3.2.3**.

3.1.4 Milestones

National

Die **Implementierung des Eurodac-Systems** auf technischer Ebene wird in zwei Hauptphasen durchgeführt. In der ersten Phase (Teilrelease) sollen 80% der Anforderungen bis zum 12. Juni 2026 realisiert werden. Diese erste Phase umfasst den Großteil der technischen Entwicklungen anhand der „Critical ICD“ (Interface Control Document), die für das Funktionieren des Systems erforderlich sind. Die zweite Phase (Vollrelease), die bis zum 12. Dezember 2026 abgeschlossen sein wird, deckt die verbleibenden 20% der Anforderungen ab. Diese letzte Etappe beinhaltet hauptsächlich die Feinabstimmung des Systems, die Implementierung zusätzlicher Funktionalitäten anhand der „Full ICD“ und die abschließende Validierung, um sicherzustellen, dass das System vollständig den gesetzlichen und technischen Vorgaben entspricht.

Die **Milestones für das technische Projekt *Eurodac recast*** sind die folgenden:

National

- ☐ **18.10.2024** Projektauftrag unterfertigt
- ☐ **30.11.2024** Projektplanung abgeschlossen
- ☐ **12.12.2024** Full ICD (Interface Control Document) erhalten
- ☐ **31.03.2025** Anorderungsanalyse und Lastenheft abgeschlossen
- ☐ **31.05.2025** Design abgeschlossen
- ☐ **30.08.2025** Beauftragung Umsetzungsangebot IFA/IZR Anbindung an Eurodac-NIF abgeschlossen
- ☐ **31.01.2026** Erstellung und Freigabe der Spezifikation für IFA Entwicklung Phase 1 (Teilrelease) abgeschlossen
- ☐ **31.03.2026** Entwicklung Phase 1 (Teilrelease) abgeschlossen
- ☐ **30.04.2026** Testung Phase 1 (Teilrelease) abgeschlossen
- ☐ **12.06.2026** Inbetriebnahme Phase 1 (Teilrelease) abgeschlossen
- ☐ **30.08.2026** Erstellung und Freigabe der Spezifikation für IFA Entwicklung Phase 2 (Vollrelease) abgeschlossen
- ☐ **31.09.2026** Entwicklung Phase 2 (Vollrelease) abgeschlossen
- ☐ **31.10.2026** Testung Phase 2 (Vollrelease) abgeschlossen
- ☐ **12.12.2026** Inbetriebnahme Phase 2 (Vollrelease) abgeschlossen
- ☐ **12.02.2027** Anpassungen / Optimierungen abgeschlossen
- ☐ **12.03.2027** Projekt abgeschlossen

Common Implementation Plan

- ☐ **Juni 2026:** Inbetriebnahme Eurodac-System

3.2 A new system to manage migration flows at the EU external borders (2)



BUILDING BLOCK 2

Ein neues System für die Steuerung der Migrationsbewegungen an den EU-Außengrenzen

3.2.1 State of Play

Grenzkontrollen finden an den (Schengen-)Außengrenzen statt, wobei die Grenzbehörden insbesondere die **Einreisevoraussetzungen** nach **Art. 6 Schengener Grenzkodex (SGK)** überprüfen und das Kontrollverfahren nach Art. 8 SGK anwenden.

In Österreich werden **Außengrenzkontrollen** an den sechs internationalen Flughäfen und einigen kleineren Flugfeldern durchgeführt: **Wien, Salzburg, Innsbruck, Graz, Linz und Klagenfurt**.

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind unter bestimmten Voraussetzungen, z.B. beim Versuch der unrechtmäßigen Einreise, ermächtigt, Fremde anlässlich der Grenzkontrolle auf Flugplätzen/Flughäfen innerhalb des Grenzkontrollbereiches **an der Einreise oder Weiterreise zu hindern**. Asylanträge, die auf österreichischem Staatsgebiet gestellt werden, werden nach geltendem EU-Recht, unabhängig von der formellen Einreise, angenommen und geprüft.

Im Falle dessen, dass ein **Antrag auf internationalen Schutz** am Flughafen Wien-Schwechat im Rahmen der Einreise gestellt wird, wird ein sogenanntes **Flughafenverfahren** (nach §§ 31 ff AsylG 2005) an der dortigen Erstaufnahmestelle geführt. Bei diesem speziellen Asylverfahren ist eine Anhaltung zur Sicherung der Zurückweisung bis zu sechs Wochen möglich und das Verfahren ist an der eigens eingerichteten Erstaufnahmestelle des BFA am Flughafen Wien-Schwechat zu führen. Eine beabsichtigte Entscheidung im Flughafenverfahren ist dem **UNHCR** mitzuteilen. Ohne Zustimmung des UNHCR wird keine Entscheidung im Flughafenverfahren erlassen. Inhaltliche Entscheidungen sind nur soweit zulässig als der Asylwerber die Behörde über die Identität getäuscht hat, das Vorbringen offensichtlich nicht den Tatsachen entspricht, der Asylwerber keine Verfolgung im Herkunftsstaat geltend gemacht hat, oder der Asylwerber aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt. Die Beschwerdefrist gegen eine Entscheidung im Flughafenverfahren beträgt eine Woche.

Sofern keine Entscheidung im Flughafenverfahren ergeht, ist die Einreise zu gestatten und der Fremde dem BFA vorzuführen. Im Anschluss wird das Verfahren vom BFA weiter geprüft und entschieden. Das Flughafenverfahren hat den Zweck, Asylwerber, die direkt an der Außengrenze am Flughafen einen Antrag auf internationalen Schutz stellen und offensichtlich keinen Schutzbedarf haben, effektiv noch vor Einreise in das Staatsgebiet zu behandeln.

Für die Implementierung sämtlicher Projekte im Rahmen der Interoperabilität zur Steuerung der Migrationsbewegungen an den EU-Außengrenzen werden in Österreich sämtliche notwendigen Vorkehrungen getroffen. So ist unter anderem die Inbetriebnahme des **Entry Exit System (EES)** zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten von Drittstaatsangehörigen vorbereitet. Österreich hat hierfür die notwendigen Umsetzungsarbeiten an den relevanten Flughäfen getroffen. Das **Europäische Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS)** zur automatischen Registrierung und

Überprüfung von visabefreiten Drittstaatsangehörigen bei der Ein- und Ausreise in den Schengenraum, befindet sich derzeit in Umsetzung. Auch hier ist Österreich im Zeitplan für die entsprechenden Vorbereitungsmaßnahmen. Darüber hinaus ist **Eurodac** mit seinen neuen Speicherkategorien und erweiterten Abfragemöglichkeiten ein wesentlicher Bestandteil des Paktes für Asyl und Migration. In Österreich sind für die nationale (technische) Umsetzung von Eurodac spezielle Projekte aufgesetzt (*siehe dazu unter 3.1.3*).

3.2.2 Definition of Targets

Ziel ist die vollständige Umsetzung der für Österreich relevanten Verpflichtungen aus dem Pakt: Etablierung des **verpflichtenden Außengrenzverfahrens** – in Österreich vor allem an den internationalen Flughäfen von Relevanz. Einführung von **Screening-Verfahren** zur Sicherstellung der erforderlichen Überprüfungen (u.a. Identitäts-, Sicherheits- und Gesundheitskontrolle) und **ordnungsgemäßen Registrierung** von irregulär eingereisten Drittstaatsangehörigen sowie die Gewährleistung einer nahtlosen Verbindung zu den anschließenden Rückführungs- oder Asylverfahren.

Die Zahl der in Österreich durchzuführenden Screening Verfahren wird von der Umsetzung der Screening-VO an den Außengrenzen abhängen, bzw. auch von einer zentralen und systematischen Erfassung der bereits durchgeführten Screenings, die für alle Mitgliedstaaten, etwa über eine Datenbank, abrufbar sind.

3.2.3 Requirements

Änderungsbedarf Legistik

Allgemeiner Änderungsbedarf

- Sowohl das Außengrenzverfahren als auch die Screening Verfahren sind in Verordnungen geregelt und daher innerstaatlich unmittelbar anwendbar. Der konkrete legistische Änderungsbedarf im nationalen Recht ist noch in Prüfung und wird im Laufe des Jahres 2025 final vorliegen.

Besonderer Änderungsbedarf

Die Verfahrens-VO für die Außengrenzverfahren und die Screening-VO verweisen in einzelnen Bereichen auf nationale Gestaltungsmöglichkeiten:

- Gemäß Art. 10 der Screening-VO ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, einen **unabhängigen Überwachungsmechanismus einzurichten**, um sicherzustellen, dass während des Überprüfungsverfahrens das Unionsrecht, das Völkerrecht und die Grundrechte eingehalten werden. Im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser neu entstandenen Verpflichtung ist es das Ziel, **auf bereits bestehende Strukturen aufzubauen und den Mechanismus in einen bereits bestehenden zu integrieren**. Für die Grundrechteüberwachung besteht bereits jetzt die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft (VA) und ihrer Kommissionen gemäß Art. 148a Abs. 3 Z 1

und 2 BV-G⁴ und § 11 Abs. 1 Z 1 und 2 VolksanwG⁵. Dazu wäre eine entsprechende nationale Anschlussnorm erforderlich.

- Für den Bereich der **Grenzverfahren** haben die Mitgliedstaaten Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der systematischen Anwendung von Grenzverfahren über die verpflichtende Anwendung gemäß Art. 45 Verfahrens-VO hinaus, oder die Festlegung der Standorte für die Durchführung der Asylverfahren an der Grenze.
- Nationale Anschlussnormen sind gemäß Art. 6 sowie Art. 7 Abs. 1 Screening-VO erforderlich, um sicherzustellen, dass die Drittstaatsangehörigen den Überprüfungsbehörden während der Durchführung des Screenings zur Verfügung stehen, um Fluchtgefahr zu vermeiden.

Handlungsbedarf praktischer Vollzug

- Festzulegen sind entsprechende **Standorte** für die Durchführung der **Screening- und Außengrenzverfahren**. Dies befindet sich in Prüfung.
- Wesentlich bei der Organisation der **Screening Verfahren** in Österreich ist die **Integration der erforderlichen Überprüfungen in bereits bestehende nationale Abläufe**, damit ein nahtloser Übergang vom Screening in die Asyl- bzw. Rückkehrverfahren sichergestellt ist.
- Bei der Umsetzung des **Außengrenzverfahrens** kann auf dem Rahmen des bisherigen Flughafenverfahrens am Flughafen Wien Schwechat aufgebaut werden. Dabei werden verfügbare Infrastrukturen der Erstaufnahmestelle Flughafen des BFA oder die Transiträumlichkeiten mitberücksichtigt. Eine eingehende Prüfung ist derzeit im Gange.
- Besonders zu berücksichtigen sind die Möglichkeiten zur **Einschränkung der Bewegungsfreiheit** im Screening-Verfahren, sowie die **Haftmöglichkeiten im Rahmen des Grenzverfahrens**. Dazu zählen auch die eigenen Haftmöglichkeiten im Sinne der Grenzurückführungs-VO.

Kapazitäten & Ressourcen

IT-Infrastruktur

- **Anpassungen der Software** bei vorhandenen Eurodac-Maschinen sowie **Anschaffung von weiteren Eurodac-Maschinen** für die ED-Behandlung/Fingerprints Scanner, von **Geräten zur Erfassung von Gesichtsbildern** sowie von **Ausrüstung zur Identifizierung gefälschter Dokumente**.
- Etablierung der **erforderlichen IT-Infrastruktur** (inkl. Sicherstellung der erforderlichen Kanäle für die Übermittlung des Screening-Formulars an das BFA als Asyl- und Rückkehrbehörde und Anpassungsbedarf in IFA im Bereich der fremdenrechtlichen Anwendungen); Gewährleistung der Sicherstellung des **Zugangs zu den relevanten Datenbanken**, die für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung erforderlich sind. Dies umfasst auch allfällige Anpassungen hinsichtlich der Anwendung, der in Art. 15 Screening-VO vorgesehenen Informationssysteme.

⁴ Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 (WW) idF BGBl. I Nr. 194/1999, idgF

⁵ Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft (Volksanwaltschaftsgesetz 1982 – VolksanwG), BGBl. Nr. 433/1982, idgF

Personalentwicklung

- Die mit dem Screening einhergehenden Erfassungspflichten stellen **zusätzliche Aufgaben** an den spezifischen Polizeidienststellen dar. Die Erfassung und Bearbeitung der neuen Daten (alphanumerisch, Gesichtsbilder) sowie die neue Verpflichtung zur Registrierung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in Eurodac wird neue Prozesse und einen Mehraufwand verursachen. Auch die Erfassung von Daten, die im Rahmen des Sicherheitschecks gem. Art. 15 Screening-VO abzufragen sind und die Überprüfung der gegebenenfalls auftretenden Treffer werden einen zeitlichen Mehraufwand darstellen.
- In Umsetzung des Art. 12 Abs. 1 und 2 der Screening-VO ist die Beiziehung von **qualifiziertem medizinischem Personal** im Rahmen des Screenings erforderlich, um eine **vorläufige Gesundheitskontrolle** bei den zu screenenden Personen durchzuführen. Entsprechend dem Entwurf der Leitlinien der Europäischen Kommission zur Screening-VO muss das durchführende Personal einer der folgenden Kategorien der ISCO-08-Klassifikation der Internationalen Standardklassifikation der Berufe unter der Verantwortung der Internationalen Arbeitsorganisation angehören: **Ärzte, Pflegefachkräfte** oder **paramedizinische Praktizierende**. Dieser Personenkreis ist erst festzulegen und wird finanzielle Folgen nach sich ziehen.

Schulungsmaßnahmen

- Die **Durchführung umfassender Schulungsmaßnahmen** (einschließlich Systemschulungen im Hinblick auf die polizeilichen Anwendungen) ist hinsichtlich der neuen, aus der Screening-VO und der Grenzverfahren resultierenden, Verpflichtungen vorgesehen.
- Drittstaatsangehörige im Screeningverfahren werden einer vorläufigen **Vulnerabilitätsprüfung** durch Fachpersonal der **zu diesem Zweck geschulten Screening-Behörden** unterzogen. Ziel ist es festzustellen, ob ein Drittstaatsangehöriger staatenlos, schutzbedürftig, oder Opfer von Folter oder anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung sein oder besondere Bedürfnisse im Sinne der Rückführungs-RL, des Art. 25 der Aufnahme-RL und des Art. 20 der Verfahrens-VO haben könnte. Aufgrund dieser Verpflichtung werden entsprechende **Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen im Bereich Vulnerabilität** bei den Screening-Behörden sichergestellt.
- Die Kosten für diesen Schulungsbereich, der unter anderem die Erstellung von E-Learning Module für Anwender, Aufbereitung von Schulungsmaterialien, Schulungen einer hohen Anzahl von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes umfasst, kann noch nicht beziffert werden.

Bauliche Maßnahmen

- Die **Festlegung der genauen Standorte für die Screening-Verfahren** ist noch nicht abgeschlossen. Die Umsetzung geht mit dem Bedarf **ausreichender Infrastruktur** einschließlich **angemessener Kapazitäten** einher. Es wird das Ziel verfolgt, weitestgehend auf bestehende Dienststellen der Polizei zurückzugreifen, darauf aufzubauen und diese nachzurüsten.
- **Zur Führung von Grenzverfahren** muss für **entsprechende Infrastruktur**, wie Räumlichkeiten zur Führung der Verfahren, inklusive Einvernahmerräume, sowie ausreichende Unterbringungs-kapazitäten gesorgt sein. Es ist geplant, dass das Außengrenzverfahren am Flughafen Wien-

Schwechat zur Anwendung kommt. Dabei soll zumindest teilweise auf bestehende Einrichtungen des aktuellen Flughafenverfahrens zurückgegriffen werden. Die **Sondertransitzonen (SOT)** sind daher relevant und wird zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass diese **bestehende Infrastruktur ausgebaut bzw. neu eingerichtet werden muss**.

- Die Kosten können erst kalkuliert werden, wenn die Planungsgröße für bauliche Maßnahmen fachlich ermittelt wurde.

Sonstige Maßnahmen

- Gemäß Art. 11 Screening-VO besteht die Verpflichtung, den betreffenden Drittstaatsangehörigen **während des Screenings umfassende Informationen zur Verfügung zu stellen**. Die erforderlichen **Informationsblätter** müssen in einer Sprache erstellt sein, die der Drittstaatsangehörige versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht. Die Informationen sind schriftlich, auf Papier oder in elektronischer Form und erforderlichenfalls mündlich unter Verwendung von Dolmetscherdiensten bereitzustellen. Bei Minderjährigen werden die Informationen auf kindgerechte und altersgerechte Weise und unter Einbeziehung ihres Vertreters bereitgestellt.
- Es wird auf die **Entwürfe von EUAA** zurückgegriffen werden. Für die weitere Fertigstellung und Österreich spezifischen Anpassungen sind Kosten zu kalkulieren. Dazu kommen noch Kosten für Dolmetschleistungen, die aufgrund der durch die Screening-VO neu hinzutretenden Verpflichtungen, entstehen und zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bezifferbar sind.

3.2.4 Milestones

National

- ☐ **Ab 2./3. Quartal 2025:** Beschaffung von (weiteren) Eurodac-Maschinen
- ☐ **Ab 2./3. Quartal 2025:** Beschaffung von Gesichtsbildaufnahmegeräten
- ☐ **Ab 2./3. Quartal 2025:** eventuell Beschaffung von medizinischen Geräten
- ☐ **1. Quartal 2026:** Erstellung von Schulungsunterlagen
- ☐ **1. Quartal 2026:** Durchführung Schulungen und Erstellung von Informationsblättern
- ☐ **1. Quartal 2026:** Bestehende Infrastruktur ausbauen bzw. neu einrichten
- ☐ **2. Quartal 2026:** Zugang zu den relevanten Datenbanken

Common Implementation Plan

- ☐ **April 2026:** Österreich teilt der Kommission die Standorte für die Verfahren an der Grenze mit
- ☐ **12. Juni 2026:** Österreich muss die Einrichtung seiner angemessenen Kapazität abgeschlossen haben

3.3 Rethinking reception (3)



BUILDING BLOCK 3

Neue Denkansätze für die Aufnahme

3.3.1 State of Play

Zuständigkeitsverteilung, Koordinierung und Informationsaustausch:

Das österreichische Grundversorgungssystem („Aufnahmesystem“) folgt dem Prinzip einer geteilten Verantwortung zwischen dem Bund und den neun Bundesländern. Mit 1. Mai 2004 ist die **Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG** (Grundversorgungsvereinbarung, kurz: GVV) über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich in Kraft getreten. Umgesetzt wurde die GVV durch 10 Grundversorgungsgesetze, nämlich dem Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 (GVG-B 2005), und neun Landesgesetzen.

Neben einer klaren **Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern** soll die Grundversorgung bundesweit einheitlich sein, eine faire und solidarische Aufteilung von damit verbundenen Belastungen sicherstellen sowie Rechtssicherheit für die betroffenen Fremden schaffen. Mit der GVV immanent verbunden ist der **partnerschaftliche Gedanke** ihrer Umsetzung, die Beseitigung von Doppelgleisigkeiten und Parallelstrukturen sowie die Schaffung einer klaren Kostenstruktur. Der Bund hat sich grundsätzlich zur Übernahme von 60% der Kosten verpflichtet, wohingegen die verbleibenden 40% zwischen den neun Bundesländern (quotenmäßig) aufgeteilt werden. Den Partnern der GVV wird ermöglicht, ihre Kosten bis zu einem fixierten Kostenhöchstsatz im System geltend zu machen.

Die **zentralen Akteure im Grundversorgungsbereich** sind zum einen auf Bundesebene das Bundesministerium für Inneres und zum anderen die neun Bundesländer auf Länderebene, in welche die hilfs- und schutzbedürftigen Fremden überstellt werden.

Der **Bund** übernimmt im Wesentlichen die Grundversorgung für Asylwerber während des **Zulassungsverfahrens**. Das ist die erste Phase des Asylverfahrens, wo geprüft wird, ob Österreich für die inhaltliche Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist. In dieser Zeit werden die Asylwerber grundsätzlich in **Bundesbetreuungseinrichtungen** untergebracht und versorgt⁶. Diese operative Aufgabe wurde mit Wirkung ab 1. Dezember 2020 der **Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU GmbH)** gesetzlich übertragen (*siehe zur Einrichtung und den Aufgaben der BBU GmbH auch unter 2.1.*).

Ab dem Zeitpunkt der Zulassung bzw. Entscheidung, den Asylantrag inhaltlich hinsichtlich des Fluchtvorbringens zu prüfen, geht die **Zuständigkeit** der Unterbringung und Versorgung der Asylwerber schließlich auf die **Länder** über. Bei einer solchen Zulassung zum Asylverfahren sollten Asylwerber von den Bundesländern aus den Betreuungseinrichtungen des Bundes so rasch wie möglich in ein **Landesquartier** übernommen werden. Bei Landesquartieren handelt es sich um

⁶ vgl. BMI Homepage (Grundversorgung (bmi.gv.at))

Quartiereinheiten im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Der Abschluss der entsprechenden Verträge mit den Quartiergebern fällt sodann in die Kompetenz des jeweiligen Bundeslandes. Eine Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Personen erfolgt, solange die Personen Zielgruppe der GVV sind⁷.

Die Wahrnehmung der (strategischen) Aufgaben der Grundversorgung im Zuständigkeitsbereich des Bundes kommt dem BMI zu (Abteilung V/B/9 - Grundversorgung). Hier befindet sich auch die **Geschäftsstelle des Bund-Länder-Koordinationsrats**, also jenes Gremiums, welches sich der partnerschaftlichen Lösung von Problemen, welche sich aus aktuellen Anlassfällen, der Auslegung der GVV, der Kostenverrechnung und deren Prüfung sowie aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse ergeben können, widmet sowie einen laufenden Informationsaustausch aller Vertragspartner gewährleistet. Dies trägt auch zu einer Harmonisierung des GVS-Systems bei.

Wesentliche Informationen zu den Leistungsempfängern sowie die gegenüber ihnen erbrachten Leistungen werden in einem **gemeinsamen Informationsverbund** verarbeitet (**Betreuungsinformationssystem Grundversorgung** – kurz: GVS BIS). Dieses System wird derzeit neu programmiert und weiterentwickelt, wodurch es zukunftsfit und effizienter im Jahr 2025 ausgestaltet sein wird. Eine umfassende Dokumentation, insbesondere auch hinsichtlich möglicher Vulnerabilitäten wird gewährleistet sein. Allfällige zusätzliche Anforderungen, welche sich im Zuge der Umsetzung der Aufnahme-RL neu ergeben, werden bei der Gestaltung des Systems ebenso einfließen. Durch die Verknüpfung mit IFA wird eine nachhaltige Reduktion der Kosten für Entwicklung, Betrieb und Support sichergestellt.

In **Krisensituationen** erfolgt ein sehr engmaschiger Austausch zwischen Bund, Ländern und der BBU GmbH. Um der volatilen Asylsituation und damit zusammenhängender Schwankungen an zu versorgenden Personen in der Bundesgrundversorgung besser Rechnung tragen zu können, wurde **zu Jahresbeginn 2023 im BMI unter Einbindung aller Sektionen und der BBU GmbH ein „Lenkungsgremium Migration“ eingerichtet**. Anhand erstellter Prognosen und Szenarien (basierend auf der Entwicklung der Asylanträge) erarbeitet das Lenkungsgremium jeweils zu Jahresbeginn ein **Planungsdokument (Strategiepapier)**, welches einen Überblick über Planungen sowie konkret zu setzende Maßnahmen und Schritte bei Erreichen der Kapazitätsgrenzen bietet und unterjährig evaluiert und gegebenenfalls angepasst wird. Außerdem erfolgt laufend eine Lagebeurteilung unter Einbeziehung relevanter Stakeholder. Hinsichtlich vorhandener bzw. zukünftiger Kapazitäten besteht ein enger Austausch mit der BBU GmbH und dem im BMI implementierten Beteiligungsmanagement. Eine Abstimmung wird auch hinsichtlich des von der BBU GmbH zu erstellenden Personalkonzeptes vorgenommen, um den Personalbedarf entsprechend den zu betreuenden Personen anzupassen. Die Lage im Grundversorgungssystem wird zudem in der regelmäßigen Task Force Migration (TFM) sowie Gesamtsteuerung Asyl- und Migration (GAF) behandelt.

Lageentwicklung Grundversorgung und Kapazitäten:

Bei **Abschluss der GVV im Jahr 2004** ging der Gesetzgeber von einer Größenordnung zwischen 10.000 bis durchschnittlich max. 16.000 Leistungsbeziehern aus. Nach deren Abschluss bewegte sich die Anzahl an grundversorgten Personen über Jahre recht konstant über der erwarteten Zielvorgabe

⁷ vgl. auch BMI Homepage ([Grundversorgung \(bmi.gv.at\)](https://www.bmi.gv.at))

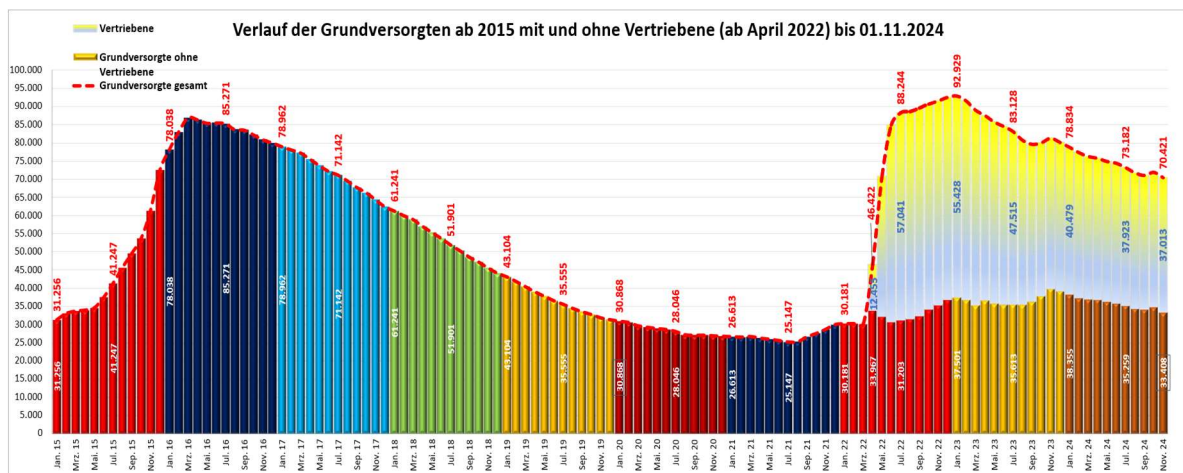
im Bereich zwischen 17.000 bis 29.000 Leistungsbeziehern. Mit dem Jahr 2014 beginnend, ereignete sich dann eine signifikante Trendumkehr bei den Asylantragszahlen.

Damit einhergehend verschärfte sich auch die Lage in der Grundversorgung. Von den zu **Jahresbeginn 2015** rund 30.000 Anspruchsberechtigten steigerte sich die Anzahl an Personen in Grundversorgung bis zum Jahresende auf rund **78.000**. Der damalige **Höchststand** an Grundversorgten wurde schließlich **im März 2016 mit knapp 87.000 Leistungsbeziehern** erreicht. Damit verbunden war die Aufgabe, innerhalb kürzester Zeit Quartiere zu schaffen und die Versorgung durch mehr Betreuungspersonal sicherzustellen. Dies stellte eine sehr große Herausforderung dar. Österreich war zudem mit einer enormen Transitmigrationsbewegung konfrontiert und leistete parallel die Administration und Notversorgung von rund 680.000 Transitmigranten. Sowohl der Bund als auch die Länder waren gefordert, ausreichend neue Quartierplätze zur Bewältigung der sich zusehends verschärfenden Lage zu schaffen. Bundesseitig konnte bis ins Jahr 2014 mit fünf regulären Betreuungseinrichtungen stets das Auslangen gefunden werden. Angesichts des massiven Zustroms erfolgte eine **Aufstockung auf 38 Bundesbetreuungseinrichtungen** und die Eröffnung weiterer Notquartiere (u.a. Turnhallen, Zelte). Dies entsprach einer mehr als Verachtfachung der Anzahl an Bundesbetreuungseinrichtungen innerhalb kürzester Zeit.

Nach dem Rückgang der Anzahl der Personen in Grundversorgung **ab dem zweiten Halbjahr 2016**, verminderte sich auch die Auslastung der in Krisenzeiten geschaffenen Grundversorgungsquartiere. Nach einer durchgeführten Evaluierung der auf Bundesebene bestehenden Unterbringungskapazitäten konnten so Einrichtungen als strategische Reserve für möglichen künftigen Bedarf gehalten werden.

Die besondere **Volatilität der Migrationslageentwicklung** zeigte sich auch in den Folgejahren. So kam es **im Jahr 2021 sowie 2022** immer wieder zu hohen Belagsständen. Mit Ausbruch des Krieges in der **Ukraine** verschärfte sich die Situation in der Grundversorgung weiter und war ein erheblicher Anstieg an Leistungsbeziehern zu verzeichnen, wodurch die Neuanmietung zusätzlicher Objekte erforderlich wurde. Um eine adäquate Betreuung der grundversorgten Personen sicherzustellen, war auch die Aufnahme von zusätzlichem Personal bei der BBU GmbH notwendig. Aus der Ukraine Vertriebene sind nicht Zielgruppe der Aufnahme-RL, haben aber bei Vorliegen der Voraussetzungen Anspruch auf Grundversorgung und sind daher in der nachfolgenden Verlaufsdarstellung sowie in den Angaben zu den Kapazitäten in den Ländern inkludiert.

Im Oktober 2022 wurde ein **Höchstwert** von 8.436 vom Bund zu betreuenden Personen erreicht und stieg die Zahl bis Anfang des Jahres 2023 österreichweit auf **über 92.000 Leistungsbezieher**.



Zusätzlich galt es in den Jahren 2020 bis 2022 die Herausforderungen der **COVID-19 Pandemie** zu bewältigen. Vormalig stillgelegte Einrichtungen des Bundes mussten wieder aktiviert werden und waren somit alle verfügbaren Vorhaltestandorte im Jänner 2022 eröffnet.

In den **Jahren 2023 und 2024** zeigten die eingeleiteten Maßnahmen Wirkung und führten zu einem Rückgang der zu betreuenden Personen. Demnach waren die **Kapazitäten** auf Bundesebene den aktuellen Gegebenheiten nach Abwägung aller relevanter Parameter entsprechend **anzupassen**. Es erfolgten im Jahr 2023 sechs Stilllegungen und vier Schließungen sowie 2024 die Stilllegung von elf Bundesbetreuungseinrichtungen.

Mit Stand Dezember 2024 zeigt sich in **Bundesbetreuungseinrichtungen** eine **aktive Kapazität von 2.489 Plätzen**. Es bestehen weiters aufstockbare **Notfallkapazitäten** sowie **zusätzliches Aktivierungspotential** im Bedarfsfall.

In der **Landesgrundversorgung** wurden vor Ausbruch des Krieges in der Ukraine in den Jahren 2020/2021 im Durchschnitt rund 12.200 Plätze in der organisierten Unterbringung genutzt. Seit 2022 haben sich diese aktiven Kapazitäten aufgrund des Unterbringungsbedarfs von Vertriebenen aus der Ukraine mehr als verdoppelt und sind seit 2023 rund 30.000 aktive Plätze vorhanden.

Mit Stand 18. November 2024 zeigt sich folgender Stand in der **Landesgrundversorgung**:

- aktive Kapazität in der **organisierten Unterbringung rund 30.913 Plätze** und
- Versorgung von rund **38.719 Personen in privater Unterbringungsform**.

Es ist anzumerken, dass die Aufstockung der Quartiersplätze auf Länderebene vor allem für die Zielgruppe der Vertriebenen erfolgte und je nach Vertragsgestaltung mitunter nur für diese Zielgruppe verfügbar sind.

Es zeigt sich insgesamt, dass seit der europaweiten Migrationskrise 2015/2016 österreichweit ein **effizientes Krisenmanagement** sowie **funktionierende Prozesse** etabliert wurden und dem gesetzlichen Auftrag, der Versorgung und Unterbringung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder, auch in Krisensituationen adäquat Rechnung getragen werden kann.

Umfang und Modalitäten der GVS:

Die Grundversorgung umfasst primär die **Unterbringung in menschenwürdigen Unterkünften**, die **Versorgung mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs**, wie beispielsweise Essen und notwendige Hygieneartikel, **Betreuung** sowie der Zugang zur ärztlichen Notversorgung. Anspruch

auf Grundversorgung haben jene Fremde, die die Voraussetzungen gemäß Art. 2 GVV erfüllen und als hilfs- sowie schutzbedürftig gleichermaßen zu qualifizieren sind. Hilfsbedürftig ist, wer seinen Lebensbedarf nicht im ausreichenden Maße selbst, oder von dritter Seite, beschaffen kann. Als schutzbedürftig (Zielgruppe) gelten insbesondere Asylwerber, subsidiär Schutzberechtigte, Vertriebene, andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Fremde sowie Asylberechtigte (innerhalb der ersten vier Monate nach Statusgewährung).

Eine Leistungsgewährung ist grundsätzlich in Form von **Geld- und/oder Sachleistungen** möglich. Im Bereich der Grundversorgung des Bundes erfolgt die Leistungsgewährung in Form von Sachleistungen in organisierter Unterbringung. Eine Ausnahme bildet die Auszahlung des monatlichen Taschengeldes (EUR 20,00 bzw. EUR 40,00) als Geldleistung. Im Rahmen der Grundversorgung der Länder ist neben der Leistungsgewährung in organisierten Unterkünften ebenso eine Unterbringung und Versorgung in privaten Quartieren bzw. Mischformen (Teil-/Selbstversorgung in privaten Quartieren) möglich.

Zur Vereinfachung der Prozesse im Zusammenhang mit der Gewährung jener Grundversorgungsleistungen, welche bislang als Geldleistungen (bar oder mittels Überweisung) an die Anspruchsberechtigten ausbezahlt wurden, ist seitens des Bundes vorgesehen, zukünftig eine bargeldlose Transaktionsmöglichkeit zu schaffen. Durch die Implementierung des **Sachleistungskartensystems** soll ein einheitliches und benutzerfreundliches System für alle Partner der Grundversorgung (Bund und Länder) zur Verfügung gestellt werden, welches entsprechend den Anforderungen der jeweiligen zukünftigen Lageentwicklung resilient und skalierbar ist. Durch die Anbindung an bereits bestehende IT-Anwendungen (wie das GVS BIS) wird eine rasche und vereinfachte Leistungsgewährung sichergestellt. Ein breites Netz an überregional vertretenen Akzeptanzstellen soll die Einlösung der zur Verfügung stehenden Leistungen sicherstellen (z.B. Supermärkte, Diskonter, Drogerien, öffentlicher Verkehr).

Die **Fristen für die Bereitstellung von Grundversorgung** entsprechen den in der **Aufnahme-RL** festgelegten Vorgaben. Wenn eine Person einen Asylantrag stellt, wird sie zunächst zur Aufnahme der notwendigen Daten von der Polizei angehalten und erhält dann in der Regel ein Ticket für ein öffentliches Verkehrsmittel für die Anreise zu einer Erstaufnahmeeinrichtung, wo ihr umfassender Zugang zu den Leistungen aus der Grundversorgung gewährt wird. Sollte sie beispielsweise vor der Ankunft in der Einrichtung medizinische Hilfe benötigen, ist sie bereits krankenversichert und hat Zugang zu den medizinischen Dienstleistungen.

Vulnerable, Minderjährige:

Zur **Identifizierung von Vulnerabilitäten** erfolgt bei Ankunft in der Bundesgrundversorgung innerhalb von 72 Stunden eine medizinische Erstuntersuchung, ein individuelles Aufnahmegespräch sowie ein (gegebenenfalls gruppengeführtes) Willkommensgespräch. Die Gespräche werden, soweit möglich, in der Muttersprache des Betroffenen geführt und es wird auf Geschlechtsspezifität Rücksicht genommen. Während dieser Phase werden nicht nur etwaige Vulnerabilitäten (bspw. medizinische Sonderbedürfnisse, Opfer von Menschenhandel/Gewalt, etc.) abgeklärt, sondern auch das psychische Zustandsbild erstabgeklärt. Ein Termin bei einem Spezialisten hängt von dessen Verfügbarkeit ab und erfolgt nach denselben Modalitäten wie für Staatsangehörige, um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten.

Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben (somit Asylwerber) sowie weitere hilfs- und schutzbedürftige Fremde gemäß den Zielgruppendefinitionen der GVV können in Österreich grundsätzlich Grundversorgungsleistungen erhalten. Personen, die bereits einen positiven Asylbescheid erhalten haben (somit Asylberechtigte) haben grundsätzlich Zugang zur **Sozialhilfe bzw. bedarfsorientierten Mindestsicherung**. Bezieher dieser Leistungen können bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen gemäß § 1 Z 19 und 20 der EinbeziehungsVO⁸ des Bundesministers für soziale Verwaltung in die Krankenversicherung einbezogen werden. Die **Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung (KV)** ist daher akzessorisch zur Einbeziehung in die Grundversorgung bzw. Sozialhilfe.

Nach diesen Bestimmungen in die KV einbezogene Personen sind in ihrem Sachleistungsanspruch anderen Versicherten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)⁹ gleichgestellt und haben daher **umfassenden Zugang zu medizinischer Versorgung**. Unabhängig davon können diese Personen aufgrund einer Beschäftigung als freie/geringfügige Dienstnehmer auch nach den allgemeinen Bestimmungen der Voll- oder Teilversicherung gemäß §§ 4 und 5 ASVG unterliegen. Eine Unterscheidung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des aufenthaltsrechtlichen Status erfolgt hierbei nicht.

Für weitere Informationen zum Schutz vulnerabler Personen, inkl. Kinder siehe auch unter 3.9.

Zugang zum Arbeitsmarkt, Bildung:

In Österreich ist der **Zugang zu selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit** (Zugang zum Arbeitsmarkt) für Asylwerber unterschiedlich geregelt. Die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist ab dem vierten Monat nach Einbringung des Asylantrags möglich. Dabei sind entsprechende gewerbe- und berufsrechtliche Voraussetzungen einzuhalten.

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)¹⁰ erlaubt es einem potenziellen Arbeitgeber für einen Asylwerber binnen drei Monate nach dessen Zulassung zum Asylverfahren einen Antrag auf **Beschäftigungsbewilligung** zu beantragen; vorausgesetzt, dass bis dahin keine endgültige Entscheidung im Asylverfahren getroffen wurde. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist dabei durch ein sogenanntes Ersatzkraftverfahren eingeschränkt, das Nachweise erfordert, dass die betreffende Stelle nicht von einem österreichischen Staatsbürger, einem EU-Bürger oder einem rechtmäßig aufhaltigen Drittstaatsangehörigen mit Zugang zum Arbeitsmarkt (z.B. langfristig Ansässige, Familienangehörige) besetzt werden kann. Das Arbeitsmarktservice (AMS) prüft diesen Antrag.

Außerdem haben Asylwerber die Möglichkeit, einfache haushaltsnahe Arbeiten im Rahmen eines „Dienstleistungsschecks“ gegen Bezahlung auszuführen, sofern sie seit drei Monaten im Asylverfahren zugelassen sind. Hierfür ist grundsätzlich keine Beschäftigungsbewilligung erforderlich.

Asylsuchende, die in Einrichtungen des Bundes oder der Länder untergebracht sind, sind zudem angehalten, **gemeinnützige Hilfstätigkeiten (Remunerantentätigkeiten)** für den Bund, die Länder

⁸ Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 28. November 1969 über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, BGBl. Nr. 420/1969, idgF

⁹ Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. Nr. 18/1956 (DFB), BGBl. Nr. 19/1958 (DFB), idgF

¹⁰ Bundesgesetz vom 20. März 1975, mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird (Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, idgF

und Gemeinden zu übernehmen. Bei Ausführung einer solchen Hilfstätigkeit erhalten sie einen Anerkennungsbeitrag. Im Juli 2024 hat der Bundesminister für Inneres, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, in einer Verordnung zusätzliche Nichtregierungsorganisationen festgelegt, bei denen gemeinnütze Hilfstätigkeiten durchgeführt werden können.

Alle in Österreich dauernd aufhaltigen **Minderjährigen** im schulpflichtigen Alter haben ab dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September für eine Dauer von neun Jahren ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit bzw. Angehörigkeit zu einem Staat das Recht und die Pflicht, eine Schule zu besuchen. Der Einstieg erfolgt auch während des Unterrichtsjahres.

Im Fall **mangelnder Sprachkenntnisse** erfolgt die Aufnahme als außerordentlicher Schüler gemäß § 4 Schulunterrichtsgesetz (SchUG)¹¹. Diesen werden in Deutschförderklassen und Deutschförderkursen die Sprachkenntnisse vermittelt, die sie befähigen, dem Unterricht der betreffenden Schulstufe zu folgen (§ 8h SchUG). Außerhalb dieses Besuches werden sie grundsätzlich in den Pflichtgegenständen der betreffenden Schulstufe unterrichtet (§ 4 SchUG). Die Aufnahme als außerordentlicher Schüler ist höchstens für die Dauer von zwölf Monaten bzw. bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen für höchstens weitere zwölf Monate zulässig (§ 4 Abs. 3 SchUG).

Die Bundesbetreuungseinrichtungen unterstützen den Schuleintritt von schulpflichtigen Kindern. In der größten Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen (EAST Ost) sind hierfür Brückenklassen eingerichtet. Deutsch- und Bildungskurse werden im Rahmen der Tagesstruktur bis zu fünfmal pro Woche angeboten. Darüber hinaus können Asylsuchende über 15 Jahren Brückenklassen auf freiwilliger Basis besuchen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Bundesregierung aktiv um eine kindgerechte Betreuung bemüht ist und umfassende Maßnahmen zur Integration von minderjährigen Flüchtlingen in das Bildungssystem initiiert hat, um sie beim Übergang ins Erwachsenenleben zu unterstützen¹².

Schließlich wurden auch **verpflichtende Grundregelkurse** in allen Bundesbetreuungseinrichtungen eingeführt, welche als Erstinformation und Erstorientierung zur Vermittlung **zentraler Werte und Regeln** in Österreich dienen sollen. Sie wurden zielgerichtet für neuankommende Asylwerber entwickelt.

Inhaftnahme/Alternativen zur Inhaftnahme:

Schubhaft (§ 76 FPG) wird vom BFA mittels Bescheides angeordnet. Sie dient grundsätzlich der Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme oder zur Außerlandesbringung in Fällen, in denen Fluchtgefahr vorliegt. Schubhaft muss zudem verhältnismäßig sein und darf nur dann angeordnet werden, wenn der Zweck der Schubhaft nicht durch ein **gelinderes Mittel** (§ 77 FPG) erreicht werden kann (*ultima-ratio*). Das Gesetz nennt drei mögliche – nicht abschließend aufgezählte – **Alternativen zur Schubhaft**, nämlich die verpflichtende Unterkunftnahme in bestimmten Räumlichkeiten, die Meldeverpflichtung und die Hinterlegung finanzieller Sicherheiten.

¹¹ Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz – SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 idgF

¹² Zur Frage der Europäischen Kommission bezüglich möglicher Gründe für die hohe Anzahl an minderjährigen Fremden, die sich dem Verfahren entzogen haben siehe Ausführungen in Punkt 3.9 - ein Zusammenhang mit der Unterbringungssituation ist dabei nicht zu erkennen.

Auch für Personen im Dublin-Verfahren sind entsprechende Regelungen vorgesehen. Zur Verhinderung des Untertauchens bietet das FPG hier eine Rechtsgrundlage für die Inhaftnahme bei „erheblicher Fluchtgefahr“ (vergleiche Art. 28 Dublin III-VO).

Hinsichtlich **Schubhaftzentren/Haftkapazitäten** besteht bundesweit das Anhaltezentrum (AHZ) Vordernberg, das für den ausschließlichen Vollzug von Schubhaft eingerichtet ist. Darüber hinaus gibt es 13 Polizeianhaltezentren (PAZ), die ebenso Schubhaft vollziehen. Schubhaft wird insofern in allen Zentren vollzogen, als Schubhäftlinge nach ihrer Festnahme in das nächstgelegene Zentrum einzuliefern sind. Insgesamt stehen bundesweit rund **1.200 Haftplätze, davon etwa 500 Schubhaftplätze** zur Verfügung. Es besteht keine genaue Zahl aufgrund der Möglichkeit flexibler Widmung bzw. Belegung.

In der Schubhaft ist eine medizinische Betreuung gemäß § 10 Abs. 1 Anhalteordnung (AnhO)¹³ sichergestellt. Darüber hinaus wird eine soziale und psychologische Betreuung angeboten. Beim gelinderen Mittel hängt die medizinische Betreuung vom Aufenthaltsstatus beziehungsweise dem damit verbundenen Zugang zur Grundversorgung ab.

Die Dauer der Schubhaft ist so kurz wie möglich vorgesehen. Für Kinder über 14 Jahren beträgt die maximale Haftdauer drei Monate und für Erwachsene (ab dem 18. Lebensjahr) sechs Monate, wobei in Ausnahmefällen eine Verlängerung auf bis zu 18 Monate möglich ist. Die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Haft müssen dabei regelmäßig überprüft werden. Im Jahr 2023 betrug die durchschnittliche Schubhaftdauer 27 Tage und vier Stunden.

Fremde, die einer Erstaufnahmestelle am Flughafen vorgeführt worden sind, können, wie bereits *unter 3.2* näher erläutert, soweit und solange die Einreise nicht gestattet wird, dazu verhalten werden, sich zur Sicherung einer Zurückweisung an einem bestimmten Ort im Grenzkontrollbereich oder im Bereich dieser Erstaufnahmestelle aufzuhalten.

Nach Antragstellung können Asylwerber zum Zwecke der Vorführung an das BFA außerdem für bis zu 48 Stunden angehalten werden (§ 40 BFA-VG).

Im Hinblick auf die Verhinderung von Sekundärmigration und zur Sicherung einer zügigen und effizienten Verfahrensführung sieht das nationale Recht bereits verschiedene **Regelungen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit** (in Abgrenzung zur Freiheitsentziehung) vor. So ist gemäß § 12 Abs. 2 AsylG 2005 der Aufenthalt eines Asylwerbers während des Zulassungsverfahrens grundsätzlich auf das Gebiet der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde beschränkt. Darüber hinaus besteht gemäß § 15c AsylG 2005 die Möglichkeit einer **Wohnsitzbeschränkung**, die den Aufenthalt auf das Bundesland beschränkt, in dem die Grundversorgung (GVS) gewährt wird. Weiters kann nach § 15b AsylG 2005 eine Anordnung zur Unterkunftnahme in einem bestimmten GVS-Quartier (bis zur Rechtskraft des Verfahrens) erlassen werden, um eine zügige Verfahrensführung zu gewährleisten oder aus Gründen des öffentlichen Interesses bzw. zur Wahrung der öffentlichen Ordnung.

¹³ Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Anhaltung von Menschen durch die Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Anhalteordnung – AnhO), BGBl. II Nr. 128/1999, idgF

3.3.2 Definition of Targets

Ziel ist die nationale Umsetzung der Bestimmungen der Aufnahme-RL und die entsprechende Anpassung im nationalen System. Wie dargestellt verfügt Österreich bereits über ein umfassendes Aufnahme-System (*siehe auch unter 3.3.1 sowie 3.8*).

3.3.3 Requirements

Änderungsbedarf Legistik

Allgemeiner Änderungsbedarf

- Der konkrete legistische Änderungsbedarf aufgrund der nationalen Umsetzung der Aufnahme-RL ist noch in Prüfung und wird im Laufe des Jahres 2025 final vorliegen. Die Umsetzung wird jedenfalls eine Änderung des GVG-B 2005, der jeweiligen Landesgrundversorgungsgesetze, sowie Adaptierungen in Materiengesetzen mit sich bringen.
- Erforderliche Änderungen ergeben sich auch aus der angepassten Darstellung der neuen Verfahrenskategorien sowie der damit verbundenen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern bezüglich der Gewährung von Grundversorgungsleistungen.

Besonderer Änderungsbedarf

- Um die neuen Möglichkeiten zur Verhinderung und Bekämpfung von Sekundärmigration sowie zum Missbrauch des Asylsystems bestmöglich zu nutzen, sind gesetzliche Anpassungen in Bezug auf Art. 8 (Zuweisung zu einem geografischen Gebiet) und Art. 9 (Beschränkungen der Bewegungsfreiheit) der Aufnahme-RL erforderlich.
- Art. 21 der Aufnahme-RL legt fest, dass Asylsuchende nur in dem Mitgliedstaat Anspruch auf Leistungen gemäß der Aufnahme-RL haben, der für ihr Asylverfahren zuständig ist; dies jedoch unter der Voraussetzung, dass ein Lebensstandard gewährleistet ist, der im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte der EU, sowie den internationalen Verpflichtungen steht. Da diese Bestimmung neu ist, sind entsprechende Anpassungen vorzunehmen.
- Art. 23 der Aufnahme-RL sieht im Zusammenhang mit bestimmten Pflichtverletzungen (unter anderem Missachtung von Wohnsitzbeschränkungen oder Mitwirkungspflichten) die Möglichkeiten zur Kürzung oder bei grob oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften des Unterbringungszentrums oder gewalttätigem Verhalten zum Entzug bestimmter materieller Leistungen vor.
- Um den daraus resultierenden unterschiedlichen Versorgungsstandards für regelkonforme und pflichtwidrige Asylsuchende Rechnung zu tragen, werden auch in diesem Kontext entsprechende gesetzliche und administrative Anpassungen erarbeitet.
- Generell lässt sich hinsichtlich der Modalitäten materieller Leistungen feststellen, dass die Ansprüche gemäß den Art. 19, 20 und 22 der Aufnahme-RL bereits weitgehend durch die bestehende GVV sowie die Grundversorgungsgesetze abgedeckt sind.

- Dies gilt auch aus der Perspektive des Sozialversicherungsrechts, insbesondere hinsichtlich der Ansprüche aus den Art. 15, 19, 22, 25, 26 und 28 der Aufnahme-RL bezüglich medizinischer Versorgung sowie Art. 17 der Aufnahme-RL, der sich unter anderem mit der sozialen Absicherung von Beschäftigten befasst.
- In Bezug auf die speziellen Regelungen für vulnerable Gruppen in den Art. 24, 25 und 28 der Aufnahme-RL sowie für unbegleitete minderjährige Fremde nach Art. 27 der Aufnahme-RL sind Anpassungen notwendig.
- Ein legislativer Änderungsbedarf besteht ferner in Verbindung mit Art. 10 bis 13 der Aufnahme-RL, die neue Regelungen für inhaftierte Asylsuchende festlegen. Derzeit wird eine Anpassung der Haftregelungen im FPG geprüft, einschließlich der Aufnahme neuer Haftgründe, sowie einer Anpassung der Fristen und der Haftdauer. Dabei ist auch das Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit (PersFr-BVG)¹⁴ zu berücksichtigen.
- Betreffend die Aufnahme-RL besteht im Hinblick auf Familienleistungen, insbesondere dem Kinderbetreuungsgeld (KBG) kein Umsetzungsbedarf (*zur Status-VO siehe unter 3.10*)¹⁵.

Handlungsbedarf praktischer Vollzug

- Aufgrund der neuen Aufnahme-RL sind Anpassungen sowohl in den Prozessabläufen als auch in der praktischen Umsetzung erforderlich. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf Personen mit besonderen Bedürfnissen gelegt.
- Zudem werden die Informationsmaterialien aktualisiert sowie die Betreuungshandbücher und spezifische Konzepte, wie etwa im Bereich Kinderschutz, überarbeitet.
- Zur effizienten Koordinierung und für den notwendigen Informationsaustausch wird Österreich gemäß Art. 31 Abs. 1 der Aufnahme-RL die bereits bestehenden Mechanismen zur Lenkung, Überwachung und Steuerung der Leistungen adaptieren. Hierfür werden die von der EUAA bereitgestellten Normen, Indikatoren und Leitlinien herangezogen.
- Im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Notfallplans gemäß Art. 32 der Aufnahme-RL, ist eine enge Zusammenarbeit mit den Gebietskörperschaften und anderen relevanten Akteuren geboten. Das zuvor erwähnte Planungsdokument (Strategiepapier), das vom BMI im Rahmen des Lenkungsgremiums Migration für die Ebene des Bundes entwickelt wurde, bietet bereits eine gute Grundlage für diesen Prozess.
- Die Anstrengungen zur Integration von Kindern in das Bildungssystem sowie die Eingliederung von Asylbewerbern mit guten Erfolgs- und Integrationschancen werden weiter vorangetrieben.

¹⁴ Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit; BGBl. Nr. 684/1988

¹⁵ Beitrag BMSGPK

Kapazitäten & Ressourcen

IT-Infrastruktur

- Um den Informationsaustausch zwischen dem Bund (BBU GmbH), dem BFA und den Bundesländern (noch) effizienter zu gestalten, steht – wie oben ausgeführt – das **GVS-BIS neu** zur Verfügung. Das Projekt befindet sich bereits in Umsetzung, wobei entsprechend der GEAS-Vorgaben nun auch eine umfassende Dokumentation hinsichtlich Personen mit besonderen Bedürfnissen notwendig ist. Ein schrittweiser Release ist im Verlauf des Jahres 2025 geplant. Die geschätzten **Kosten** für die auf Grund des Paktes notwendigen weiteren Adaptierungen sind in der Kostenkalkulation für den gesamthaften Änderungsbedarf der IT-Applikationen inkludiert (*siehe 3.4.3*).

Unterbringungskapazitäten

- Um unvorhersehbare und unabwendbare Unterbringungsengpässe bewältigen zu können, ist es erforderlich, auf sämtlichen Ebenen für **ausreichend Quartierplätze** zu sorgen. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, braucht es eine gut funktionierende Partnerschaft zwischen dem Bund und den Ländern. Die aktuelle Lageentwicklung in der Grundversorgung und der daraus resultierenden Bedarfe können, aufgrund des hierfür vorhandenen essenziellen Strategiepapiers des BMI (*siehe unter 3.8*), rasch bewertet werden.
- Im Bereich der Bundesbetreuung sind ausreichend Kapazitäten vorhanden, die auch den besonderen Bedürfnissen vulnerabler Personen sowie unbegleiteter Minderjähriger gerecht werden. Dabei sind Sanierungsanforderungen für Betreuungseinrichtungen zu berücksichtigen, um den Standard langfristig zu sichern.
- Aktuell sind **bauliche (Sanierungs-) Maßnahmen** in Bundesbetreuungseinrichtungen sowie die Erweiterung sicherheitstechnischer Ausstattung geplant, um den europäischen Anforderungen zu entsprechen. Die Gesamtkosten für diese baulichen Maßnahmen hierfür belaufen sich auf rund EUR 1,75 Millionen.
- Es ist die **Beantragung einer EU-Finanzierung** (Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds - AMIF) für die Aufnahmekapazitäten auf Bundesebene vorgesehen. Dabei sollen auch die Kosten für die Bereithaltung von Vorhaltekapazitäten auf Bundesebene Berücksichtigung finden.

Personal und Schulungsmaßnahmen

- Mit Blick auf die Bundesbetreuung wird besonders geschultes Personal eingesetzt, das in der Lage ist, auf spezielle Anforderungen adäquat einzugehen. Eine ehestmögliche Identifizierung allfälliger Vulnerabilitäten und die anschließende Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse im Rahmen der Gewährung der Versorgung ist oberste Maxime. Aufgrund der nunmehrigen Ausweitung der Zielgruppe der Personen, die als Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen gelten, und um diese entsprechend zu unterstützen, kann dies auf Seiten der BBU GmbH zu einem erhöhten Personalbedarf führen.
- Die **Schulungskonzepte für das Personal der BBU GmbH** werden gemäß den Vorgaben der GEAS-Reform adaptiert werden. Die Schulungen sind auf die Identifikation und den Umgang mit Klienten mit besonderen Bedürfnissen/Vulnerabilitäten gemäß Aufnahme-RL und GVV,

Weiterbildungen zu weiteren relevanten Betreuungsanforderungen (z.B. Sucht, Radikalisierung), internen Prozessen (z.B. betreffend Sonderbetreuung, Grundregelkurse) sowie spezifische Schulungen für Berufsgruppen, die gesetzlich zu Weiterbildungen verpflichtet sind (Psychologen, Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal) ausgerichtet. Aufgrund der zusätzlichen Schulungsanforderungen für das Personal gemäß der Aufnahme-RL werden rund EUR 60.000/Jahr budgetiert.

- Die Länder werden auf den entsprechenden Schulungsbedarf hingewiesen.

Haftkapazitäten

- Aufgrund der sich durch die neuen EU-Regelungen ergebenden neuen Konstellationen - bezüglich Haftmöglichkeiten und Versorgungsnotwendigkeiten sind sowohl **bauliche als auch personelle Adaptierungen und Erweiterungen** der derzeit bestehenden Exekutiv-Einrichtungen (**Polizeianhaltezentren und Schwerpunktdienststellen**) und Personalressourcen, insbesondere auch in Bezug auf die medizinische Versorgung, erforderlich. Weiters die notwendige Innenausstattung und Bestückung mit Ausrüstungsgegenständen von den mit der Bearbeitung von Asyl- und Fremdenrechtsangelegenheiten zuständigen Exekutivdienststellen.

Sonstige Maßnahmen

- Derzeit werden im Durchschnitt 1,7 Module des Grundregelkurses am Tag pro Bundesbetreuungseinrichtung abgehalten und entspricht dies einem Stundeneinsatz von vier bis acht Stunden pro Tag. Bei einem weiteren Ausbau der Maßnahmen sind damit erhöhte Kosten verbunden.
- Mit Blick auf den Arbeitsmarktzugang bleibt jedoch anzumerken, dass das Asylrecht in erster Linie dazu dient, geflüchteten Menschen Schutz vor Verfolgung zu bieten. Es ist kein Instrument der steuerbaren Arbeitsmigration. In diesem Sinne gilt es auch weiterhin primär jene arbeitssuchenden Fremden, deren Asylverfahren bereits abgeschlossen ist und die einen Schutzstatus erhalten haben (aktuell über 40.000), in den Arbeitsmarkt zu integrieren.
- Insgesamt gilt, dass eine detaillierte Bedarfsmeldung und Kostenschätzung im Hinblick auf die Umsetzung der Aufnahme-Richtlinie derzeit nicht möglich sind.

3.3.4 Milestones

National

- ☐ **2025:** schrittweiser Release des angepassten IT Systems (GVS-BIS neu)
- ☐ **1. Quartal 2025:** Aktualisierung Planungsdokument zu Bundeskapazitäten (Strategiepapier)
- ☐ **2. Quartal 2025:** Entwicklung neuer Schulungskonzepte und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den Anforderungen der Aufnahme-RL für die BBU GmbH
- ☐ **Bis 2. Quartal 2026:** Adaptierung der nationalen Regelungen zur Umsetzung der Anforderungen der Aufnahme-RL in nationales Recht
- ☐ **laufend:** Gewährleistung Resilienz und Wirtschaftlichkeit der BBU GmbH (einschließlich ausreichender Vorsorgekapazitäten)

Common Implementation Plan

- ☐ **12. Juni 2026:** Österreich muss die Anforderungen der Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen in nationales Recht umgesetzt haben.
- ☐ **12. Juni 2026:** Österreich teilt der Kommission mit, welche Behörden für die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Richtlinie über Aufnahmebedingungen zuständig sind. Österreich wird aufgefordert, dies nach Möglichkeit vor Ablauf der vorgeschriebenen gesetzlichen Frist mitzuteilen, um die Kontakte mit der Kommission zu Durchführungszwecken zu erleichtern.

3.4 Fair, efficient and convergent asylum procedures (4)

	<u>BUILDING BLOCK 4</u> <i>Faire, effiziente und einheitlichere Asylverfahren</i>
---	---

3.4.1 State of Play

Asyl- und fremdenrechtliche Verfahren werden in erster Instanz vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), einer dem BMI unmittelbar nachgeordneten Behörde, geführt (*siehe auch unter 2.1*).

Das BFA prüft sowohl den Status des internationalen Schutzes als auch mögliche „humanitäre“ Aufenthaltstitel sowie aufenthaltsbeendende Maßnahmen in einem Verfahren. Es besteht ein **Case-Owner-Prinzip**, das besagt, dass verfahrensführende Referenten in der Lage sein müssen, sowohl fremdenrechtliche- als auch asylrechtliche Verfahren selbständig durchzuführen. Einem verfahrensführenden Mitarbeiter des BFA obliegt in seiner Funktion als Vertreter des BFA gemäß § 3 BFA-G der Vollzug des BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), des Asylgesetzes (AsylG 2005) und bestimmter Teile des Fremdenpolizeigesetzes (FPG), sodass er sowohl zum Führen des Antragsverfahrens gemäß AsylG 2005 als auch zum Führen des fremdenpolizeilichen Verfahrens gemäß FPG befugt ist. Dieses Prinzip ermöglicht es flexibel auf Verfahrensnotwendigkeiten zu reagieren und die Mitarbeiter im Bundesamt entsprechend einsetzen zu können. Unterstützt wird diese Steuerung durch ein umfassend aufgesetztes Verfahrenscontrolling, welches die Daten aus der Integrierten Fremdenadministration (IFA) zieht.

Qualitätssicherung und Ausbildungswesen im BFA:

Aufgrund der Vielseitigkeit und Komplexität des Aufgabenfeldes, ist eine fundierte, qualitativ hochwertige Ausbildung im Sinne des Case-Owner-Prinzips, somit die theoretische und praktische Schulung in beiden Fachkompetenzen unerlässlich. Neben den verfahrensführenden Referenten sind in den Organisationseinheiten des BFA beispielsweise verfahrensunterstützende Mitarbeiter, Sachbearbeiter im Vollzug, Wirtschaftsreferenten oder Qualitätssicherer im Einsatz.

Für sämtliche Verfahrensschritte und Verfahrensarten bestehen im BFA Erlässe, Verbindliche Arbeitsanweisungen (VAA), Arbeitsbehelfe, etc. (entspricht „**Standard Operating Procedure**“/SOP), um eine einheitliche, qualitätsvolle und vor allem effiziente Arbeitsweise in jedem Einzelfall zu gewährleisten. Diese **Qualitätsdokumente** werden auch einer regelmäßigen Überprüfung und Adaptierung unterzogen und bei Bedarf ergänzt.

Das **Ausbildungswesen des BFA** ist auf fachspezifische Aus- und Fortbildung verfahrensführender und verfahrensunterstützender Mitarbeiter gerichtet und bildet das Fundament für die qualitativ hochwertige Durchführung erstinstanzlicher Verfahren, sowie für die Erstellung von erstinstanzlichen Entscheidungen.

Die **Ausbildung von verfahrensführenden Referenten** erfolgt auf Basis eines Grundausbildungslehrgangs, der die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen zur Führung von asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren vorsieht. Die Auszubildenden absolvieren einen modulartig

aufgebauten Ausbildungslehrgang, der sowohl Theorie- als auch Praxisphasen, sowie Lernzielüberprüfungen beinhaltet.

Zur **fachspezifischen Weiterbildung** und Vertiefung werden Fortbildungen und Fachveranstaltungen (jährliches Fortbildungsprogramm BFA) unter anderem in Kooperation mit externen Partnern wie UNHCR Österreich, IOM Österreich und EUAA zu vorwiegend verfahrens- und vollzugsspezifischen Themen angeboten. Die Mitarbeiter des BFA sind dazu angehalten, ihre Expertise im Rahmen von BFA-internen und externen Fortbildungen zu erweitern.

Qualität in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren ist seit Jahren als Schwerpunkt für das BFA festgelegt und gilt als prioritäres Anliegen. Es wurde ein gesamtheitliches Qualitätsmanagement aufgesetzt, im Rahmen dessen die oben dargestellten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen neben laufenden Qualitätsmaßnahmen (etwa Evaluierungen und Überprüfungen) wichtige Säulen darstellen.

Ablauf des Asylverfahrens in Österreich:

Im Folgenden wird das Asylverfahren in Österreich vereinfacht dargestellt. Für einen umfassenden Einblick sind die geltenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Die **Antragstellung auf internationalen Schutz** ist nach § 17 Abs. 1 AsylG 2005 bei Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder einer Sicherheitsbehörde möglich. Mit der Antragstellung kommt dem Fremden faktischer Abschiebeschutz im Sinne des § 12 AsylG 2005 zu.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes führen die **erkennungsdienstliche Behandlung** („Registrierung“ inklusive Eurodac-Erfassung) und **Erstbefragung** für das BFA durch. Gemäß § 19 Abs. 1 AsylG 2005 dient diese Befragung insbesondere der Ermittlung der Identität und Reiseroute und hat sich nicht auf die näheren Fluchtgründe zu beziehen. Das Protokoll der Befragung sowie ein Bericht über die weiteren Umstände des Asylantrags, Grenzübertritts etc. ist dem BFA zu übermitteln und eine Anordnung zur weiteren Vorgehensweise einzuholen (§ 42 Abs. 2 BFA-VG). Mit dieser Anordnung durch das BFA (§ 43 BFA-VG) gilt ein Antrag auf internationalen Schutz grundsätzlich als **eingebracht** (§ 17 Abs. 2 AsylG 2005).

Während des ersten Teils des Verfahrens, dem sogenannten **Zulassungsverfahren**¹⁶, trifft das BFA anhand der erhobenen Daten eine sogenannte Prognoseentscheidung darüber, ob Österreich voraussichtlich zur weiteren Prüfung des Antrages zuständig ist oder nicht. Zu diesem Zwecke werden die Antragsteller durch das BFA zu den persönlichen Umständen, der Reise nach Österreich und den Gründen ihrer Flucht befragt. Die Einvernahme erfolgt in einer den Asylwerbern verständlichen Sprache, unter Heranziehung von Dolmetschern. Falls Österreich nicht für die Prüfung des Antrags zuständig ist, wird der Antrag bereits im Zulassungsverfahren zurückgewiesen¹⁷.

Wenn das Verfahren zugelassen wurde, erfolgt die inhaltliche Prüfung des Antrages in einer Regionaldirektion des BFA in einem der neun Bundesländer. Bezüglich der Grundversorgung von Asylwerbern darf allgemein auf **Building Block 3** (siehe unter **3.3**) verwiesen werden.

¹⁶ vgl. §§ 28 f AsylG 2005, idgF

¹⁷ vgl. §§ 4 ff AsylG 2005, idgF

Über den Antrag auf internationalen Schutz entscheidet das BFA mittels Bescheid grundsätzlich binnen sechs Monaten. Darüber hinaus gibt es zwei Stränge von **rasch geführten Verfahren** des BFA („beschleunigten Verfahren“): bei Verfahren von Antragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten¹⁸ und aus Staaten mit sehr geringer Anerkennungswahrscheinlichkeit. Zum einen sind dies die sogenannten **Schnell-Verfahren**, welche einen erstinstanzlichen Verfahrensabschluss binnen **30 Tagen** zum Ziel haben und zum anderen die sogenannten **Eilverfahren**, welche eine erstinstanzliche Entscheidung binnen **72 Stunden** vorsehen.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass eine qualitativ hochwertige Verfahrensführung von der Asylantragstellung bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides im Rahmen von raschen Verfahren möglich ist und sich am Maßstab eines individuellen Asylverfahrens mit einer begründeten individuellen Entscheidung hierdurch nichts ändert. Auch die seltenen inhaltlichen Behebungen, der in diesen Verfahrensarten erlassenen Bescheide, durch das Bundesverwaltungsgericht unterstreichen die qualitätsvolle Arbeit des BFA.

Die wesentlichen Bestandteile des Bescheides (das Ergebnis des Verfahrens [Spruch] und die Beschwerdemöglichkeiten [Rechtsmittelbelehrung]) sind dabei in einer für den Fremden verständlichen Sprache enthalten.

Das BFA spricht über eine **Rückkehrentscheidung** unter einem mit der Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz ab (§ 10 Abs. 1 AsylG 2005 iVm § 52 FPG).

Sollten Schutzberechtigte **straffällig** werden, ist durch das BFA ein **Verfahren zur Aberkennung des Status** von Amts wegen einzuleiten (§ 7 bzw. § 9 AsylG 2005). Bei subsidiär Schutzberechtigten ist das Aberkennungsverfahren in diesen Fällen jedenfalls einzuleiten, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen für die Aberkennung wahrscheinlich ist (§ 9 Abs. 3 AsylG 2005). Insbesondere relevant sind hier die Aberkennungstatbestände der Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Republik Österreich sowie rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens (§ 9 Abs. 2 Z 2 und 3 AsylG 2005).

Gegen die Entscheidungen des BFA kann **Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG)** erhoben werden. Im Beschwerdeverfahren wird eine **kostenlose Rechtsberatung** (der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH – BBU) amtswegig zur Seite gestellt (§ 52 BFA-VG), worüber der Antragsteller auch umfassend informiert wird. Die Rechtsberater der BBU unterstützen und beraten beim Einbringen der Beschwerde, im Beschwerdeverfahren selbst (einschließlich der Vertretung in einer mündlichen Verhandlung), sowie bei der Beschaffung eines Dolmetschers. Es steht dem Beschwerdeführer jedoch frei auf eigene Kosten auf eine andere Rechtsvertretung zurückzugreifen (*siehe zum Thema Rechtsberatung auch unter 3.9*).

Wird während eines anhängigen Beschwerdeverfahrens ein Folgeantrag gestellt, so wird dieser wie eine Beschwerdeergänzung verstanden und umfassend im Verfahren vor dem BVwG behandelt (§ 17 Abs. 7 und 8 AsylG 2005).

¹⁸ siehe § 19 BFA-VG sowie die Verordnung der Bundesregierung, mit der Staaten als sichere Herkunftsstaaten festgelegt werden (Herkunftsstaaten-Verordnung – HStV)

Der Beschwerde an das BVwG kommt im Regelfall eine **aufschiebende Wirkung**¹⁹ zu, d.h. bis zur Entscheidung des Gerichtes kann keine Abschiebung durchgeführt werden. Keine aufschiebende Wirkung kommt derzeit grundsätzlich jenen Beschwerden zu, bei denen der Asylantrag als unzulässig zurückgewiesen wurde, wie etwa bei Folgeanträgen, Drittstaatsicherheit, Schutz in einem EWR-Staat sowie der Schweiz oder wegen der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates (Dublin-Entscheidung). Die aufschiebende Wirkung kann jedoch auch in diesen Fällen vom BVwG zuerkannt werden.

Gegen Entscheidungen des BVwG kann **Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof** und/oder **Revision an den Verwaltungsgerichtshof** erhoben werden. In beiden Fällen kann Verfahrenshilfe (d.h. kostenlose Rechtsvertretung durch einen Rechtsanwalt) beantragt werden.

Zum Inhalt des Asylverfahrens wird insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß § 11 AsylG 2005 ist ein Antrag auf internationalen Schutz abzuweisen, wenn eine **innerstaatliche Fluchtalternative** gegeben ist, wobei auch die allgemeinen Gegebenheiten im Herkunftsstaat und die persönlichen Umstände des Antragstellers berücksichtigt werden.

Den **Richtlinien des UNHCR** ist bei der Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz besondere Beachtung zu schenken („Indizwirkung“). Diese Indizwirkung bedeutet zwar nicht, dass die Asylbehörden bzw. das BVwG in Bindung an entsprechende Empfehlungen in den Richtlinien internationalen Schutz gewähren müssten. Allerdings haben die Asylbehörden (und dementsprechend auch das BVwG) sich mit den Stellungnahmen, Positionen und Empfehlungen in den Richtlinien des UNHCR auseinanderzusetzen und, wenn sie diesen nicht folgen, begründet darzulegen, warum und gestützt auf welche gegenständlichen Berichte sie zu einer anderen Einschätzung der Lage im Herkunftsstaat gekommen sind. Gleiches gilt für die einschlägigen **Länderrichtlinien der EUAA**. In seiner jüngeren Rechtsprechung hat der VwGH zu dieser Berücksichtigungspflicht auch auf die mittlerweile in Kraft getretene EUAA-VO hingewiesen, deren Art. 11 Abs. 3 vorsieht, dass bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz einschlägige Länderrichtlinien der EUAA von den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind²⁰.

3.4.2 Definition of Targets

Ziel ist die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Pakt in Österreich. Wesentlich ist dabei die Etablierung schnellerer Verfahren, um die Integrität des gesamten Asylsystems zu erhalten sowie die Anwendung von Maßnahmen gegen Sekundärmigration und Missbrauch unter Berücksichtigung insbesondere der Grundrechte, des Kindeswohls und der Rechte aus der Verfahrens-VO sowie Status-VO.

¹⁹ vgl. §§ 16 ff BFA-VG, idgF

²⁰ siehe VwGH vom 25.06.2024 zu Ra 2024/18/0151, Rz 20, mwN

3.4.3 Requirements

Änderungsbedarf Legistik

Allgemeiner Änderungsbedarf

- Der überwiegende Teil der nationalen Rechtsvorschriften in diesem Bereich ist in Umsetzung der bisher gültigen EU-Richtlinien ergangen. Aufgrund des strikten Transformationsverbots von EU-Verordnungen wird ein Großteil der nationalen Bestimmungen ersatzlos aufzuheben sein.
- Der nationale legistische Änderungsbedarf wird derzeit strukturiert aufgearbeitet. Er wird 2025 vorliegen und dem parlamentarischen Prozess unterzogen werden (*siehe bereits unter 1.1*).

Besonderer Änderungsbedarf

- Die bisher insbesondere im Rahmen des „Zulassungsverfahrens“ geregelten Verfahrensschritte am Beginn des Verfahrens müssen auf Basis der nationalen Gegebenheiten und neuen EU-Rechtslage angepasst werden. Ebenso sind die Bestimmungen zu Beginn des Verfahrens (Stellung – Registrierung – Einbringung) neu aufzusetzen.
- Hervorzuheben ist, dass die **Fristen des Rechtsmittelverfahrens** (vor dem BVwG) im nationalen Recht zu regeln sind. Hierbei wird auf eine Beschleunigung von Verfahren auch in der II. Instanz hinzuwirken sein, um gesamtstaatlich schnelle, rechtsstaatliche Verfahren sicherzustellen.
- Eine **Folgeregelung** für subsidiär Schutzberechtigte, deren Status nicht auf Handlungen eines Akteurs zurückzuführen ist (als z.B. Schutz wegen Dürre, Hungersnot, Krankheit etc), ist in Prüfung. Für diese Fälle kann zukünftig kein subsidiärer Schutzstatus mehr zuerkannt werden.
- Zur Rechtsauskunft darf auf **Building Block 9** (*siehe unter 3.9*) verwiesen werden.

Handlungsbedarf praktischer Vollzug

- Aufgrund **veränderter Verfahrens- und Entscheidungsarten**, wie etwa der Einführung eines Grenzverfahrens, rechtlich verankerte beschleunigte Verfahren sowie geänderter Fristen, ist es erforderlich, sämtliche Entscheidungsvorlagen, Informationsblätter (*siehe hierzu auch 3.9*), Übersetzungen, Erlässe, verbindliche Arbeitsanleitungen und Prozesse im BFA entsprechend umfassend anzupassen.
- Insbesondere die erweiterten Möglichkeiten der ausdrücklichen und stillschweigenden **Zurückziehung von Anträgen** (mit unterschiedlichen Arten der Entscheidungsmöglichkeit) müssen in die Arbeitsabläufe des BFA (insbesondere auch durch automatisierte Vorgänge in der Verfahrensdatenbank IFA) aufgenommen werden.
- In der Verfahrensdatenbank IFA sind umfassende Anpassungen notwendig. Weiters ist das gesamte **Statistik- und Controllingwesen** entsprechend anzupassen.

- Es müssen die faktischen Voraussetzungen für die **Ausstellung von Aufenthaltstiteln** im Sinne der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002²¹ (Art. 24 Status-VO) geschaffen werden.
- Schließlich müssen auch die datenschutzrechtlichen Implikationen für Mitarbeiter des BFA (die während den Einvernahmen ebenfalls aufgezeichnet werden) Niederschlag in den neuen Prozessen und Handlungsanleitungen finden.

Kapazitäten & Ressourcen

IT-Infrastruktur

Adaptierung der verwendeten IT-Applikationen:

- Für die Umsetzung des Paktes ist es notwendig, Anpassungen (in unterschiedlichem Ausmaß) in zumindest folgenden Applikationen aus dem Bereich Asyl- und Fremdenwesen vorzunehmen:
 - Integrierte Fremdenapplikation (IFA; inkl. Integriertes Zentrales Fremdenregister - IZR)
 - Protokollierungssystem der Polizei (PAD)
 - Betreuungsinformationssystem Grundversorgung Neu (GVS BIS neu)
 - Anwendung Niederlassung und Aufenthalt (AnNA)
- Länderinformationssystem der Staatendokumentation des BFA (COI-CMS) All diese Applikationen sind bereits jetzt durch Schnittstellen miteinander verknüpft und müssen daher auch in Einem an die neuen Gegebenheiten des Paktes angepasst werden. In IFA müssen insbesondere Prozesse für die neuen Verfahrens- und Entscheidungsarten (samt Fristenmanagement) abgebildet und mit entsprechenden Statistiktools verknüpft werden. Dabei ist auch die Schnittstelle zu DubliNet zu beachten. Zudem ist die Speicherung von Audioaufzeichnungen vorzusehen. Schließlich muss auch die Kennzeichnung von Vulnerabilitäten in allen Verfahrensstadien und durch alle relevanten Stakeholder auf technischer Ebene gewährleistet sein.

Audioaufzeichnungen:

- Es ist die Anschaffung von **Geräten für Audioaufzeichnungen** für Anhörungen im Asylverfahren (inkl. Zuständigkeitsverfahren gemäß AMM-VO), auch bei der Anhörung von Minderjährigen, erforderlich. Bisher wurde dies in Österreich nicht durchgeführt. Daher wird für die initiale Ausstattung hierfür – nach einer derzeitigen groben Schätzung – von etwa **700** zu beschaffenden Aufnahmegeräten ausgegangen, welche in der nachstehenden Kostenkalkulation für die gesamthafte Änderung der IT-Applikationen enthalten sind.
- Es ist in Prüfung, ob eine **automationsunterstützte Transkription** (gegebenenfalls multilingual) etabliert werden kann und sieht Österreich insofern Best-Practices aus anderen Mitgliedstaaten.

²¹ Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige

- Zur Verwaltung der Audioaufzeichnungen müssen zudem weitere **rechtliche und technische Voraussetzungen** geprüft und umgesetzt werden:
 - Speicherung und Administration der Audioaufzeichnung im IFA-Akt
 - Übertragung der Audioaufzeichnung ins IFA
 - Zugangsberechtigungen zu den Audioaufzeichnungen
 - Zugang zu den Audioaufzeichnungen innerhalb des BFA sowie von anderen Stellen (BVwG, Rechtsberater, gesetzlicher Vertreter)
 - Datensicherheit (Datenverlust, Integrität der Datei, Manipulationssicherheit)
 - Bezeichnung der Dateien
 - Skartierung und Archivierung
 - Datenschutzrechtliche Aspekte
- **Wesentlich** ist generell die **Aufrüstung der IT Verbindungsgeschwindigkeit, des Datenvolumens und der Speicherkapazitäten**, insbesondere aufgrund erweiterter Übertragungen aus dem Screening-Verfahren und verpflichtender Audioaufnahmen.

Weitere Bedarfe:

- Weiters hat eine **Aufstockung der Videokonferenzanlagen** in den relevanten Dienststellen zu erfolgen, da mehr Einvernahmen und mehr (ausgelagerte) Übersetzungen notwendig sein werden.
- Darüber hinaus sind vermehrte Anschaffungen von Geräten und entsprechender **Infrastruktur für Datenträgerauswertungen** und KI unterstützte Auswertungen zu veranlassen. In weiterer Konsequenz bedeutet dies auch eine zusätzlich erhöhte **Leistungs- und Speicherkapazität**.
- Aus dem Bereich der Status-VO ergeben sich aufgrund der Notwendigkeit der Erteilung von Aufenthaltstiteln die Schaffung der **Infrastruktur für die Erstellung von Passfotos**.

Umsetzung und gesamthafte Kosten für Adaptierungen IT-Applikationen inkl. Beschaffungen:

- Aufgrund der soeben grob dargelegten großflächigen Änderungsbedarfe in diversen essenziellen IT-Applikationen und der notwendigen Neuanschaffungen (insb. Audioaufnahmegeräte) wird ein spezielles **Umsetzungsprojekt in der Direktion Digitale Services (DDS)** des BMI aufgesetzt. Dadurch ist eine umfassende und verschränkte Abarbeitung der Bedarfe sichergestellt. Validere Budgetwerte können erst im Zuge der Umsetzung eruiert werden, wenn interne Lösungsdesigns vorliegen und Marktstudien durchgeführt wurden.

Personalentwicklung

- Zur effizienten Anwendung der neuen EU-Rechtsakte – mit dem Ziel einer beschleunigten Verfahrensführung unter Einhaltung der vorgesehenen Verfahrensfristen – muss ein adäquater und entsprechend ausgebildeter **Personalstand im BFA** vorhanden sein. Zum umfassenden Fortbildungsprogramm für das BFA siehe unten.
- Aufgrund der neuen rechtlichen Bestimmungen des Paktes, die sich in vielen wichtigen Bereichen auch nicht (vollumfänglich) mit jenen der Vorgänger-Rechtsakte decken, sind in den nächsten Jahren – aufgrund des Auslegungsmonopols des EuGH – **vermehrte Aufkommen grundlegender und komplexer juristischer Fragestellungen** zu den Rechtstakten des Paktes zu

erwarten. Dabei sind nicht nur die von österreichischen Gerichten initiierten Vorabentscheidungsersuchen, sondern auch allfällige Stellungnahmen in Verfahren anderer Mitgliedstaaten beachtlich. Auch mit Blick auf die über das BFA auszuübende Fachaufsicht (durch das BMI) ist daher der **erhöhte Bedarf juristischer Planstellen** im BMI, aber auch zu Supervisionszwecken im BFA selbst, näher zu prüfen.

- Für die effektive Nutzung und Wartung der Audioaufnahmegeräte wird entsprechender **technischer Support** vor Ort in den Dienststellen des BFA sowie in reduzierter Form auch im BVwG hinsichtlich der Nutzung von Audioaufzeichnungen benötigt.
- Es wird entsprechend **ausgebildetes Personal für die Durchführung der Datenträgerauswertungen** sowie die Herstellung und Überführung (in das IT-System) von **Fotos** nach Passkriterien für die auszustellenden Aufenthaltstitel für Schutzberechtigte und Familienangehörige benötigt.

Schulungsmaßnahmen und Qualitätssicherung

- Die gesamten **Aus-, Fortbildungs- und Qualitätsmaßnahmen** des BFA werden entsprechend den Anforderungen aus dem Pakt angepasst. Insbesondere werden **Schulungen von sämtlichen Mitarbeitern** der Erstaufnahmestellen (EAST), BFA-Regionaldirektionen sowie der BFA-Direktion erforderlich sein – je nach Aufgabengebiet eine Basisschulung oder vertiefende Schulung wie etwa im Bereich Vulnerabilität, das für jeden verfahrensführenden Mitarbeiter des BFA relevant wird.
- Der Schulungsbedarf wird insbesondere im **Fortbildungsprogramm des BFA für 2026** (erstes Halbjahr) abgebildet sein. Im Jahr 2025 werden aber bereits diverse umfassende Vorbereitungsmaßnahmen für diese Schulungen getroffen werden. So sind neben einer **Informationsveranstaltung für den Trainerpool** im Herbst 2025 auch diverse **Workshops zur sukzessiven Konzeption von Schulungsunterlagen** (Lehrunterlagen und e-Learning-Kurs) geplant. Deren Ergebnisse sollen Anfang 2026 gesamthaft zu Verfügung stehen.
- Vorgesehen ist, die bundesweiten Schulungen zum Pakt **ab März 2026** mehrheitlich an den jeweiligen Organisationseinheiten des BFA umzusetzen. Neben den derzeit rund 455 Case-Owner (verfahrensführende Referenten), sind auch rund 335 verfahrensunterstützende Mitarbeiter sowie die knapp 240 Mitarbeiter der Koordinationsbüros des BFA (Koordinierung, Qualitätssicherung, operativer Vollzug, Juristen) zu schulen. Es ist jedoch wie erwähnt vorgesehen hier flexibel zu agieren und allenfalls bereits umfassend aufgearbeitete Teilbereiche (etwa Vulnerabilität oder Zuständigkeitsverfahren gemäß AMM-VO) schon ab der 2. Hälfte 2025 zu schulen.
- Weiters sind – insb. zur Schulung an den IT-Applikationen – **IT-Schulungsräume** zu adaptieren. Aktuell sind hierfür zwei Örtlichkeiten (Wien und Salzburg) geplant, die mit technischen Geräten für ca. 20 Teilnehmer und zwei Vortragende ausgestattet werden sollen.
- Es sind auch Schulungen des zuständigen Personals im **Umgang mit Geräten für Audioaufnahmen** bei Anhörungen im Asylverfahren zu veranlassen. Darüber wird auch eine **Qualitätssicherung** im Vollzug zu den neuen Audioaufzeichnungen (Technik, Szenarien) notwendig sein.

- Um neben dem laufenden Dienstbetrieb die Vorbereitungen für die friktionsfreie Umsetzung der umfassenden Schulungen gewährleisten zu können, müssen auf verschiedenen Ebenen auch die notwendigen personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.
- Das **Bundesverwaltungsgericht (BVwG)** startete Anfang November 2024 ein **gerichtsinternes Projekt („READY 4 GEAS“)**, das der bestmöglichen Vorbereitung des Gerichts im Hinblick auf die Neuerungen durch die GEAS-Reform dienen soll. Am Projekt wirken sowohl Richter als auch nicht-richterliche Bedienstete mit, um einen umfassenden und diversen fachlichen Input aus unterschiedlichen Perspektiven zu gewährleisten. Vorgesehen sind **fünf Arbeitspakete**, die eine – sowohl rechtliche als auch ressourcenbezogene – Analyse der Sekundärrechtsakte des Asyl- und Migrationspakts, die Beobachtung der nationalen Legistik und deren Umsetzung durch die Verwaltungsbehörde sowie die Erfassung der Veranstaltungs- und Publikationstätigkeiten der im Asylbereich tätigen Akteure umfassen und mit **laufenden Abschätzungen** von benötigten **wirtschaftlichen und personellen Ressourcen** am BVwG verbunden sind. Auf Basis der Ergebnisse der Arbeitspakete erfolgt ab **Ende 2025** eine **Gesamt-Evaluierung** der sich für das BVwG ergebenden Änderungen, die Erstellung von Informationsschreiben für Mitarbeitende des BVwG und von Unterlagen für Richtern. Im April 2026 wird diese Projektphase voraussichtlich ihren Abschluss finden und dann beginnt die Phase der richterlichen Umsetzung der neuen Rechtsakte in der Praxis²².
- Der konkrete Bedarf an **Schulungen** für Richter und nicht-richterliche Mitarbeiter des BVwG wird sich im Laufe des Jahres 2025 ergeben, zumal dafür zum Teil die nationale Gesetzgebung abzuwarten sein wird. Bereits jetzt ist aufgrund des Schulungsbedarfs und der notwendigen Auseinandersetzung mit komplexen Rechtsfragen in der Anwendung und Umsetzung der Rechtsakte des Pakts ein **erhöhter Personalbedarf** erkennbar (voraussichtlich zwei Richter und zwei nicht-richterliche Mitarbeiter; eine nähere Präzisierung dieses Bedarfs und der damit verbundenen genauen Kosten wird im April 2025 möglich sein). Auch die Verpflichtung zur Aufzeichnung der Anhörungen vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) mittels Tonaufnahmegeräten und der zu diesen Aufzeichnungen zu gewährende Zugang im Rechtsbehelfsverfahren (Art. 14 Abs. 2 und 6 Verfahrens-VO) lassen einen erheblichen **wirtschaftlichen Ressourcenmehrbedarf** erwarten²³.

Bauliche Maßnahmen

- Festlegung eines flexiblen örtlichen Konzepts für die Durchführung der Verfahren unter der Zielsetzung einer Ressourcenkonzentration der verfahrensführenden Behörde und Unterbringungseinrichtung (Bundesbetreuungseinrichtungen), um vor allen bei beschleunigten Verfahren sowie Unzulässigkeits- sowie Überstellungsentscheidungen eine Greifbarkeit für Außerlandesbringungen und Feststellung bei Nichtmitwirkung sicherstellen zu können.
- Weiters wird geprüft, ob betreffend **Anhörungen Minderjähriger** (wenn eigene Gründe seitens Vertreter oder bei (handlungsfähigen) durch die Minderjährigen selbst vorgebracht werden) Anpassungen der **Räumlichkeiten** in den meisten Dienststellen des BFA notwendig sind, wobei

²² Beitrag BVwG

²³ Beitrag BVwG

diese gegebenenfalls auch für die persönliche Anhörung anderer vulnerabler Personen genutzt werden können.

3.4.4 Milestones

National

- ☐ **ab 4. Quartal 2025:** Erstellung des Schulungskonzepts
- ☐ **ab 1. Quartal 2026:** Aus-, Fortbildungs- und Qualitätsmaßnahmen des BFA, Fortbildungsprogramm des BFA für 2026 (teilweise bereits Ende 2025)
- ☐ **bis 1. Quartal 2026:** Geräte für Audioaufzeichnungen und sonstiger Hardware-Bedarf sowie entsprechende Einschulung
- ☐ **bis 2. Quartal 2026:** Infrastruktur für Datenträgerauswertungen und Leitungs- und Speicherkapazität
- ☐ **bis 2. Quartal 2026:** umfassende Adaptierungen der Integrierten Fremdenapplikation (IFA) und anderen IT-Applikationen sowie entsprechende Einschulung
- ☐ **bis 2. Quartal 2026:** angepasste Räumlichkeiten für Einvernahmen Minderjähriger und anderer vulnerabler Personengruppen
- ☐ **bis 2. Quartal 2026:** Überarbeitung von Informationsmaterialien (inkl. online verfügbare Informationen)
- ☐ **bis 2. Quartal 2026:** Schaffung von Voraussetzung für Ausstellung von Aufenthaltstiteln (für Schutzberechtigte und Familienangehörige von Schutzberechtigten)

Common Implementation Plan

- ☐ **Juni 2026:** Österreich teilt der Kommission mit, welche Behörden für die Stellung, Registrierung und Einbringungen von Anträgen gemäß der Asylverfahrens-VO zuständig sind.
- ☐ **Juni 2026:** Österreich benennt eine nationale Kontaktstelle für die Zwecke der Status-VO und teilt der Kommission ihre Anschrift mit. Die Kommission teilt diese Informationen den übrigen Mitgliedstaaten mit.

3.5 Efficient and fair return procedures (5)

	<u>BUILDING BLOCK 5</u>
	<i>Effiziente und faire Rückkehrverfahren</i>

3.5.1 State of Play

Österreich hat über die Jahre, dies zeigt sich auch im EU-Vergleich, ein differenziertes **Rückkehr-System** entwickelt und zählt in diesem Bereich zu den aktivsten EU-Mitgliedsstaaten. Die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der beiden Schienen des Rückkehrsystems – freiwillige Rückkehr und Reintegration sowie zwangsweise Außerlandesbringungen – zählen seit Jahren zu den **Arbeitsschwerpunkten** des BMI und des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA).

Mit der Einrichtung des BFA im Jahre 2014 und der damit einhergehenden Kompetenzbündelung in Asyl und Fremdenrechtsangelegenheiten in einer Behörde erfolgte auch die Einführung eines kombinierten Verfahrens samt Erlass einer kombinierten asyl- und fremdenrechtlichen Entscheidung und gemeinsamem Rechtmittelverfahren.

Eine weitere strukturelle Neuerung, die wesentlich zur Effizienzsteigerung des österreichischen Rückkehrsystems durch zielgerichtete und qualitätsvolle Rückkehrberatung und Rückkehrvorbereitung beiträgt, stellte die Errichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) im Jahre 2021 dar. Mit diesen beiden großen Reformen wurde eine Behördenstruktur geschaffen und das Rückkehrsystem dahingehend weiterentwickelt, dass es den Anforderungen aus dem Migrations- und Asylpaket bereits entspricht (*siehe dazu auch unter 2.1*).

Weiters trägt die **Digitalisierung des Rückkehrprozesses** als wesentlicher Faktor zu einem effizienten Rückkehrmanagement bei. Seit 2014 kommt in Österreich als **Return Case Management System (RECAMAS)** die Integrierte Fremdenadministration (IFA) zum Einsatz, die sämtliche Verfahrensarten des BFA abdeckt. IFA erfüllt als nationale Web-Anwendung zur Führung von Verfahren im Kontext des Asyl- und Fremdenrechts (mit einer Ausnahme im Bereich Schubhaft-Modul) alle RECAMAS Anforderungen und bietet eine hohe Funktionalität eingebettet in eine Vielzahl von Datenschnittstellen beispielsweise zu Frontex (FAR). Im Rahmen der Frontex Schwachstellenanalyse 2018 wurde es als ein **Best Practice Beispiel der EU** hervorgehoben.

Im Hinblick auf die bereits erwähnten Schienen des Rückkehrsystems ist festzuhalten, dass der **eigenständigen (freiwilligen) Rückkehr** stets Vorrang zukommt. Sie stellt im Sinne einer effektiven und humanen Rückkehrpolitik sowie entsprechend der EU-Rückführungsrichtlinie den **Grundpfeiler des österreichischen Rückkehrsystems** dar. Sie ist weniger eingriffsintensiv und damit auch nachhaltiger. Grundsätzlich ist eine freiwillige Rückkehr in jedem Verfahrensstadium möglich. Besteht eine behördenmäßig auferlegte Verpflichtung zur Ausreise, hat diese innerhalb der festgelegten Frist – diese beträgt in der Regel 14 Tage ab Rechtskraft des Bescheides – zu erfolgen, da ansonsten Zwangsmaßnahmen von der zuständigen Behörde in die Wege geleitet werden. Auch Personen, die sich in einem laufenden asyl- oder fremdenrechtlichen Verfahren befinden oder rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, können sich für die freiwillige Rückkehr entscheiden.

Im Sinne der Priorisierung und zur fortlaufenden **Förderung und Unterstützung der freiwilligen Rückkehr** wird ein **4-Säulenmodell** umgesetzt und kontinuierlich weiterentwickelt. Dieses umfasst

1. Information und outreach
2. flächendeckende Rückkehrberatung
3. Rückkehrunterstützung (organisatorisch wie finanziell) sowie
4. Reintegrationsangebote im Herkunftsstaat

So sollen potenzielle Rückkehrende bestmöglich erreicht, beraten und unterstützt werden. Durch Mobilisierungspläne, die alle relevanten Stakeholder im Rückkehrprozess einbeziehen, werden laufend Maßnahmen festgelegt und umgesetzt. Die darin enthaltenen Qualitäts- und Mobilisierungsthemen umfassen effektive und effiziente Prozesse, zielgruppenspezifische Kommunikationsmaßnahmen, standardisiertes Vorgehen und eine qualitativ hochwertige, gezielte Rückkehrberatung.

Für die Vorbereitung und Durchführung der **freiwilligen Ausreise kann in jedem Stadium des Verfahrens** staatliche Unterstützung in Anspruch genommen werden, die unter dem Begriff Rückkehrhilfe zusammengefasst wird. Dazu zählt auch die individuelle Rückkehrberatung, die seit 1. Jänner 2021 – annähernd 30 Jahre nach der ersten gesetzlichen **Verankerung der Rückkehrberatung** – nunmehr von der BBU GmbH flächendeckend und kostenlos durchgeführt wird.

Im Rahmen der individuellen Rückkehrberatung werden die Perspektiven der betroffenen Person während oder nach Abschluss eines asyl- oder fremdenrechtlichen Verfahrens abgeklärt und die betroffene Person wird über Unterstützungsleistungen informiert. Besonders zu erwähnen ist hierbei auch die seit 2015 gesetzlich verankerte **Unterscheidung zwischen der freiwilligen und verpflichtenden Rückkehrberatung**, die für bestimmte Personengruppen gewisse Fristen für die Inanspruchnahme der Rückkehrberatung vorsieht und wodurch eine zielgerichtetere Beratung zeitnah nach Auferlegung der Ausreiseverpflichtung gewährleistet wird.

Die **Rückkehrhilfe** in Österreich enthält folgende Unterstützungsleistungen:

- Kostenlose individuelle Beratung zur freiwilligen Rückkehr durch die Rückkehrberatung der BBU GmbH
- Unterstützung bei der Beschaffung der notwendigen Reisedokumente
- Unterstützung bei der Reiseorganisation und Flugbuchung
- Bei Bedarf Übernahme der Heimreisekosten bei Mittellosigkeit
- Bei Bedarf medizinische Versorgung bei der Rückreise
- Finanzielle Starthilfe in Höhe von bis zu 900 EUR
- Anmeldung zur Aufnahme in ein spezielles Reintegrationsprogramm (für die wichtigsten Rückkehrländer verfügbar).

Personen, die sich zu einer freiwilligen Ausreise entscheiden, haben bei Erfüllung der allgemeinen sowie projektspezifischen Voraussetzungen die Möglichkeit, Unterstützungsleistungen zu erhalten. Auf die Gewährung von Rückkehrhilfe besteht auch bei Vorliegen der Kriterien kein Rechtsanspruch.

Für aktuell rund 40 relevante Herkunftsländer können freiwillige Rückkehrer ganz nach dem Leitgedanken „Rückkehr mit Perspektiven“ **Reintegrationsunterstützung** im Wert von bis zu EUR 3.500 beantragen. **Wichtigster Partner** für Österreich bei der Reintegration ist **Frontex**. Seit der Mandatserweiterung 2019 bietet Frontex unter der nunmehrigen Bezeichnung „EU Reintegration Programme“ (EURP) in zahlreichen Rückkehrländern Reintegrationsunterstützung an. Österreich nimmt das von Frontex koordinierte Programm für mehr als 25 Länder in Anspruch. Damit deckt Frontex gemeinsam mit den jeweiligen lokalen Partnern mehr als die Hälfte der österreichischen Reintegrationsmaßnahmen ab. Darüber hinaus kooperiert Österreich mit **anderen Partnern** wie IOM, der französischen Migrationsbehörde (OFII) oder Caritas, um im Rahmen der angebotenen Reintegrationsprogramme die Wiedereingliederung von Rückkehrenden in ihre Herkunftsgesellschaften zu fördern. Die Unterstützung von vulnerablen Rückkehrern findet hierbei besondere Beachtung.

„**Rückkehr mit Perspektiven**“ bedeutet neben der umfassenden Rückkehrberatung auch individuelle Unterstützung vor Ort. Rückkehrende werden bei der Wiedereingliederung im Herkunftsland wirtschaftlich, sozial und psychosozial unterstützt. Die Programme erleichtern durch

Beratung, Sachleistungen (z.B. landwirtschaftliche Geräte), Weiterbildung, Finanzierung einer Geschäftsidee, Bezahlung einer Unterkunft oder medizinische Unterstützung einen Neustart in der Heimat. Gleichzeitig tragen die Unterstützungsprogramme etwa durch Stärkung der Wirtschaft auch zum Aufbau von Strukturen in den Herkunftsländern bei, da oftmals Unternehmensgründungen in den Bereichen Handel, Handwerk oder Dienstleistung gefördert werden. Durch die bis zu einem Jahr andauernde Begleitung im Reintegrationsprozess sollen Anreize zur (erneuten) Migration minimiert werden – für Einzelpersonen als auch die Gesamtgesellschaft.

In Fällen, in denen der Ausreiseverpflichtung nicht fristgerecht und eigenständig nachgekommen wird, leitet die dafür zuständige Behörde, das BFA, im Sinne von Rechtsstaatlichkeit und einer glaubwürdigen Asylpolitik eine zwangsweise Außerlandesbringung in die Wege. Ein besonderer Schwerpunkt wird dabei auf die Außerlandesbringung von straffälligen Personen gelegt.

Die **zwangsweise Außerlandesbringung von Fremden** ist nur auf behördliche Anordnung des BFA möglich, wenn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung, eine Anordnung zur Außerlandesbringung, eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot vorliegt. Im Einzelfall kann das BFA eine **Sicherungsmaßnahme** verhängen, wenn aufgrund von Fluchtgefahr ein Sicherheitsbedarf zur Durchführung der Abschiebung besteht (gelinderes Mittel oder Schubhaft nach dem FPG).

Eine **Abschiebung** erfolgt im Auftrag des BFA und wird von der Landespolizeidirektion (LPD) durchgeführt, wobei das BFA alle zur Durchführung der Abschiebung erforderlichen Veranlassungen zu treffen hat. Gegen die Amtshandlung kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) erhoben werden.

Rückführungen finden auf dem Land- oder Luftweg statt, wobei letztere in Form von – meist in Kooperation mit Frontex organisierten – Chartern oder Einzelflügen erfolgen. Auch in operativen Fragen der Außerlandesbringung unterhalten BMI bzw. BFA seit Langem eine sehr gute und enge **Kooperation mit Frontex**. Dabei zählt Österreich insbesondere im Bereich der Charter-Rückführungen zu den Spitzenreitern im EU-Vergleich. Auch bei den Pilotprojekten (bspw. *Frontex outward Mission* nach Pakistan im März 2023 bzw. *Joint Reintegration Counselling Mission* des Irak nach Österreich im Oktober 2023) ist Österreich oftmals als Vorreiter beteiligt. Weiters stellt Österreich **Menschenrechtsbeobachter** für Frontex „*Pool of Monitors*“ zur Verfügung und nutzt im Rückkehrbereich – bei Bedarf – zudem die Möglichkeit der Unterstützung durch Frontex Experten der Ständigen Reserve. Die sogenannten FRESO Beamten sind aktuell am Flughafen Wien-Schwechat sowie in der BBU GmbH tätig.

Funktionierende Außerlandesbringungen erfordern **gesamthafte Aktivitäten auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene**. Dabei bedarf es einer ressortinternen sowie ressortübergreifenden, strategisch fokussierten Zusammenarbeit zur Bündelung der Synergien und gesamtstaatlichem Vorbringen österreichischer Anliegen gegenüber Drittstaaten, denn die Kooperation der Herkunftstaaten zählt zu den Schlüsselfaktoren funktionierender Außerlandesbringungen.

Nebst regelmäßigen, laufenden Gesprächen auf unterschiedlichen Ebenen mit Drittstaatsvertretern ist auch der Abschluss entsprechender Vereinbarungen und Abkommen im Fokus des BMI. Dabei werden „klassische“ Rückübernahmeabkommen unterzeichnet oder die Kooperation in Rückkehrbelangen in breiteren Abkommen beziehungsweise Vereinbarungen berücksichtigt.

Im Rahmen einer Umstrukturierung im BMI im Jahre 2019 wurde die Abteilung für Rückkehr, Reintegration und Qualitätsentwicklung innerhalb der Migrationssektion errichtet, um die **strategische Steuerung und Schwerpunktsetzung** wie auch die entsprechende Einbringung auf europäischer und internationaler Ebene zielgerichtet und im Sinne einer zeitgemäßen Migrationsdiplomatie zu unterstützen.

Um die wesentlichen Maßnahmenbereiche und Ebenen des österreichischen Rückkehrsystems darzustellen, wurde eine **Rückkehr-Policy** des BMI ausgearbeitet. Ziel der Rückkehr-Policy des BMI ist die Festigung und Weiterentwicklung des österreichischen Systems zum Zwecke funktionierender Außerlandesbringungen als eine der zentralen Säulen eines umfassenden und glaubhaften Migrationssystems. Darin werden die **Arbeitsschwerpunkte des Ressorts in Rückkehrangelegenheiten** entlang von fünf Handlungsfeldern skizziert:

- **Handlungsfeld 1:** Gesamtstaatliches Migrationsmanagement und Rückkehr-Drittstaatskooperation – Ausbau und Intensivierung
- **Handlungsfeld 2:** Kommunikation und Informationsmaßnahmen – Outreach und Themensetzung
- **Handlungsfeld 3:** Freiwillige Rückkehr und Reintegration – Förderung und Weiterentwicklung
- **Handlungsfeld 4:** Rückkehr auf EU-Ebene – Harmonisierung und Nutzung
- **Handlungsfeld 5:** Fremdenwesen und Vollzug – Rechtstaatlichkeit und Konsequenz

3.5.2 Definition of Targets

Eine nachhaltige und geordnete EU-Migrationspolitik funktioniert nur, wenn Personen ohne Aufenthaltsrecht in der EU auch tatsächlich rückgeführt werden. Zwecks Gewährleistung funktionierender Außerlandesbringungen ist die laufende Weiterentwicklung des österreichischen Rückkehrsystems das oberste Ziel und zählt – wie bereits in der Einleitung erwähnt – seit Jahren zu den Arbeitsschwerpunkten des BMI und des BFA.

Die Umsetzung des European Return System durch Pfeiler wie die gegenseitige Anerkennung von Rückkehrentscheidungen, die volle Nutzung der Möglichkeiten aus SIS-Rückkehr sowie in Auslotung und Diskussion befindlichen innovativen Ansätzen wie den „Return Hubs“ wird – insbesondere unter Berücksichtigung einer revidierten neuen Rechtsgrundlage im Bereich Rückkehr – verstärkt.

3.5.3 Requirements

Änderungsbedarf Legistik

Allgemeiner Änderungsbedarf

- Angesichts der Anforderung aus dem Gemeinsamen Umsetzungsplan (CIP) und aufgrund der in Österreich bestehenden Strukturen sind im Rückkehrbereich (allenfalls nur geringfügige) legislative Änderungen notwendig.

Besonderer Änderungsbedarf

- Anpassungen der Fristen im Sinne der Verfahrens-VO sind in Prüfung und wird voraussichtlich eine entsprechende Änderung der gesetzlichen Vorschriften zur Rückkehrberatung und korrelierenden Verwaltungsstraftatbeständen erfolgen, um die Zielgenauigkeit der Beratung weiter zu erhöhen und die Normverdeutlichung der Ausreisverpflichtung samt Konsequenz der Nichteinhaltung noch klarer zu verdeutlichen.

Handlungsbedarf praktischer Vollzug

- Im Hinblick auf die Aufforderung zur Errichtung eines modernen und leistungsfähigen **IT-Rückkehrfallmanagementsystems** wird darauf hingewiesen (*siehe auch unter 3.5.1*), dass in Österreich die Integrierte Fremdenadministration (IFA) seit bereits 2014 als **Return Case Management System** (RECAMAS) zur Führung von Verfahren im Kontext des Asyl- und Fremdenrechts zum Einsatz kommt. Etwaige notwendige Anpassungen aufgrund der im Migrations- und Asylpaket enthaltenen Neuerungen sind derzeit in Prüfung. Weiters wird in diesem Zusammenhang auch eine allfällige Neuprogrammierung und Verknüpfung mit der Schubhaft-/Anhaltedatei geprüft.
- Zur weiteren Förderung des **Primats der freiwilligen Rückkehr** gilt es einerseits eine Weiterentwicklung der Rückkehrhilfe vorzunehmen und parallel dazu eine Effizienzsteigerung sowie Intensivierung der Rückkehrberatung zu erwirken. Das bestehende Reintegrationsangebot soll weiter dem Bedarf angepasst werden.
- Zur **Sicherstellung wirkungsvoller Rückkehr** gilt es weiterhin umfassende Maßnahmen, also die Verzahnung verschiedener, sich gegenseitig verstärkender Maßnahmen im Bereich der freiwilligen Rückkehr wie auch im Bereich der zwangsweisen Rückführung umzusetzen. Dabei liegt der Fokus stets auf der Rückkehr von prioritären Personengruppen (Straffälligen, Personen in Strafhaft oder Schubhaft) und müssen die Handlungsoptionen ausgebaut werden.
- Die bedeutsame **Kooperation mit Herkunftsstaaten** zur Etablierung, Aufrechterhaltung und Verbesserung der Rückkehr-Drittstaatskooperation gilt es unter bestmöglich abgestimmter, gesamtstaatlicher Migrationspolitik, dem Abschluss entsprechender Grundlagen (Abkommen/Vereinbarungen), der Aktivierung von Dialogformaten auf den unterschiedlichen Ebenen und dem Einsatz entsprechender Instrumente (Visa, Handel, EZA) weiter intensiv zu betreiben.
- Das Rückkehrgrenzverfahren bildet das erforderliche Anschlussstück und gilt es, die rasche Rückkehr ausreisverpflichteter Personen sicher zu stellen – auch unter Nutzung dafür vorgesehener Fazilitäten.

Kapazitäten & Ressourcen

- Die Umsetzung des **EU Return System** und **umfassende Rückkehr-Maßnahmen** auf nationaler Ebene erfordern den gezielten Einsatz ausreichender Ressourcen (**Personal sowie Finanzmittel**).

- Für die Umsetzung noch gezielterer **Rückkehrunterstützung** und eines weiterhin bedarfsorientierten **Reintegrationsangebots** braucht es weiterhin Finanzmittel und eine entsprechend ausgestattete **Rückkehrberatung** der BBU GmbH (Dolmetschleistung, Personal).
- Im Hinblick auf die **Rückkehrkapazitäten des BFA** ist anzumerken, dass die Vollzugsmaßnahmen im Rückkehrbereich, wie beispielsweise gezielte Analyse und Monitoring der Fälle und Identifizierung/ Dokumentenbeschaffung, Organisation der Rückkehr, aber auch Setzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, sehr ressourcenintensiv sind, weshalb im Rahmen der Schwerpunktsetzung sowie angesichts der **Digitalisierung** weitere Ressourcen notwendig sein werden.
- Hinsichtlich der **Örtlichkeiten** von **Rückkehrberatung** ist vorgesehen, diese in weiteren bestehenden Infrastrukturen zu etablieren, um eine Beratung einerseits in unmittelbarem Konnex zum Verfahren (beim BFA) und andererseits in der Nähe der Einrichtungen zwecks Erhöhung der Präsenz bei den Schlüsselstellen zu gewährleisten.
- Auch die Umsetzung der **Rückkehr-Grenzverfahren** (*siehe auch unter 3.2*) erfordert die Berücksichtigung bei den entsprechenden Örtlichkeiten.
- Es ist weiterhin eine Beantragung von EU-Finanzierung (Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds - AMIF) vorgesehen.

3.5.4 Milestones

National

- ☐ **1. Halbjahr 2025:** Vorbereitung und Umsetzung der Konzepte zur Stärkung der Freiwilligen Rückkehr und Rückkehrberatung
- ☐ **Laufend:** Aus- und Aufbau der Kooperation mit relevanten Herkunftsstaaten
- ☐ **Laufend:** Zusammenarbeit mit Frontex und Nutzung der Unterstützungsmöglichkeiten (Charter, Einzelmehrückführungen, Reintegration)

3.6 A fair and efficient system: making the new responsibility rules work (6)

	<u>BUILDING BLOCK 6</u> <i>Ein faires und effizientes System – Durchführung der neuen Vorschriften zu Verantwortlichkeiten</i>
---	---

3.6.1 State of Play

Asyl- und fremdenrechtliche Verfahren in Österreich werden in erster Instanz vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), einer dem BMI unmittelbar nachgeordneten Behörde, geführt. Während des ersten Teils des Verfahrens, dem sogenannten Zulassungsverfahren, trifft das BFA anhand der erhobenen Daten eine Prognoseentscheidung darüber, ob Österreich voraussichtlich zur weiteren Prüfung des Antrages zuständig ist oder nicht (*siehe dazu auch unter 2.1 und 3.4*).

Die **Zuständigkeit Österreichs** ist gegeben, sofern der Asylwerber nicht bereits in einem anderen Dublin-Staat (Europäische Union, Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz) um Asyl angesucht (Dublin-Fälle) oder dort bereits einen Aufenthaltstitel erhalten hat (§ 4a AsylG 2005 - Fälle). Dazu erfolgt die Überprüfung über einen Fingerabdruckscan, der mit bereits vorhandenen Scans in der Datenbank abgeglichen wird (Eurodac-System). Wenn das Verfahren zugelassen wurde (d.h. die Zuständigkeit Österreichs für das Verfahren festgestellt wurde), erfolgt die inhaltliche Prüfung des Antrages in einer Regionaldirektion oder einer Außenstelle des BFA. Im Falle einer erforderlichen Überstellung in einen anderen Staat, d.h. wenn Österreich nicht für die Prüfung des Antrags zuständig ist, werden die **menschenrechtlichen Aspekte** (insb. Art. 3, Art. 5 und Art. 8 EMRK) im Einklang mit höchstgerichtlicher Judikatur (VfGH, VwGH, EGMR, EuGH) geprüft.

Der **Vollzug der Dublin III-VO** findet neben der BFA-Direktion in den drei Erstaufnahmestellen (EAST) des BFA (Flughafen [Wien-Schwechat], Ost [Traiskirchen, Niederösterreich] und West [Thalham, Oberösterreich]) statt. Die Erstaufnahmestellen führen die Dublin-Out-Verfahren zur Gänze durch. Die BFA-Direktion führt rund 60% der Dublin-In-Verfahren, die Erstaufnahmestellen Ost und West führen jeweils 20% der Dublin-In-Verfahren (die EAST Flughafen führt nur Dublin-Out Verfahren durch). Diese Handhabung obliegt der flexiblen Steuerung und Festlegung der BFA-Direktion.

Die bereits oben dargestellte Integrierte Fremdenadministration (IFA) als die zentrale vom BMI betriebene IT-Anwendung zur Unterstützung und Durchführung von asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren, wird für den gesamten Asylprozess, somit auch die Dublin- und Rückkehrprozesse, verwendet.

Sofern ein **Dublin-Prozess** vorliegt, wird dieser als „Dublin-Out“ (von Österreich in einen anderen Staat) oder „Dublin-In“ (von einem anderen Staat nach Österreich) Prozess dargestellt. In IFA können auch bereits Fristen bzgl. Dublin gesetzt werden und unterstützt das System damit den verfahrensführenden Referenten (Case-Owner), indem beispielsweise Benachrichtigungen erfolgen, sobald es neue Aspekte zum jeweiligen Verfahren gibt.

Die Kommunikation mit den anderen Dublin-Staaten erfolgt größtenteils über **DubliNet**. Nur in dringenden Fällen wird anlassbezogen via E-Mail kommuniziert. DubliNet ist ebenfalls in IFA integriert. In der unmittelbar bei der **BFA-Direktion** angesiedelten Dublin-Einheit sind Referenten speziell im Bereich Dublin tätig. In der **EAST Ost** sowie **EAST West** bestehen eigene Dublin-Büros. Grundsätzlich sind Referenten mit Approbationsbefugnis für die Einvernahme und die Bescheiderstellung im Dublin Bereich ausgestattet. Das Case-Owner-Prinzip im BFA (*siehe dazu auch unter 3.4.1*) ermöglicht es, die Referenten nach Notwendigkeit entsprechend flexibel einzusetzen.

Im Falle einer **Dublin-Überstellung** sind das BFA und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei) zuständig. Bei Dublin-Chartern erfolgt die Koordinierung über die BFA-Direktion. Individuelle Überstellungen werden durch die jeweilige BFA Erstaufnahmestelle vorbereitet.

Antragsteller in einem Dublin-Verfahren verbleiben in dieser Zeit in der Regel in einer der beiden Erstaufnahmestellen – somit in einer Betreuungseinrichtung des Bundes –, um notwendige Verfahrensschritte wie auch den Vollzug von Überstellungen durchführen zu können. Es besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch die Möglichkeit der Verhängung von Schubhaft (siehe § 76 FPG).

Österreich ist aufgrund seiner **geographischen Lage** in Verbindung mit den dominanten Routen aktueller Migrationsbewegungen seit vielen Jahren stark von **Sekundärmigration** betroffen. Gerade vor diesem Hintergrund gilt es umfassende Maßnahmen gegen irreguläre Migration und Sekundärmigration voranzutreiben.

Österreich ist stets seinen Verpflichtungen nach der Dublin-Verordnung nachgekommen. Grundvoraussetzung für das reibungslose Funktionieren des Dublin-Systems ist jedoch die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen allen betroffenen Mitgliedstaaten, welche Österreich stets forciert und gefördert hat. Eine negative Dublin-Bilanz ist vor diesem Hintergrund auf externe Gründe zurückzuführen.

Österreich ist – im Sinne der Verhinderung von Sekundärmigration – stets bestrebt, eine **funktionierende Dublin-Kooperation** mit den betroffenen Staaten zu etablieren. Ein aus jüngster Vergangenheit stammendes gutes Beispiel ist die Verständigung mit Bulgarien und Rumänien, die betroffenen Antragsteller gemäß Dublin III-VO innerhalb eines Monats aus Österreich zurückzunehmen. Zudem hat Österreich auch die Möglichkeit Verwaltungsvereinbarungen gemäß Art. 36 Dublin III-VO abzuschließen wahrgenommen. Zuletzt wurde etwa am 23. August 2023 eine Verwaltungsvereinbarung gemäß Art. 36 Dublin III-Verordnung mit Rumänien abgeschlossen. Die Vereinbarung ist seit 29. Oktober 2023 in Kraft und sieht unter anderem verkürzte Fristen, Modalitäten zu Überstellungen und Chartern vor.

3.6.2 Definition of Targets

Ziel ist die korrekte und effiziente Anwendung der neuen Zuständigkeitsregelungen der Asyl- und Migrationsmanagement-VO (AMM-VO), um Sekundärmigration hintanzuhalten und zu einer fairen Verteilung der Belastung unter den Mitgliedstaaten beizutragen.

3.6.3 Requirements

Änderungsbedarf Legistik

Allgemeiner Änderungsbedarf

- Die AMM-VO ist verbindlich und besitzt unmittelbare Geltung in Österreich. Legistische Anpassungen ergeben sich daher insbesondere im Hinblick darauf, dass sich anzuwendende Normen direkt aus der Verordnung ergeben und die nationale Rechtslage (BFA-VG, AsylG 2005) entsprechend zu bereinigen oder anzupassen ist.
- Der nationale legistische Änderungsbedarf wird derzeit strukturiert aufgearbeitet. Er wird 2025 vorliegen und dem parlamentarischen Prozess unterzogen werden (*siehe bereits unter 1.1*).

Besonderer Änderungsbedarf

- Art. 21 der Aufnahme-RL und die darin angeführten Kürzungen der Grundversorgungsleistungen sind in nationales Recht zu übertragen.
- Da bereits bisher die Dublin III-VO unmittelbar anwendbar war, steht die nationale Rechtslage bereits überwiegend im Einklang mit der AMM-VO und hält sich der Bereinigungsbedarf in der nationalen Gesetzeslage in Grenzen. Legistische Anpassungen und ein Entfall von bestehenden nationalen Regelungen aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit der AMM-VO betreffen in diesem Sinne beispielsweise das Recht auf Rechtsauskunft (Art. 21 AMM-VO), die persönliche Anhörung, die Möglichkeit von Videokonferenzen und die Beiziehung von Dolmetschern (Art. 22 AMM-VO) sowie der Umfang des Rechtsbehelfs (Art. 43 AMM-VO). Auch das Rechtsmittelverfahren soll durch die Einführung von Fristen beschleunigt und vereinheitlicht werden (Art. 43 AMM-VO). Schließlich werden bedarfsweise auch Verweise auf die neue AMM-VO vorzunehmen sein.
- Gewisse Bestimmungen der AMM-VO eröffnen den Mitgliedstaaten zudem ausdrücklich Ausgestaltungsspielraum, darunter etwa Art. 2 Abs. 18 zur „Fluchtgefahr“, Art. 43 Abs. 2 zu den Fristen im Rechtsbehelfsverfahren und Art. 43 Abs. 3 betreffend den Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Überstellungsentscheidung. Die legistische Umsetzung dieser Handlungsoptionen in das nationale Recht sowie die Erhebung von legistischen Anpassungen im Bereich des Datenschutzes und des Datenaustausches sind derzeit in Prüfung.
- Des Weiteren sind Anschlussnormen im Bereich der Haftgründe (Fluchtgefahr, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) in legistischer Prüfung.

Handlungsbedarf praktischer Vollzug

- Die bestehenden Handlungs- und Vollzugsprozesse werden entsprechend der neuen legistischen Gegebenheiten neu festgelegt werden.
- Kernbereiche der Änderungen für den praktischen Vollzug sind:
 - Reformierung des Zulassungsverfahrens nach dem bisherigen Modell

- Ersatz des Dublin-Verfahrens durch das Zuständigkeitsverfahren nach der neuen AMM-VO (inkl. teils neuer bzw. geänderter Zuständigkeitskriterien)
 - Erstellung von verbindlichen Arbeitsanleitungen (wie „SOP“) und Neugestaltung der Prozesse (Fristen, Anhörung, Minderjährige, Wiederaufnahmemitteilung, etc.)
 - Umsetzung der verstärkten Informationspflichten im Zuständigkeitsverfahren (z.B. Informationsblätter, Vordruck gemäß Art. 22 AMM-VO)
 - Folgen einer Non-Compliance des Antragstellers mit den Pflichten gemäß AMM-VO
 - Umsetzung von technischen und prozessrelevanten Vorkehrungen für allfällige Übernahmen im Rahmen des Solidaritätsmechanismus (*siehe hierzu näher unter 3.7.3*)
 - Während der **Übergangsfrist** (18 Monate) müssen weiterhin Verfahren nach der „alten“ Dublin III-VO geführt werden und die dafür notwendigen Handlungsprozesse weiterhin parallel aufrechterhalten werden. Die statistischen Auswertungen müssen für beide Prozesse (getrennt) möglich sein/bleiben.
- Für den Fall, dass bisher keine Sicherheitsüberprüfung (insb. im Rahmen des Screenings) durchgeführt wurde, hat der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, vor Anwendung der Zuständigkeitskriterien zu beurteilen, ob hinreichende Gründe dafür vorliegen, ob die betroffene Person eine Gefahr für die innere Sicherheit eines EU-Mitgliedstaates darstellt. Auch hierfür müssen Handlungsanweisungen und effiziente interne sowie externe Kommunikationswege mit den für den Screening-Prozess und die Registrierung sowie das Asylverfahren verantwortlichen Stellen angepasst werden.
 - Aufgrund verschiedener **Verkürzungen von Fristen** sind die Prozesse im Zuständigkeitsverfahren anzupassen. Darunter etwa das Erfordernis, dass die Überstellungsentscheidung innerhalb von maximal zwei Wochen nach Annahme eines Aufnahmeersuchens oder einer Wiederaufnahmemitteilung erlassen werden muss.
 - Der überwiegende Teil der inhaltlichen Erfordernisse der neuen AMM-VO zur **persönlichen Anhörung** gemäß Art. 22 AMM-VO sind im praktischen Vollzug in Österreich bereits umgesetzt. Gleichzeitig werden gewisse Anpassungen im bisherigen Prozess vorzunehmen sein, etwa das Erfordernis zur Durchführung einer Anhörung zeitnah vor einem Aufnahmegesuch nach Art. 39 AMM-VO. Zudem ist zukünftig verpflichtend eine **Tonaufzeichnung** von der Anhörung anzufertigen. Dies ist in Österreich bisher nicht Teil der Vollzugspraxis (*siehe dazu auch unter 3.4*) und wird in Kombination mit der zweiwöchigen Frist für den Erlass einer Überstellungsentscheidung zu Anpassungen des bisherigen Prozesses führen.
 - Aufgrund der Neugestaltung von Wiederaufnahmeersuchen als (nun) **Wiederaufnahmemitteilungen** gemäß Art. 41 AMM-VO ist der Prozess für Wiederaufnahmeverfahren neu zu gestalten. Dies betrifft einerseits die Verfahrensführung aber auch IT-relevante Aspekte (IFA, DubliNet).
 - Die im Sinne der Krisen-VO allenfalls geltenden verlängerten Fristen müssen auch in Handlungsanweisungen abgebildet und geschult werden.
 - Es wird zu prüfen sein, ob eine Liste von Bildungseinrichtungen gemäß Art. 30 AMM-VO zu erstellen ist, um dieses neue Zuständigkeitskriterium im Bedarfsfall effizient anwenden zu

können. Hierfür kann jedoch bereit jetzt auf Auflistungen auf der Webseite des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zurückgegriffen werden (Universitäten, Fachhochschulen sowie Privathochschulen und Privatuniversitäten).

- Sämtliche Bescheidrahmen im Zuständigkeitsverfahren sind auf die Vorgaben der AMM-VO anzupassen bzw. neue Vorgaben entsprechend aufzunehmen (z.B. Folge bei Verstößen gemäß Art. 18 AMM-VO).

Kapazitäten & Ressourcen

IT-Infrastruktur

- Die **bestehenden IT-Systeme** (insb. IFA, DubliNet) müssen aufgrund der neuen Prozessgestaltung sowie Formulare **überarbeitet werden**. Hierbei sollte unter anderem ein automatisiertes Fristenmanagement geprüft werden. DubliNet bleibt als zentrales System für den Informationsaustausch unter der AMM-VO erhalten. Allerdings wird der Anwendungsbereich von DubliNet erweitert, zudem sind technische Adaptierungen, um die Neuerungen der AMM-VO umzusetzen, notwendig.
- Da auch **persönliche Anhörungen** gemäß Art. 22 AMM-VO aufzuzeichnen sind, muss die hierfür notwendig technische Infrastruktur (Hardware und Software) bereitgestellt und für entsprechende Speicherkapazitäten gesorgt werden (*siehe dazu auch unter 3.4*). Insbesondere müssen ausreichende Vorkehrungen für die Möglichkeit der persönlichen Anhörung via Video-Konferenz sowie auch personelle und technische Vorkehrungen für Störfälle und fehlerhafte Aufnahmen geschaffen werden.
- Eine weitere Herausforderung wird die **Dualität der Verfahren** während der Übergangsfrist bereiten (Dublin III-VO und AMM-VO), dies wird ebenfalls auf technischer Ebene zu berücksichtigen sein.
- Auch die in Art. 20 AMM-VO beschriebene **Kommunikations-Infrastruktur** (Webseite, Multimedia-Geräte, etc.) muss überprüft inhaltlich befüllt und bei Bedarf neu angeschafft werden. Für weitere Ausführungen zum IT-Änderungsbedarf für IFA (und die daran anknüpfenden Schnittstellen) wird zudem auf **3.4.3** verwiesen.

Personalentwicklung

- Im Vergleich zur Dublin III-VO ist in der Umsetzung der AMM-VO allgemein von einem erhöhten Personalbedarf auszugehen.
- Zunächst betrifft dies neben allgemeinen Fragen der Interoperabilität (Eurodac, EES, SIS, etc.) auch die Schnittstellen zur Screening-VO sowie die für die allenfalls neu durchzuführenden Sicherheitsüberprüfungen gemäß Art. 16 Abs. 4 AMM-VO. Auch für die Folgen der Pflichtverletzung eines Antragstellers muss **zusätzlicher Personalbedarf** geprüft werden.
- Allgemein betrachtet sieht die AMM-VO in den verschiedenen Verfahren verkürzte Einleitungs- und Beantwortungsfristen, eine konkrete Frist für die Erstellung der Überstellungsentscheidung vor, um die rechtzeitige Bearbeitung gewährleisten zu können, wird ebenfalls zusätzlicher Personalbedarf zu prüfen sein. Gleiches gilt auch für die Verlängerung der Überstellungsfristen

von 18 Monaten auf drei Jahre nach Art. 46 AMM-VO. Auch die adaptierten bzw. neu geschaffenen Zuständigkeitskriterien (z.B. bei Visum oder Aufenthaltstitel, illegale Einreise, Nachweise von Bildungseinrichtungen) werden den Arbeitsanfall in den zuständigen Einheiten in Form von mehr Konsultationsverfahren erhöhen.

- Die Verpflichtungen gemäß Art. 22 AMM-VO (Persönliche Anhörung) werden insgesamt zu einem erhöhten Ressourceneinsatz führen. Insbesondere werden die **Vor- und Nachbereitung von Audioaufzeichnungen** einen zusätzlichen Zeitaufwand im Verfahren mit sich bringen.
- Insgesamt wird eine wesentliche Erhöhung der benötigten Personalressourcen für den Bereich Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten erfolgen. Bereits in den letzten Jahren ist die Anzahl von Informationersuchen (*Incoming, Outgoing*) wesentlich gestiegen. Nunmehr beinhaltet Art. 51 AMM-VO einen erweiterten Informationsaustausch unter den Mitgliedsstaaten und wird der Informationsaustausch künftig etwa auch für den Zweck der Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz, der Erlassung einer Rückkehrentscheidung und für die Verpflichtungen aus der AMM-VO stattfinden. Ein Mehraufwand im Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten wird auch das Folgeantragsregime sowie Personen, denen bereits internationaler Schutz in einem Mitgliedstaat zuerkannt wurde, betreffen.
- Durch teils **verstärkte Verfahrensgarantien** wird der Bedarf an spezifisch geschulten Mitarbeitern insgesamt erhöht, zudem muss bereits für **kindgerechte Verfahrensführung** und die Familienzusammenführung geschultes Personal weitere spezialisierte Module zu den Erfordernissen der AMM-VO erhalten. Da die verstärkten Verfahrensgarantien (z.B. Informationspflichten, *Family Tracing*) auch den Bereich der Exekutive betreffen, sind auch hier Schulungsmodule vorzusehen.
- Außerdem ist von einem erhöhten Bedarf an **rechtskundigen Mitarbeitern** auszugehen, um die einheitliche Auslegung der AMM-VO sowie Rechtssicherheit bei den Behörden sicherzustellen. Das Volumen an Anfragen an rechtlicher Supervision wird gerade in der Anfangsphase steigen, sodass auch insofern mehr Planstellen für juristisches Personal im BFA und BMI geprüft wird. Die Anpassung der Bescheidrahmen an die neue Rechtslage samt Schulungen sowie die Doppelgleisigkeit des Verfahrens während der Übergangsfristen wird insbesondere auch die Personalressourcen von rechtskundigen Mitarbeitern binden.
- Insgesamt ermöglicht die AMM-VO auch mehr Möglichkeiten für die Etablierung von relevanten Netzwerken der zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten nach der AMM-VO, um den Vollzug der Verordnung zu optimieren und plant Österreich sich hier aktiv zu beteiligen. Erhöhte Personalressourcen werden auch durch die verstärkte Teilnahme an technischen EU-Gremien (EUAA-Netzwerk, *Contact Committees*, etc.) notwendig sein, die für den Informationsaustausch, Auslegungsfragen sowie Vollzugsoptimierung erheblich sind. Auch werden die Durchführungsrechtsakte der AMM-VO in den einschlägigen Gremien behandelt.
- Durch die Erweiterung der **Haftgründe** in der AMM-VO wird voraussichtlich zusätzlicher Personalbedarf in der Haftprüfung entstehen, zudem ist von einem Bedarf an erweiterten Haftkapazitäten auszugehen. Die Einleitungs- und Antwortfristen bei der Haft wurden zudem signifikant gekürzt, was auch zu einer Bündelung von Personalressourcen führen wird.

- Insoweit, als im Rahmen von Solidarität zukünftig **Relokationen** und **Verrechnung von Verantwortlichkeiten** durchgeführt werden sollen, so sind auch hierfür personelle Ressourcen vorzusehen. Aufgrund der Ähnlichkeit der Prozesse ist eine Ansiedelung in den derzeit für Dublin-Verfahren zuständigen Stellen überlegt.
- Zur laufenden Instandhaltung der neu zu beschaffenden IT-Infrastruktur sind auch entsprechende **personelle Ressourcen** (IT-Support samt Schulungen) zu schaffen.
- Dabei ist insbesondere auch zu prüfen, inwieweit ein **First-, Second- und Third-Level Support** als Anlaufstelle für technische Fragen aufgestellt sein muss und wie viele Stunden an technischer Unterstützung voraussichtlich anfallen werden.

Schulungsmaßnahmen

- Wie auch für sämtliche anderen Bereiche der Umsetzung des Paktes, gilt es auch in diesem Bereich die zeitgerechte, **umfassende Schulung aller betroffener Mitarbeiter des BFA** (hinsichtlich Zuständigkeitsverfahren) sicherzustellen und die zukünftige Qualitätssicherung entsprechend anzupassen. Neben den allgemeinen neuen Vorgaben der AMM-VO werden die Schulungen insbesondere die neuen Prozesse, Informationspflichten, Verfahrensgarantien, Folgen von Nicht-Einhaltung von Pflichten durch den Antragsteller, Erfordernisse an die Anhörung sowie auch für die Nutzung neu adaptierter IT-Systeme, sicherzustellen (*siehe hierzu 3.4.3*).
- Für die Aspekte der Familienzusammenführung, Vulnerabilität (insb. UMF) und neue IT werden zusätzliche vertiefende Schulungen notwendig sein. Durch das Case-Owner-Prinzip (*siehe dazu auch 3.4.1*) ist ausreichende Flexibilität beim Einsatz von Personalressourcen sichergestellt.

Sonstige Maßnahmen

- Es müssen **Ressourcen** (IT, Personal, etc.) für den notwendigen erweiterten Informationsfluss zwischen EU-Mitgliedstaaten und auf nationaler Ebene zwischen den zuständigen Behörden ausgebaut bzw. geschaffen werden (z.B. im Zusammenhang mit Sicherheitsprüfungen Entziehung der Leistungen gemäß Art. 17 bis 20 der Aufnahme-RL).
- Für die in Art. 19 der AMM-VO festgeschriebenen Informationspflichten müssen entsprechende **Informationsmaterialien erstellt und gedruckt** werden. Dabei ist vorgesehen, auf den seitens der Asylagentur EUAA geplanten Informationsmaterialien aufzubauen, (wobei hierbei Kosten für die Übersetzung der mitgliedsstaatsspezifischen Teile entstehen werden, die noch nicht beziffert werden können).

3.6.4 Milestones

National

- ☐ **2025:** Vorbereitung von Anpassungen in Arbeitsanleitungen, Bescheidrahmen usw.
- ☐ **bis 2. Quartal 2026:** bestehenden IT-Systeme aufgrund der neuen Prozessgestaltung überarbeiten
- ☐ **bis 2. Quartal 2026:** IT-Infrastruktur (Webseite, Multimedia-Geräte, etc.) Beschaffung

- ☐ **bis 2. Quartal 2026:** Bereitstellung des zusätzlichen Personalbedarfs für samt Schulung
- ☐ **ab 2. Quartal 2026:** personelle Ressourcen zur Instandhaltung der neu zu beschaffenden Infrastruktur
- ☐ **bis 2. Quartal 2026:** umfassende Schulung aller Mitarbeiter des BFA
- ☐ **bis 2. Quartal 2026:** zusätzliche Schulungen für die Aspekte der Vulnerabilität (insb. UMF) und neue IT
- ☐ **2. Quartal 2026:** Informationsmaterialien erstellt und gedruckt

Common Implementation Plan

- ☐ **Bis 12. Juni 2025** wird die Kommission die notwendigen Durchführungsrechtsakte für die neuen Zuständigkeitsregelungen (in Anlehnung an jene für die Dublin III-VO) erlassen.
- ☐ **bis zum 12. März 2026:** Österreich teilt mit, welche Behörden für die Erfüllung der Verpflichtungen aus der AMM-VO zuständig sind (danach veröffentlicht die Kommission eine konsolidierte Liste dieser Behörden).

3.7 Making Solidarity Work (7)

	<u>BUILDING BLOCK 7</u>
	<i>Gelebte Solidarität</i>

3.7.1 State of Play

Österreich leistet seit Jahrzehnten einen **wesentlichen Beitrag zum gemeinsamen Europäischen Asylsystem**, verfügt über ein umfassendes Asyl-, Rückkehr- und Aufnahmesystem und wendet internationalen und europäischen Rechtsbestand an. Bei Betrachtung der **pro-Kopf Belastung** aller EU-Mitgliedstaaten bei Asylanträgen ist klar erkennbar, dass Österreich in einem überproportionalen Ausmaß seiner Verantwortung nachgekommen ist. Dies führte jedoch unweigerlich auch zu einer überproportionalen Belastung des österreichischen Systems insgesamt.

Österreich hat nicht zuletzt in den letzten zehn Jahren **große Reformen** umgesetzt (*siehe dazu unter 2.1*), um sein **Asyl- und Migrationssystem** zu stärken und hat stets bewiesen, auf Migrationsdruck – sowohl im Verfahrens – als auch Aufnahmebereich – entsprechend reagieren zu können. Die Leistungen Österreichs und damit der bisherige **Solidaritätsbeitrag** sind im Detail *auch unter 2.2* ausgeführt. An dieser Stelle werden bloß auszugsweise wesentliche Aspekte hervorgehoben:

Im Jahr 2014 hat das **Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)** seine Arbeit aufgenommen (Zusammenführung der Kompetenzen von über 190 Stellen) und bereits rund 27.000 Asylanträge verzeichnet.

Im Jahr 2015 hat sich die Zahl der Asylanträge mit rund 90.000 gegenüber dem Vorjahr verdreifacht. Im selben Zeitraum erfolgten eine entsprechende Personalrekrutierung und Ausbildung, um die signifikant gestiegene Anzahl von Asylanträgen bewältigen zu können. Dies ermöglichte es dem BFA 41.000 Entscheidungen im Asylbereich zu treffen, um 40% mehr Außerlandesbringungen zu verzeichnen und um 30% mehr Dokumentenverfahren gegenüber dem Vorjahr zu führen.

Im Jahr 2016 konnten aufgrund einer weiterlaufenden Personaloffensive und der Aufnahme von 389 neuen Mitarbeitern bereits rund 57.000 Asylentscheidungen getroffen werden. In diesem Jahr wurden in Österreich rund 42.000 Asylanträge gestellt, was die höchste pro-Kopf Belastung in der EU bedeutete.

Das **Jahr 2017** kann als das Jahr der Aufarbeitung charakterisiert werden. So wurden insgesamt 60.000 Asylentscheidungen getroffen. Die Fokussierung auf die Abarbeitung der offenen Verfahren war aufgrund des **Case-Owner-Prinzips** im BFA möglich, welches eine interne Steuerung und einen entsprechend flexiblen Mitarbeiterereinsatz ermöglichte (*siehe dazu auch unter 3.4*). **Im Folgejahr 2018** waren bereits 95% der Asylanträge, die im Zeitraum von 2015 bis 2018 gestellt worden waren, erledigt („abgebaut“). Insgesamt wurden in diesem Jahr knapp 42.000 Asylentscheidungen getroffen. **Im Jahr 2019** wies das BFA neben vielen anderen Entscheidungen und Maßnahmen mit rund 17.000 getroffenen Asylentscheidungen sehr gute Arbeitsergebnisse auf und konnte seine Resilienz als Behörde unter Beweis stellen.

Im **Jahr 2020**, dem ersten Jahr der Pandemie, zeigte sich die Notwendigkeit dieser Resilienz umso mehr, als die mit der COVID-19 Pandemie verbundenen Einschränkungen auch das BFA vor besondere Herausforderungen stellte. Es kam in diesem Jahr, im Vergleich zu den Vorjahren nach (2015), erstmalig wieder zu einer Trendumkehr und zu einem Anstieg der Asylanträge. Diese Trendumkehr verfestigte sich auch im **Folgejahr 2021** durch den erneuten starken Anstieg an Asylanträgen mit fast 40.000 Anträgen. Die hohe Anzahl an Asylanträgen erforderte zudem einen noch stärkeren Fokus auf die Durchführung von raschen Verfahren.

Im **Jahr 2022** stellten der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine sowie der enorme Anstieg bei den Asylantragszahlen das BFA neuerlich vor große Herausforderungen. Bis Jahresende waren es über **112.000 Asylanträge**, was die bisherigen Höchstwerte aus den beiden Jahren 2015/2016 nochmals übertraf. Gut ein Drittel aller inhaltlichen Entscheidungen in diesem Jahr waren negativ, rund die Hälfte der antragsstellenden Personen entzog sich dem Verfahren. Die Wichtigkeit der raschen Verfahren wurde auch in diesem Jahr neuerlich unterstrichen. Zu der hohen Anzahl an abzuarbeitenden Fällen kamen im **Jahr 2023** noch knapp 60.000 weitere Asylanträge hinzu.

Der völkerrechtswidrige **Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine** löste die größte Flüchtlingskrise in Europa seit dem 2. Weltkrieg aus. In weiterer Folge wurde erstmalig die nationale **Vertriebenen-VO**²⁴ in Folge der **EU-Richtlinie Vorübergehender Schutz** (2001/55/EG)²⁵ aktiviert. Insgesamt wurden bis einschließlich Ende November 2024 seit Kriegsbeginn bereits über 123.000 Ukraine-Vertriebene von der Exekutive in Österreich registriert.

Besonders nennenswert ist in diesem Kontext auch, dass Österreich der erste EU-Mitgliedstaat war, der im **Rahmen der neu geschaffenen EU-Solidaritätsplattform Transfers** von Vertriebenen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine aus der Republik Moldau organisierte. Insgesamt wurden so 580 Personen nach Österreich transferiert.

Zudem wird der **Solidaritätsbeitrag Österreichs im europäischen Raum** auch anhand der Leistungen und Flexibilität Österreichs im Aufnahmebereich (*siehe auch unter 3.4*) und in der Integration (*siehe auch unter 3.10*) deutlich.

Generell befindet sich Österreich in einer **ausgeprägten Migrationslage** und es wird daher davon ausgegangen, dass Österreich in den kommenden Jahren auch entsprechende Solidarität erfahren wird.

Österreich verfügt über eine **Integrierte Fremdenadministration (IFA) im BFA**, die die zentrale vom BMI betriebene IT-Anwendung zur Unterstützung und Durchführung aller asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren ist. IFA verfügt über diverse Schnittstellen unter anderem auch zu **Eurodac**, um Personen- und Verwaltungsdaten identifizieren und abgleichen zu können. Hierdurch wird auch ein wesentlicher Beitrag für den effizienten **Datenaustausch mit anderen Mitgliedstaaten** geleistet. IFA bildet die Grundlage für sämtliche Datenübermittlungen Richtung

²⁴ Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – Vertriebenen-VO), BGBl. II Nr. 92/2022, idgF

²⁵ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten

EUROSTAT, EUAA und Frontex. Österreich erfüllt alle diesbezüglichen Indikatoren. IFA ist zudem die Basis für Meldungen im Zusammenhang mit dem **Blueprint Netzwerk**.

Darüber hinaus ist im BMI bereits jetzt eine Organisationseinheit mit der **Gesamtsteuerung Asyl und Migration** (GAF), inkl. Koordinierung der **Task-Force Migration** (TFM)²⁶, sowie der Erstellung von **Statistiken und Analysen** in diesem Bereich, betraut. Durch die organisatorische Zusammenfassung dieser Themen ist eine umfassende, aber auch ressourcenschonende, Herangehensweise möglich.

Zum Aspekt **Relokation** und **Resettlement** ist anzumerken, dass Österreich beide Instrumente – trotz hoher Belastung – in der Vergangenheit (2013-2017) angewandt und somit die Strukturen erprobt hat. Dazu sind auch entsprechende Statistiken verfügbar.

3.7.2 Definition of Targets

Wie ausgeführt, befindet sich Österreich seit Jahren in einer **ausgeprägten Migrationslage**. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass Österreich in den kommenden Jahren auch entsprechende Solidarität erfahren wird. Wesentliches Ziel ist daher die Etablierung von Strukturen für die Festlegung der Formen und des Abrufs der drei möglichen Solidaritätsmaßnahmen. Bei der Festlegung von Zuständigkeit ist das Ziel auf bewährten und vorhandenen Strukturen aufzubauen.

3.7.3 Requirements

Änderungsbedarf Legistik

Allgemeiner Änderungsbedarf

- Aufgrund der ausgiebig gestalteten Rechtsvorschriften, die in der AMM-VO zum Solidaritätsmechanismus enthalten sind, sowie den noch zu erlassenden Durchführungsrechtsakten, besteht national wenig legislativen Änderungsbedarf.

Besonderer Änderungsbedarf

- Dem BFA wird – wie bisher – die Zuständigkeit für den Bereich allfälliger Relokationen (analog den Dublin-Überstellungen) – als mögliche Solidaritätsmaßnahme übertragen werden. Unabhängig von der tatsächlichen Durchführung von „Übernahme-Maßnahmen“ (Relokation), sind Anpassungen aufgrund mehrerer neuer Entscheidungsarten notwendig. Insbesondere für die Fälle des Art. 68 Abs. 4 AMM-VO (automatische Schutzzuerkennung in Folge von Relokation), da eine solche automatische Anerkennung des Schutzstatus eines anderen Mitgliedstaats bisher in der österreichischen Rechtsordnung nicht vorgesehen war. Zudem ist die allenfalls notwendige Grundversorgung zu klären.

²⁶ Einrichtung der Task-Force Migration unter Leitung des BMI mit Beschluss des Ministerrates, Juni 2018

Handlungsbedarf praktischer Vollzug

- Für die Durchführung des in der AMM-VO vorgesehenen Solidaritätsmechanismus werden Strukturen und Prozesse im BMI sowie BFA festgelegt werden.
- Einerseits muss eine zuständige Stelle zur Abwicklung der strategischen Aufgaben, die mit dem Solidaritätsmechanismus zusammenhängen, benannt werden. Hierfür ist eine Festlegung in der Geschäftseinteilung des BMI erforderlich. Diese Stelle wird für die Vorbereitung und Durchführung des jährlichen Solidaritätszyklus zuständig sein und die Teilnahme am **Forum auf technischer Ebene** wahrnehmen.
- Zur Festlegung der genauen Prozesse ist die Erstellung einer Anleitung auf EU-Ebene vorgesehen. In weiterer Folge sind entsprechende Anpassungen im BFA (wie Arbeitsanleitungen) erforderlich. Für die erforderliche Sicherheitsüberprüfung im Rahmen von allfälligen Relokationen sind standardisierte Arbeitsweisen zwischen BFA und der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit zu etablieren.
- Weiters ist der in der VO festgelegte **Vertreter für das Hocharangige Solidaritätsforum** zu benennen - aufgrund der notwendigen Hocharrangigkeit wird dies mindestens auf Ebene einer Gruppenleitung zu erfolgen haben. Aufgrund der zukünftig (mehrmals) jährlich erforderlichen politischen Entscheidung, hinsichtlich der Wahl und Ausgestaltung von Solidaritätsmaßnahmen, sind auch die politischen Entscheidungsprozesse vorab klar zu definieren.
- Für die allfällige Zahlung von Finanzbeiträgen sind die notwendigen Genehmigungsprozesse festzulegen.
- Schließlich werden auch flexible Prozesse für die Schaffung bzw. Inanspruchnahme von alternativen Solidaritätsbeiträgen zu beschreiben sein.

Kapazitäten & Ressourcen

- Im jährlichen Solidaritätszyklus ist vorgesehen, dass über das Ausmaß der zu leistenden Solidarität im Oktober des Vorjahrs entschieden wird. Im Fall von finanziellen Beiträgen Österreichs als mögliche Solidaritätsform, müssen im jährlichen und vierjährigen Budgetrahmen des Bundes entsprechende Mittel bereitgestellt werden.

IT-Infrastruktur

- Zur Auswertbarkeit und technischen Administration von etwaigen Relokationen bzw. Verrechnungen von oder nach Österreich müssen weitere **Anpassungen in IFA** (Integrierte Fremdenadministration) sowie der Statistikberichte vorgenommen werden. Zudem könnten auch eine Anpassung bei der nationalen Schnittstelle zu DubliNet erforderlich sein. Aufgrund der sehr kurzen Fristen sollte insbesondere in diesem Bereich ein automatisiertes Fristenmanagement angestrebt werden. Die Kosten werden derzeit noch erhoben.

Personalentwicklung

- Für die Verankerung der neuen Aufgaben und Zuständigkeiten, die sich aus der AMM-VO im Zusammenhang mit Solidaritätsmaßnahmen ergeben, werden im **BMI und BFA zusätzliche Ressourcen** nötig sein.
- Neben der beinahe laufenden Übermittlung der notwendigen Informationen an die Kommission für den Jährlichen Asyl- und Migrationsbericht, wird auch die Vorbereitung/Unterstützung/Nachbearbeitung der Teilnahmen am hochrangigen EU-Solidaritätsforum sowie am Forum auf technischer Ebene zusätzliche personelle Ressourcen im BMI benötigen.
- Zudem ist aufgrund der kurzen Frist für die Durchführung von Relokationen sowie die notwendigen Sicherheitsüberprüfungen ein erhöhter Personalbedarf, insbesondere beim BFA, absehbar.
- Weiters sind Schulungen der betroffenen Mitarbeiter erforderlich.

3.7.4 Milestones

National

- ☐ **1./2. Quartal 2025:** Festlegung der Zuständigkeit im BMI und BFA für die Vorbereitung des Solidaritätszyklus
- ☐ **Bis 1. Juni 2025** sind Informationen für den jährlichen Europäischen Asyl- und Migrationsbericht der Kommission zur Verfügung zu stellen
- ☐ **Bis 1. September 2025** sind die bereits zur Verfügung gestellten Informationen zu aktualisieren
- ☐ **3. Quartal 2025:** Teilnahme am hochrangigen EU-Solidaritätsforum und gegebenenfalls Leistung von Zusagen („Pledges“) für Beiträge zum Jährlichen Solidaritätspool
- ☐ **Quartal 2025/1. Quartal 2026:** Teilnahme an der ersten Sitzung des Forums auf technischer Ebene (Fachebene des EU-Solidaritätsforums) unter Leitung des EU-Solidaritätskoordinators
- ☐ **Im Jänner 2026** ist die Höhe der im Vorjahr durchgeführten Solidaritätsmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten zu bestätigen
- ☐ **2. Quartal 2026:** Änderungen in IFA (Integrierte Fremdenanwendung) sowie Statistikberichte
- ☐ **Bis 1. Juni 2026** sind Informationen für den jährlichen Europäischen Asyl- und Migrationsbericht der Kommission zur Verfügung zu stellen

Common Implementation Plan

- ☐ **Bis Anfang 2025** wird die Kommission den EU-Solidaritätskoordinator ernennen und die für die wirksame Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Ressourcen bereitstellen
- ☐ **Bis Anfang Mai 2025** wird die Kommission die Mitgliedstaaten und EU-Agenturen um die erforderlichen Informationen ersuchen, damit der erste jährliche Migrationsmanagementzyklus am 1. Juni 2025 beginnen kann (Art. 9 Abs. 7 AMM-VO)

- ☐ **Bis zum 12. Juni 2025** plant die Kommission zwei Durchführungsrechtsakte im Zusammenhang mit Solidarität zu erlassen (zu Relokation, Art. 67 Abs. 14, und Finanzbeiträge, Art. 64 Abs. 3 AMM-VO)
- ☐ **Bis zum 15. Oktober 2025** erstellt die Kommission den ersten jährlichen Europäischen Asyl- und Migrationsbericht und übermittelt ihn dem europäischen Parlament und dem Rat
- ☐ **Bis zum 30. Oktober 2025** beruft der Rat das Hochrangige EU-Solidaritätsforum ein
- ☐ **Bis Ende 2025** erlässt der Rat einen Durchführungsrechtsakt zur Einrichtung des Jährlichen Solidaritätspools

3.8 Preparedness, Contingency Planning and Crisis response (8)

	<u>BUILDING BLOCK 8</u> <i>Vorsorge, Notfallplanung und Krisenreaktion</i>
---	---

3.8.1 State of Play

Österreich ist - nicht zuletzt im letzten Jahrzehnt durch hohen Migrationsdruck aufgrund irregulärer Migrationsbewegungen entlang der relevanten Routen - stets einer besonderen Belastungssituation ausgesetzt gewesen. Die Leistungen des bzw. Belastungen auf das österreichische Migrationssystem sind unter **2.2** im Detail dargelegt. Österreich hat durch die durchgeführten strukturellen Reformen (Gründung BFA mit Case-Owner-Prinzip sowie Einrichtung der BBU GmbH) ein **robustes System aufgestellt, das „well-prepared“** ist und flexibel auf Veränderungen reagieren kann (*siehe dazu auch unter 2.1, 3.3 sowie 3.7*).

Das Bundesministerium für Inneres hat bereits unter Beweis gestellt, trotz außergewöhnlicher Situationen für das Verfahrens- und Aufnahmesystem, in der besonderen Belastungssituation der letzten Jahre wie auch während der Migrationskrise 2015/2016 die damit einhergehenden Herausforderungen zu bewältigen.

Neben den bereits dargelegten strukturellen Reformen wurden **begleitende (strategische und analytische) Strukturen und Maßnahmen im BMI** zur Hintanhaltung und Bewältigung von Migrationsdruck und Bekämpfung illegaler Migration aufgesetzt:

- So wurde beispielsweise im Jahr 2018 das interministeriell besetzte Gremium „**Task Force Migration“ (TFM)** als Beratungsgremium für die Bundesregierung und Bundesminister eingerichtet. Die Kernaufgabe der TFM ist es, die täglichen Entwicklungen auf den Migrationsrouten zu beobachten, um unverzüglich entsprechende Entscheidungen im Migrationsmanagement treffen zu können. Des Weiteren ist die Abstimmung und Koordination der jeweiligen **Ressortstrategien** und der notwendigen Maßnahmen, mit dem Ziel Migrationsentwicklungen und deren Auswirkungen in Österreich bereits im Vorfeld zu verhindern, Aufgabe der TFM.
- Im BMI ist zudem bereits jetzt eine **Organisationseinheit** mit der **Gesamtsteuerung Asyl und Migration (GAF)**, inkl. Koordinierung der TFM, sowie der **Erstellung von Statistiken und Analysen** in diesem Bereich betraut. Durch die Zusammenfassung dieser Themen ist eine umfassende, aber auch ressourcenschonende, Herangehensweise möglich. Hier zur Verfügung stehende Daten werden bereits mit den verschiedenen EU-Institutionen (insb. Europäische Kommission, Blue Print Network und EUAA sowie Frontex) geteilt.
- Darüber hinaus wurde im Jahr 2020 ein **Krisenhandbuch** als unverzichtbarer Leitfaden zur Krisenprävention, -intervention und -bewältigung geschaffen. Auch wenn ein solches Handbuch nicht sämtlich erdenkliche Szenarien abbilden und berücksichtigen kann, so kann es dennoch eine wesentliche Anleitung für eine Behörde oder Institution darstellen, um die grundlegenden operativen Schritte zeitnah zu setzen. Diesem Grundsatz folgend, besteht

das **Ziel dieses Krisenhandbuchs** einerseits darin allen Akteuren im Rahmen einer Migrationskrisenbewältigung Handlungssicherheit zu geben und andererseits von der am Beginn stehenden „Chaosphase“ möglichst schnell in ein koordiniertes Zusammenwirken aller Kräfte zu kommen.

- Sofern eine Situation im Bereich Migration nicht mehr mit den vorgegebenen Strukturen und Abläufen einer Allgemeinen Aufbauorganisation (AAO) (d.h. "normale Struktur/Linienarbeit") sowie den üblicherweise zur Verfügung stehenden Maßnahmen, Mitteln und Kräften unter den Gesichtspunkten der Effektivität und Effizienz zufriedenstellend zu bewältigen ist, obliegt es dem Leiter der Sektion V (Migration und Internationales) des BMI die **Einberufung der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) als BMI-Migrationsstab** anzuordnen. Im Falle einer solchen Einberufung bzw. Beauftragung einer BAO durch den Bundesminister für Inneres, wird auch die Führung dieses Migrationsstabes und seine wesentlichsten Funktionen festgelegt.
- Des Weiteren verfügt das BMI über ein (regelmäßig evaluiertes) **aktuelles Planungsdokument (Strategiepapier) für den Bereich der Aufnahmekapazitäten (Grundversorgung)**. Dieses bietet einen Überblick über Maßnahmen im Falle des Erreichens verschiedener Kapazitätsgrenzen. Ausgehend von der aktuellen Migrationssituation in Österreich, werden hierzu unterschiedliche Szenarien identifiziert und berechnet – dazu finden auch Sitzungen des **Lenkungsgremiums für Migration** statt. Neben dem Faktor der prognostizierten Asylanträge gibt es zwei weitere wesentliche Faktoren für die Kapazitätsplanung. Dies sind zum einen die Anzahl der Verfahrensentziehungen und zum anderen die Anzahl an Überstellungen in die Grundversorgungseinrichtungen der Länder. Die Gesamtkapazitäten für den Bund können folglich stets lagebedingt angepasst werden und ist für notwendige Vorhaltekapazitäten gesorgt.

Durch die Gründung der **Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH** (BBU) und der damit einhergehenden Auslagerung des „operativen Bereichs“ der Grundversorgung auf Bundesebene ab Dezember 2020 (insb. Leistungserbringung an Asylwerber sowie Management der Betreuungseinrichtungen) konnte größere Flexibilität im Grundversorgungsbereich geschaffen werden. Die GmbH befindet sich zu 100% im Eigentum des Bundes (Gesellschafterrechte werden durch den Bundesminister für Inneres ausgeübt) und ermöglicht durch diese Gesellschaftsform eine raschere migrationsbedingte Reaktion. So beispielsweise einen schnelleren Personalaufbau sowie – soweit notwendig – auch einen entsprechenden Abbau (unter Einhaltung der üblichen arbeitsrechtlichen Kündigungsfristen).

Aufgrund des schwankenden Bedarfs an Unterbringungskapazitäten wurden seit der Gründung der BBU bereits mehrmals **Bundesbetreuungseinrichtungen** (BBE) neu eröffnet, stillgelegt (d.h. Belegung jederzeit kurzfristig wieder möglich, Vorhaltekapazität) oder geschlossen. Durch dieses Vorgehen konnte die Resilienz für Krisensituationen sichergestellt und die Wirtschaftlichkeit des Grundversorgungssystems auf Bundesebene verbessert werden.

Der Bund ist gemäß § 11 GVG-B 2005 zur **Schaffung von Vorsorgekapazitäten verpflichtet**. Mit Stand Dezember 2024 stehen dem Bund insgesamt **3.831 Plätze als Notfallkapazität** zur Verfügung und könnten weitere **3.140 Plätze** aktiviert werden (*siehe dazu auch unter 3.3*). Zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages zur Vorsorgehaltung greift der Bund auf stillgelegte Einrichtungen zurück,

welche im Bedarfsfall binnen eines kurzen Zeitraumes operativ in Betrieb gesetzt werden können. Um im Bedarfsfall rasch weitere Unterbringungsplätze schaffen zu können, hat der Bundesminister für Inneres auch die gesetzliche Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, Kasernen durch Verordnung zu einer Betreuungsstelle zu erklären; auf dieses Instrument wurde in der Vergangenheit bereits zurückgegriffen.

Ebenso stand dem Bund befristet bis Ende 2018 zur Lagebewältigung im Zusammenhang mit der Migrationskrise 2015 ein sogenanntes „Durchgriffsrecht“ zur Verfügung, um rasch und unbürokratisch zusätzliche Unterbringungsplätze aufbauen zu können. Aufgrund des damit verbundenen Eingriffs in die Kompetenzverteilung handelte es sich um ein zeitlich befristetes Notstandsrecht, welches als Verfassungsgesetz ausgestaltet war.

Im Rahmen des **Bund-Länder-Koordinationsrates** (Ko-Rat) findet ein regelmäßiger Austausch auf Arbeitsebene im Bereich der Grundversorgung statt. In diesem Forum werden laufend Migrationsentwicklungen sowie Kapazitäten und Verbesserung der Abläufe mit Vertretern aller Bundesländer besprochen.

Zudem besteht auf politischer Ebene die **Konferenz der Flüchtlingsreferentinnen und -referenten der Länder (FLÜRK)**, bei der die neun Bundesländer regelmäßig gemeinsam praxisrelevante Entscheidungen für die Grundversorgung in den Ländern treffen.

Um bei Unterbringungsengpässen rasch Kapazitäten aufbauen zu können, sehen einige Bundesländer in ihren jeweiligen Rechtsordnungen Erleichterungen zur Realisierung von Unterbringungsstandorten im Rahmen der Grundversorgung vor. Davon umfasst sind insbesondere Erleichterungen in den örtlichen Bau- und Raumordnungen, wobei diese in der Regel nur den betreffenden Bundesländern zugutekommen.

Unter den Kapiteln **3.3** (Aufnahme) und **3.4** (Effiziente Verfahren) werden ausführlich die österreichischen Strukturen vorgestellt.

Am 13. März 2022 wurde durch den Bundeskanzler die Stabstelle Ukraine **Flüchtlingskoordination**, aufgrund des Ausbruchs des Krieges in der Ukraine am 24. Februar 2022 etabliert. Durch die russische Invasion waren bereits Anfang März mehr als 2,5 Millionen Menschen aus der Ukraine auf der Flucht. Die Leitung der Stabstelle obliegt dem dafür eingesetzten Flüchtlingskoordinator.

Aufgrund des plötzlichen Ausbruchs des Krieges in der Ukraine, musste rasch und effizient einerseits Hilfe vor Ort geleistet werden und andererseits auch in Österreich die rechtlichen Rahmenbedingungen geklärt werden, um in weiterer Folge die organisatorischen und operativen Schritte für die Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine in Österreich starten zu können. Dabei war es notwendig, alle wichtigen Stellen von Anfang an miteinzubeziehen. Die oben erwähnte Stabstelle hat von Anfang an koordinierend Prozesse geleitet und unterstützt und fungiert als wichtige Schnittstelle.

Mit 1. Jänner 2024 trat zudem das neue **Bundes-Krisensicherheitsgesetz** (B-KSG)²⁷ in Kraft. Dieses Bundesgesetz gilt für das Verfahren zur **Feststellung** einer Krise, die erforderliche **Koordination** vor und bei Krisen sowie Maßnahmen zur **Krisenvorsorge**. Dabei ist die gesamthafte strategische Beratung der obersten Organe des Bundes (insb. Bundesregierung), und die Erstellung von

²⁷ Bundesgesetz über die Sicherstellung der staatlichen Resilienz und Koordination in Krisen (Bundes-Krisensicherheitsgesetz – B-KSG), BGBl. I Nr. 89/2023

strategischen Gesamtlagebildern vorgesehen. Zudem ist im Bundesministerium für Inneres dauerhaft ein **Bundeslagezentrum** eingerichtet, welches die permanente Beobachtung, Analyse und Bewertung von aktuellen Entwicklungen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (daher auch im Bereich Asyl und Migration) sowie die Erstellung aktueller Lagebilder zur Aufgabe hat.

3.8.2 Definition of Targets

Das Ziel ist die Erstellung und laufende Evaluierung/Adaptierung der erforderlichen nationalen Strategie sowie des Notfallplanes (sowohl für den Bereich Asylverfahren als auch Aufnahme), unter Einhaltung der EU-rechtlichen Vorgaben und mit Hilfe etwaiger Vorlagen von EUAA, um die Resilienz des österreichischen Asyl- und Aufnahmesystems weiter zu verbessern. Dies hat in Ergänzung zu und Verschränkung mit bestehenden Strategien, Plänen und Instrumenten zu erfolgen. Ziel ist auf bestehenden und bewährten Strukturen aufzubauen.

3.8.3 Requirements

Änderungsbedarf Legistik

- Aufgrund der abschließenden Rechtsnormen in der AMM-VO ist kein unmittelbarer legislativer Änderungsbedarf vorgesehen.
- Aufgrund der notwendigen Flexibilität im Bereich der Aufnahme-Notfallplanung und der Teilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Bundesländern sind gesetzliche Änderungen zu überlegen.

Handlungsbedarf praktischer Vollzug

- Die in der AMM-VO vorgesehene nationale Strategie und der in der Aufnahme-RL vorgesehene Notfallplan (der die Bereiche Aufnahme und Verfahrenskapazitäten umfassen soll) sind, trotz der bereits im BMI bestehenden Strukturen, **neue Aufgaben**. Daher müssen die neuen Aufgaben auch in der Geschäftsstruktur (Geschäftseinteilung) des BMI verankert werden – es soll dabei auf bestehende Strukturen aufgebaut werden. Begleitend dazu werden Prozesse zur Erstellung, Akkordierung und Evaluierung der nationalen Strategie und des Notfallplans aufgestellt werden. Da das BMI, insbesondere die Sektion V²⁸, jedoch sowohl für das Asylverfahren (unter anderem als Oberbehörde des BFA mit einer zuständigen Asylabteilung mit Fachaufsicht) als auch für die Grundversorgung (unter anderem als Gesellschafter der BBU GmbH und einer eigenen Grundversorgungsabteilung) zuständig ist, können bisherige Synergien gut genutzt werden.
- Im Bereich der Grundversorgung wird weiterhin eine **regelmäßige (partnerschaftliche) Koordinierung** mit den Bundesländern (insbesondere im Rahmen des Bund-Länder-Koordinationsrates) stattfinden. Es erfolgt eine konkrete Einbindung der Bundesländer insbesondere bei der Erstellung der nationalen Strategie und des nationalen Notfallplans, um eine gesamtstaatliche Herangehensweise sicherzustellen. Im Zusammenhang obliegt es den Bundesländern mit dem Nationalen Notfallplan verschränkte lokale Maßnahmen vorzusehen.

²⁸ Die aktuelle Geschäftseinteilung des BMI ist auf der Homepage des BMI (www.bmi.gv.at) abrufbar

- Das BFA bereitet sich hinsichtlich der im Notfallplan vorgesehenen Verfahrenskapazitäten vor. Das vorhandene Case-Owner-Prinzip erleichtert einen **flexiblen Ressourceneinsatz**.
- Die erweiterten Aufgaben des **Blueprint Netzwerks** müssen ebenfalls in der Geschäftseinteilung bei der zuständigen Fachabteilung vermerkt werden.
- Es wird zudem Sorge getragen, dass alle relevanten Stakeholder über den Notfallplan informiert sind und die jeweiligen Aufgaben in einer Krisensituation klar sind.

Kapazitäten & Ressourcen

Personalentwicklung

- Für die Abwicklung und Evaluierung der Migrationsstrategie und des Notfallplans werden zusätzliche Ressourcen, insbesondere in der Sektion V des BMI, nötig sein.
- Die Personalentwicklung im BFA hinsichtlich der Vorsorge für die Umsetzung der Notfallplanung kann erst nach Erstellung des nationalen Notfallplans näher bestimmt werden.

Schulungsmaßnahmen

- Die mit der Strategie und dem Notfallplan befassten Mitarbeiter werden einschlägige **Schulungen** besuchen. Vorzugsweise wird dabei auch auf EU-weite Schulungen (insbesondere durch EUAA) zurückgegriffen. In diesem neu zu etablierenden Bereich erscheint zudem ein Mitgliedstaaten-übergreifender Austausch besonders wertvoll, um *best practices* entwickeln zu können.

Kapazitäten

- Das **Grundversorgungssystem** ist von Partnerschaftlichkeit zwischen Bund und Ländern geprägt. Die Planung und Bereitstellung von Kapazitäten wird in Österreich bedarfsorientiert, situationsangepasst und flexibel verfolgt. Sowohl der Bund als auch die Länder sind weiterhin laufend gefordert, **ausreichend Quartierplätze** bereit zu stellen, **insbesondere zur Bewältigung von unvorhersehbaren und unabwendbaren Unterbringungsengpässen** gemäß der vorgesehenen Notfallplanung.
- Das Strategiepapier des BMI bildet bisher für den Bund den Rahmen zur Planung und Maßnahmensetzung bei Erreichen bestimmter Auslastungsgrenzen nach einem Ampelsystem.
- Zwischen Bund und Ländern findet ein laufender Austausch (insbesondere im Rahmen des Koordinationsrats) statt, um die aktuelle Lageentwicklung in der Grundversorgung sowie den daraus resultierenden Bedarf abzugleichen und gegebenenfalls zeitnah entsprechende Maßnahmen setzen zu können.

Sonstige Maßnahmen

- Um die Strategie und den Notfallplan tatsächlich zur Anwendung bringen zu können, müssen in Zukunft, insbesondere neben personellen auch entsprechende **finanzielle Ressourcen** zur Verfügung stehen.

- Näheres wird in der nationalen Strategie (bis 12. Juni 2025) sowie im Notfallplan (bis 12. April 2025) dargestellt werden. Daher wird an dieser Stelle auch von weiteren Ausführungen abgesehen.
- Im Zusammenhang mit der EUAA-Vorlage zum Notfallplan wird geprüft, ob eine weitere Unterstützung seitens EUAA hinsichtlich der Ausarbeitung des nationalen Notfallplans in Betracht gezogen wird.

3.8.4 Milestones

National

- ☐ **4. Quartal 2024 und 1. Quartal 2025:** Zusammenstellung des nationalen Notfallplans (auf Basis bestehender Prozesse und Strukturen) unter Berücksichtigung des EUAA-*Templates* sowie Beginn der Vorbereitungen für die Zusammenstellung der nationalen Strategie (wobei hier der Durchführungsrechtsakt bzgl. einem einheitlichen *Template* abzuwarten sein wird)
- ☐ **4. Quartal 2024 und 1. Quartal 2025:** Austausch mit den für Grenzverwaltung und Rückkehr zuständigen Stellen hinsichtlich deren Notfallplanung im Sinne der Frontex-Verordnung
- ☐ **ab 1. Quartal 2025:** zusätzlicher Personalbedarf sowie Schulungen der betroffenen Mitarbeiter
- ☐ **ab 2. Quartal 2025:** Um die Strategie und den Notfallplan tatsächlich zur Anwendung bringen zu können, müssen zudem finanzielle Ressourcen und standardisierte Prozesse geschaffen werden
- ☐ **ab 3. Quartal 2025:** Neben der laufenden Koordinierung mit allen relevanten Stakeholdern, ist auch die laufende Evaluierung und Anpassung des Notfallplans fortzusetzen

Common Implementation Plan

- ☐ **Bis zum 12. April 2025** verabschiedet Österreich seinen nationalen Notfallplan und teilt diesen der EUAA mit.
- ☐ **Bis zum 12. Juni 2025** übermittelt Österreich seine nationale Strategie zum Asyl- und Migrationsmanagement an die Europäische Kommission.

3.9 New safeguards for applicants for international protection and vulnerable persons, and increased monitoring of fundamental rights (9)

	<u>BUILDING BLOCK 9</u>
	<i>Neue Garantien für Schutzsuchende und vulnerable Personen, sowie die verstärkte Überwachung der Grundrechte</i>

3.9.1 State of Play

Garantien für ein faires, rechtsstaatliches Verfahren:

Alle Schutzsuchenden erhalten ein **faires, den rechtsstaatlichen Prinzipien entsprechendes Verfahren** unter Einhaltung der nationalen sowie europa- und völkerrechtlichen Vorschriften. Das *Non-Refoulement*-Gebot des Art. 2 und 3 EMRK und die diesbezügliche Rechtsprechung des EGMR ist in jedem Stadium des Asyl- und Rückkehrverfahrens zu beachten.

Nach der Antragstellung erhalten Asylsuchende **Merkblätter** in einer ihnen verständlichen Sprache, die sie über ihre Rechte und Pflichten aufklären. In den Erstaufnahmestellen (EAST) sind zudem **Informationsbroschüren** in den wichtigsten Sprachen erhältlich, die sie über die Aufnahmebedingungen, einschließlich der Möglichkeit und der Verpflichtung, einen Arzt aufzusuchen, sowie die Option, Kontakt mit dem UNHCR oder anderen Organisationen aufzunehmen, informieren.

Die Entscheidungen erster Instanz durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) unterliegen bei Erhebung eines Rechtsmittels (Beschwerde) der Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht (BVwG). In gewissen Fällen gibt es noch die Möglichkeit, eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) bzw. eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu erheben.

Seit 1. Jänner 2021 bietet die BBU GmbH **umfassende unabhängige Rechtsberatung und -vertretung** für Asylsuchende vor dem BFA und dem BVwG. Für Verfahren vor dem BVwG wird Asylsuchenden von Amts wegen kostenlos ein Rechtsberater zur Seite gestellt, um sie bei der Einbringung einer Beschwerde zu unterstützen. Auf deren Ersuchen hat der Rechtsberater die Asylsuchenden auch im Verfahren vor dem BVwG einschließlich einer mündlichen Verhandlung zu vertreten.

Zudem wird in Österreich bereits jetzt im Rahmen der „offenen Beratung“ durch die BBU GmbH inhaltlich umfassende und kostenlose Rechtsberatung im Verwaltungsverfahren vor dem BFA angeboten, aber ist die Erteilung grundsätzlich von den tatsächlichen Möglichkeiten abhängig (§ 49 BFA-VG). In bestimmten Fällen ist die Erteilung von kostenloser Rechtsberatung im Verwaltungsverfahren (zum Beispiel bei mündigen Minderjährigen, deren Interessen von ihren gesetzlichen Vertretern nicht wahrgenommen werden können) auch verpflichtend.

Darüber hinaus werden Fremde in allen Phasen des Verfahrens über die Optionen für eine freiwillige Rückkehr informiert.

Am 23. Juli 2024 ist eine Novellierung des BBU-G in Kraft getreten, mit der der Entscheidung des VfGH vom 14. Dezember 2023 betreffend Rechtsberatung entsprochen wurde.

Die Verhängung von **Schubhaft ist strengen Regeln** (Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit sowie FPG) **unterworfen**, ist immer verhältnismäßig, und kann nur bei Fluchtgefahr verhängt werden. Schubhaft darf immer nur *ultima-ratio* sein. Das BFA als zuständige Behörde hat dabei auch stets verpflichtend zu prüfen, ob nicht **Alternativen zur Schubhaft** – wie ein „gelinderes Mittel“ – ausreichend sind. Schubhaft wird mittels Bescheid verhängt, ist in regelmäßigen Abständen (4 Wochen) von Amts wegen zu prüfen und so kurz wie möglich zu halten. Jedem Fremden, der in Schubhaft genommen wird, wird ein **Informationsblatt** über seine Rechte – samt Adressen der zuständigen Beschwerdeinstanz – ausgehändigt. Gegen jede Entscheidung zur Verhängung von Schubhaft ist ein Rechtsmittel zulässig und kann diese durch das BVwG aufgehoben und die Freilassung angeordnet werden (*zur Schubhaft siehe auch 3.3.1*).

Identifizierung/Schutz vulnerabler Personen:

Ein dreiteiliger **(Erst-)Aufnahmeprozess** innerhalb von 72 Stunden bei Ankunft in der Bundesgrundversorgung dient der **Identifizierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen**. Dieser Prozess inkludiert eine medizinische Erstuntersuchung, ein individuelles Aufnahmegespräch sowie ein (gegebenenfalls gruppengeführtes) Willkommensgespräch. Die Gespräche werden, soweit möglich, in der Muttersprache des bzw. der Betroffenen geführt und es wird dabei auf Geschlechtsspezifität Rücksicht genommen. Während dieser Phase werden nicht nur etwaige Vulnerabilitäten (bspw. medizinische Sonderbedürfnisse, Opfer von Menschenhandel/Gewalt, etc.) abgeklärt, sondern auch das psychische Zustandsbild erstabgeklärt. Zudem wird bei Ankunft eines unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF) die zuständige Kinder- und Jugendhilfe informiert. In diesem Prozess werden besonders vulnerable Personen auch auf externe, spezialisierte NGOs und Vereine hingewiesen und Informationsmaterial zur Verfügung gestellt, beispielsweise LEFÖ oder MenVia für Opfer von Menschenhandel oder NGOs im Bereich LGBTIQ (*zur Identifizierung vulnerabler Personengruppen in der Bundesgrundversorgung siehe auch bereits 3.3.1*).

Zur **Bekämpfung des Menschenhandels** wurde in Österreich ferner eine interministerielle Task Force eingerichtet. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, Nationale Aktionspläne zur Bekämpfung des Menschenhandels zu erarbeiten und deren Umsetzung zu überwachen. Derzeit wird der siebte Nationale Aktionsplan (2024-2027) umgesetzt, der einen umfassenden Ansatz mit Maßnahmen zu internationaler und nationaler Koordination, Prävention, Opferschutz, Strafverfolgung und Monitoring verfolgt – Maßnahmen in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren sowie der Aufnahme sind Teil dieses Ansatzes. Österreich wurde wiederholt positiv von der Experten-Gruppe gegen Menschenhandel des Europarates (GRETA) evaluiert.

Zu **Beginn aller Einvernahmen im Asylverfahren** ist vorgesehen, dass die Asylsuchenden durch die verfahrensführenden Referenten des BFA gefragt werden, ob sie gesundheitliche oder psychische Probleme haben, die ihre Verhandlungs- und Einvernahmefähigkeit beeinflussen könnten. In Einzelfällen wird auch psychologisches Fachpersonal in der EAST vom BFA gebeten, zu beurteilen, ob der Asylwerber infolge von Folter oder eines anderen Ereignisses an psychischen Störungen

leidet, die ihn daran hindern könnten, seine Interessen während des Verfahrens zu vertreten, oder die für ihn das Risiko eines dauerhaften Schadens oder langfristiger Auswirkungen mit sich bringen.

Bei Behauptung eines Eingriffs in die **sexuelle Selbstbestimmung** ist ein Asylwerber von einem Organwalter desselben Geschlechts einzuvernehmen, es sei denn, dass er bzw. sie anderes verlangt.

Die **Qualität in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren ist seit Jahren ein prioritäres Anliegen des BMI sowie des BFA**. Eine fundierte Ausbildung sowie fortlaufende, bedarfsgerechte Fortbildungsmaßnahmen wurden als essenzielle Säulen des Qualitätsmanagements etabliert. Das Ziel dieser Maßnahmen ist die qualitativ hochwertige Durchführung erstinstanzlicher Verfahren, einschließlich der Einvernahmen und der Erstellung von Bescheiden.

Für die Mitarbeiter des BFA werden dabei **laufend Aus- und Fortbildungsveranstaltungen angeboten, die speziell auf die Interessen und Bedürfnisse vulnerabler Personengruppen ausgerichtet sind**. Zudem finden laufende Schulungen und E-Learning-Kurse für das BFA zu relevanten Themenbereichen statt, die unter Einbeziehung anerkannter Experten, wie beispielsweise Richter des BVwG, Vertreter von UNHCR, IOM, der Kirchen sowie des Österreichischen Roten Kreuzes durchgeführt werden. Diese Schulungen befassen sich mit dem Umgang mit vulnerablen Antragstellern, einschließlich traumatisierter Personen, psychisch Erkrankten, Folteropfern, Frauen und Kindern sowie LGBTIQ-Personen.

Achtung des Kindeswohl:

Das **Kindeswohl wird in allen Schritten des Verfahrens berücksichtigt** – von der Ankunft und Asylantragstellung in Österreich bis hin zur endgültigen Entscheidung über den Aufenthalt im Bundesgebiet.

Den grundlegenden Rechten auf Schutz, Versorgung und Beteiligung, die in der Kinderrechtskonvention verankert sind, wird dabei durch eine Reihe von innerstaatlichen Bestimmungen und Verfahrensgarantien Rechnung getragen. So wird etwa bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Vorbringens einer minderjährigen Person auch deren Alter und Entwicklungsstand miteinbezogen und dementsprechend ein geringerer Maßstab an die Detailliertheit der geschilderten Eindrücke angelegt.

An der Aufrechterhaltung des hohen Niveaus im Bereich „Berücksichtigung des Kindeswohls in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren“ wird permanent gearbeitet. Beispielsweise hat im Jahr 2021 unter **Einbindung wissenschaftlicher Experten im Rahmen eines Beirates** eine tiefgehende Analyse der Thematik unter Berücksichtigung aller in Geltung stehender einschlägiger Normen und der Judikatur sowie eine Aufarbeitung der Thematik aus rechtlicher Perspektive stattgefunden. Ebenso wird bei allen Einvernahmen im Asylverfahren darauf geachtet, dass eine kindgerechte Sprache verwendet wird. Die der Einvernahme beiwohnenden Dolmetscher werden angewiesen, kindgerechte Formulierungen bzw. Fragestellungen zu verwenden. Darüber hinaus erfolgten von Experten aus Vollzug und Praxis diverse inhaltliche Anregungen, welche Eingang in zahlreiche weiterführende Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kindeswohl fanden. Dazu zählt etwa ein verstärktes Eingehen auf die Situation der Kinder im Herkunftsstaat in den Länderinformationen der Staatendokumentation des BFA ebenso wie Adaptierungen im Ermittlungsverfahren und mögliche zusätzliche Schulungsmodule mit Fokus auf die Kindeswohlprüfung in Bescheiden des BFA.

Das **Kindeswohl wird ebenso bei Entscheidungen zu Versorgungs- und Betreuungsabläufen vorrangig berücksichtigt**. UMF sind in dafür vorgesehenen Bundesbetreuungseinrichtungen untergebracht, separat von Erwachsenen. Weibliche UMF werden stets in einem Bereich für alleinreisende Frauen untergebracht. Die Betreuung erfolgt durch spezialisiertes Personal nach einem Bezugsbetreuungssystem. Es gilt ein Betreuungsschlüssel von zumindest 1:15 und es sind diese für die ihnen zugeteilten UMF zuständig. Bei der Bildung von Betreuungsteams wird bei der Zusammensetzung auf verschiedene Berufsrichtungen und Erfahrungen der Betreuer geachtet, um ein hohes Maß an Sozialkompetenz, Kommunikationsfähigkeit sowie Sprachkenntnissen zu erzielen. Remuneranten-Eltern werden zusätzlich für die Betreuung und Versorgung von unmündigen Minderjährigen in der Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen herangezogen. Dies erfolgt in enger Abstimmung und in Absprache mit dem zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger. Bei der Zielgruppe der UMF werden auch vermehrt tagesstrukturierende Maßnahmen gesetzt, wie z.B. Deutschkurse, Workshops (beispielsweise Themenbereiche Gesundheit, Hygiene, Suchtprävention, Volljährigkeit, Gewaltprävention, Sexualpädagogik), Sport, Ausflüge, etc.

Zudem erfolgt eine spezialisierte und **separate Betreuung und Unterbringung** für Personen mit medizinischem Sonderbetreuungsbedarf, Frauen, Familien sowie (sofern gewünscht) LGBTIQ-Personen.

In Bundesbetreuungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche untergebracht sind, sind ausgebildete **Kinderschutzbeauftragte** und im Thema Kinderschutz geschulte Führungskräfte tätig. Basierend auf den UNICEF Mindeststandards hat die BBU GmbH zudem gemeinsam mit UNICEF, UNHCR und multidisziplinären Experten (beispielsweise Kinder- und Jugendhilfeträger, NGOs, etc) ein **internes Kinderschutzkonzept** entwickelt und implementiert, das die Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen Maßnahmen im Einzelfall festschreibt. Die ausgebildeten Kinderschutzbeauftragten werden jährlich durch Aufbaumodule geschult. Im Bedarfsfall werden neue Kinderschutzbeauftragte ausgebildet.

Neben der Bereitstellung von **kindgerecht formulierten Informationsmaterialien**, die beispielsweise in Zusammenarbeit mit UNHCR erstellt wurden, werden Kinder in Bundesbetreuungseinrichtungen in partizipativen Workshops über ihre Rechte aufgeklärt. Die Betreuungseinrichtungen unterstützen zudem den Schuleintritt von schulpflichtigen Kindern. In einigen Einrichtungen sind hierfür Brückenklassen eingerichtet. Deutsch- und Bildungskurse werden im Rahmen der Tagesstruktur bis zu fünfmal pro Woche angeboten. Die Schulpflicht in Österreich endet mit 15 Jahren, dennoch können nicht mehr schulpflichtige UMF die Brückenklassen auf freiwilliger Basis besuchen. Zusätzlich wurden mit Juni 2024 verpflichtende Grundregelkurse in allen Bundesbetreuungseinrichtungen eingeführt, welche als Erstinformation und Erstorientierung zur **Vermittlung zentraler Werte und Regeln in Österreich** dienen sollen. Sie unterstützen die ersten Integrationsschritte und wurden zielgerichtet für neuankommende Asylwerber entwickelt. Die Kurse finden zu den Themen Kultur und Umgangsform, Rechte und Pflichten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und Freiheiten, Gleichberechtigung, sowie Antisemitismus statt. Die Entwicklung der Kurse erfolgte gemeinsam mit dem Österreichischen Integrationsfond (ÖIF) und der Israelitischen Kultusgemeinde.

Wenn UMF einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, werden sie zunächst (alle) zum Erstaufnahmezentrum Traiskirchen gebracht, wo ihnen gemäß § 10 BFA-VG ein Rechtsberater zur Verfügung gestellt wird. Dieser übernimmt die **gesetzliche Vertretung** von Minderjährigen für

Verfahren vor dem BFA und dem BVwG. Sollte der UMF im Rahmen des Asylverfahrens zugelassen werden, liegt die gesetzliche Vertretung sodann in der Verantwortung der **Obsorgeberechtigten**, in der Regel dem Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT).

Die **Zuständigkeit für Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe** liegt grundsätzlich bei den Bundesländern (Art. 15 B-VG), wobei die Verantwortung dem Bundesland zukommt, in dem der oder die Minderjährige aufgegriffen wird. Die vorübergehende Unterbringung und Betreuung von UMF in einer Betreuungsstelle hat keinen Einfluss auf die grundsätzliche Zuständigkeit des jeweils örtlich zuständigen KJHT, da die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Grundversorgung unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen.

Im Falle von **Zweifeln an der Minderjährigkeit** wird eine medizinische **Altersfeststellung** durchgeführt. Zunächst erfolgt dabei in der Regel ein präliminäres Handwurzelröntgen. Sollte dieses Anzeichen für eine Volljährigkeit zeigen, wird eine umfassendere **multifaktorielle Altersfeststellung** durchgeführt. Die grundlegenden Prinzipien dieser multifaktoriellen Untersuchungsmethodik zur Altersdiagnose sind im BFA-VG festgelegt. Diese Methodik umfasst körperliche, zahnärztliche und radiologische Untersuchungen und orientiert sich an den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (AGFAD). Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass diese Untersuchungsmethoden die geeignetsten Instrumente zur Altersbestimmung darstellen.

Die **Zahl der minderjährigen Fremden, die sich dem Verfahren entzogen haben**, ist darauf zurückzuführen, dass Österreich seiner Verpflichtung zur Registrierung von Asylwerbern umfassend nachkommt. Österreich liegt aufgrund seiner geografischen Position auf mehreren Migrationsrouten und fungiert sowohl als Transit- als auch Zielland. Demnach erfolgen in weiterer Konsequenz auch zahlreiche Weiterreisen in andere europäische Länder durch Asylwerber.

Es wird in diesem Zusammenhang auch angemerkt, dass im Jahr 2022 rund 98% von den 13.276 Asylwerbern und im Jahr 2023 rund 96% von 4.946 Asylwerbern, die behaupteten unbegleitete Minderjährige zu sein, **über 14 Jahre waren**, der Großteil zwischen 16-18 Jahren, wobei bei vielen das genaue Alter unklar ist.

UMF Asylan- träge	U14	14-U18	Gesamt	% U14	% 14-U18
2015	743	7.534	8.277	9,0%	91,0%
2016	372	3.528	3.900	9,5%	90,5%
2017	143	1.209	1.352	10,6%	89,4%
2018	49	341	390	12,6%	87,4%
2019	53	806	859	6,2%	93,8%
2020	109	1.261	1.370	8,0%	92,0%
2021	286	5.319	5.605	5,1%	94,9%
2022	290	12.986	13.276	2,2%	97,8%
2023	205	4.741	4.946	4,1%	95,9%
Jan. - Sep. 2024	47	570	617	7,6%	92,4%
Gesamt	2.297	38.295	40.592	5,7%	94,3%

3.9.2 Definition of Targets

Ziel ist die Umsetzung der für Österreich relevanten Verpflichtungen aus dem Pakt: Festlegen und Präzisieren von Garantien und Schutzvorkehrungen zur Wahrung der Integrität der Verfahren bzw. des Systems.

3.9.3 Requirements

Änderungsbedarf Legistik

- Legistischer Änderungsbedarf ist in Prüfung und wird dieser erst 2025 final vorliegen.

Besonderer Änderungsbedarf

- Im Rahmen des neu zu etablierenden **Screening-Prozesses** ist ein **unabhängiger Überwachungsmechanismus** gemäß Art. 10 der Screening-VO sicherzustellen. Dies umfasst den Zugang zum Asylverfahren, das Non-Refoulement-Prinzip, das Wohl des Kindes und Vorschriften zur Inhaftnahme. Es ist vorgesehen auf bestehende verfassungsrechtlich verankerte Strukturen (Volksanwaltschaft) aufzubauen (*siehe hierzu unter 3.2*).
- Die Verpflichtung zur Bereitstellung einer **Rechtsauskunft im Asylverfahren** ist im Asyl und Migrationspakt generell vorgesehen, mit kostenlosen Rechtsauskünften sowohl im inhaltlichen Asylverfahren (Art. 16 Verfahrens-VO) als auch im Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats (Art. 21 AMM-VO). Es ist geplant, bei der Bereitstellung der zukünftig verpflichtenden Rechtsauskunft – unter Berücksichtigung ihres gesetzlich eingeschränkten Umfangs – an die oben beschriebenen bestehenden Strukturen anzuknüpfen. Die konzeptionelle Ausgestaltung befindet sich aktuell in der Prüfungsphase.
- Der **Begriff der „Vulnerabilität“** ist in Art. 3 Z 14 der Verfahrens-VO definiert. Weiters findet sich in Art. 24 Aufnahme-RL eine Auflistung, welche Personen zum Kreis der „Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen“ (also Vulnerablen) zählen. Im nationalen Recht existiert keine spezifische Legaldefinition für Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen. Gleichwohl erhalten das AsylG 2005 und BFA-VG bereits Bestimmungen für spezifische Gruppen, welche nun entsprechend aufzuheben bzw. zu adaptieren sind.
- Umsetzungsbedarf besteht im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 2 Abs. 13 iVm Art. 27 der Aufnahme-RL, der unter anderem die (gesetzliche) Vertretung von UMF im Sinne dieser Richtlinie regelt (entsprechend Obsorge), welche jedenfalls von der (Verfahrens-)vertretung gemäß Art. 23 Verfahrens-VO zu unterscheiden ist. In diesem Zusammenhang wird auch eine Änderung der bestehenden nationalen **Obsorgebestimmungen** geprüft.

Handlungsbedarf praktischer Vollzug

- Bis zum vierten Quartal 2024 wird die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) Leitlinien zur **Überwachung der Grundrechte** erarbeiten. Diese werden hinsichtlich weiteren Umsetzungsbedarfs geprüft.

- Im Rahmen des Screenings ist eine **vorläufige Gesundheitskontrolle** durch qualifiziertes medizinisches Personal zu gewährleisten, welches entsprechend dem Entwurf der Leitlinien der EK zur Screening-VO einer der Kategorien der ISCO-08-Klassifikation der Internationalen Standardklassifikation der Berufe unter der Verantwortung der Internationalen Arbeitsorganisation angehören muss. Dies ist sowohl ein personeller als auch ein finanzieller Faktor, der in der weiteren Planung entsprechend zu berücksichtigen ist (*siehe hierzu bereits näher die Ausführungen in 3.2.3*).
- Ein zentraler Aspekt zum Schutz des Kindeswohls und von besonderen Bedürfnissen vulnerabler Gruppen ist die **Durchführung umfassender Schulungsmaßnahmen** hinsichtlich der neuen aus der Screening-VO und der Grenzverfahren resultierenden Verpflichtungen (einschließlich Systemschulungen im Hinblick auf die polizeilichen Anwendungen). Auch die Aufnahme-RL und Verfahrens-VO verlangen geschultes Personal zur Identifizierung besonderer Bedürfnisse und Verfahrensgarantien, wobei jeweils eine vertiefte Auseinandersetzung mit den spezifischen Bedürfnissen und Herausforderungen der betroffenen Gruppen erforderlich ist.
- Generell wird aber schon jetzt bei allen involvierten Stellen ein wesentlicher Fokus auf das Erkennen von Vulnerabilitäten inklusive verbindlicher Zuständigkeiten für die Unterstützung der betreffenden Personen in allen Stadien des Asylverfahrens sowie bei der Aufnahme gelegt.
- Für besonders schutzbedürftige Personengruppen, wie unbegleitete Minderjährige, wird seitens der BBU GmbH weiterhin dafür gesorgt, dass **angemessene Unterbringungskapazitäten** und Ressourcen zur Verfügung stehen, die den speziellen Bedürfnissen dieser Zielgruppe gerecht werden. Das BMI pflegt in diesem Zusammenhang auch einen intensiven Austausch mit den Bundesländern und baut dabei auf technische Entwicklungen, die den Informationsfluss verbessern, auf (*siehe hierzu auch bereits 3.3.3*).
- Aufgrund der umfassenden Informationspflichten, die sich aus der GEAS-Reform ergeben, arbeitet das BMI und das BFA weiters an der **Überarbeitung seiner Broschüren und Internetauftritte**. Darüber hinaus wird an der Anpassung der allgemeinen Informationen für Antragsteller sowie an Ergänzungen auf Basis der von der Europäischen Asylagentur (EUAA) entwickelten spezifischen Informationen für schutzbedürftige Personen gearbeitet, einschließlich der Übersetzungen.
- Hinsichtlich UMF wird die **Altersfeststellung** im Sinne eines neuen 2-Stufenmodells (inklusive einer psychologischen und sozialen Bewertung) reformiert.
- Das BMI unternimmt dabei die erforderlichen Maßnahmen, um gemäß Art. 25 der Verfahrens-VO die angemessenen Kapazitäten für die Durchführung des Altersbestimmungsverfahrens sicherzustellen. Dies betrifft das Personal, die Infrastruktur, die technische Ausstattung sowie die organisatorischen Rahmenbedingungen. Zudem wird an der Entwicklung geeigneter Arbeitsabläufe gearbeitet. Ein reibungsloser Informationsfluss und die frühzeitige Einholung von Einverständnissen sind dabei ebenso entscheidend für die praktische Umsetzung dieser Regelungen.
- Schließlich ist das BMI bestrebt, relevante Schritte zur Bereitstellung der notwendigen Kapazitäten für die kontinuierliche Unterstützung und Betreuung unbegleiteter Minderjähriger beim Übergang ins Erwachsenenalter zu ergreifen. Dazu gehört auch die Vorbereitung auf den Austritt aus dem Aufnahmesystem sowie Maßnahmen zur frühzeitigen Integration. Die

Koordination dieser Anstrengungen erfolgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesländern.

Kapazitäten & Ressourcen

- Die konkreten personellen und finanziellen Auswirkungen sind noch nicht bezifferbar und sind verschränkt mit Themen anderer Buildings Blocks.

Personalentwicklung und Schulungsmaßnahmen

- Zur Beiziehung von qualifiziertem medizinischen Personal im Rahmen des durchzuführenden Screenings darf auf die Ausführungen *in 3.2.3* verwiesen werden.
- Für die erste Phase des neuen zweistufigen Prozesses der Altersfeststellung wird ein **interdisziplinäres, multiprofessionelles Expertenteam** beim BFA eingerichtet. Dieses Spezialteam ist in die Personal- und Budgetplanung aufzunehmen, wobei von rund 900 Altersbestimmungen pro Jahr ausgegangen wird (Vergleichswerte 2022 und 2023).
- Bezüglich „**Spezialschulungen**“ (z.B. zu **Vulnerabilität**) für die Mitarbeiter des BFA kann aufgrund des aktuellen Projektstands derzeit noch keine konkrete Information bereitgestellt werden. Diese werden im gesamthaften Fortbildungsplan des BFA mitumfasst sein (*zum Aus- und Fortbildungsprogramm des BFA siehe 3.4.3*).
- Die **Schulungskonzepte für das Personal der BBU GmbH** werden ebenso gemäß den Vorgaben der GEAS-Reform angepasst. Ein Fokus liegt dabei auf der Identifikation und dem Umgang mit Klienten mit besonderen Bedürfnissen, gemäß den Bestimmungen der Aufnahme-RL und GVV. Zielgruppen sind Betreuungspersonen, Kinderschutzbeauftragte, Führungskräfte, LGBTIQ-Vertrauenspersonen, medizinisches Fachpersonal und *Focal Points* für Menschenhandel (*siehe dazu auch bereits 3.3.3*).

Weiterer Beschaffungsbedarf:

Zu erforderlichen Anpassungen der IT-Infrastruktur zur besseren Dokumentation von Vulnerabilitäten *siehe bereits 3.4.3*.

3.9.4 Milestones

National

- ☐ **1. Halbjahr 2025:** Konzeptionelle Ausgestaltung der unentgeltlichen Rechtsauskunft
- ☐ **2025:** Erstellung neuer Schulungskonzepte und Sensibilisierungsmaßnahmen für BFA und BBU GmbH
- ☐ **bis 2. Quartal 2026:** Fortbildungsmaßnahmen für BFA-Mitarbeiter
- ☐ **bis 2. Quartal 2025:** Überarbeitung der Informationsbroschüren und des Internetauftritts auf Basis der von EUAA entwickelten Vorgaben
- ☐ **bis 2. Quartal 2026:** Aufrüstung erforderlicher IT-Anwendungen

Common Implementation Plan

- ☐ Die **Umsetzung** hat bis Juni 2026 zu erfolgen. Es sind keine zusätzlichen Milestones im Pakt bzw. CIP für die Mitgliedstaaten vorgesehen.

3.10 Resettlement, Inclusion and Integration (10)

	<u>BUILDING BLOCK 10</u> <i>Resettlement, Inklusion und Integration</i>
---	--

3.10.1 State of Play

Im Jahr 2023 zählte im Durchschnitt etwas mehr als ein Viertel (27,2%, 2,45 Millionen Menschen) der Gesamtbevölkerung in österreichischen Privathaushalten zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Der Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund stieg in den vergangenen zehn Jahren (2013-2023) um 7,8% an. Diese Zahlen verdeutlichen zweifelsohne den Stellenwert von Migration und Integration in Österreich.

Österreich hat bereits im Jahr 2010 mit der ersten bundesweiten Integrationsstrategie in Form des **Nationalen Aktionsplan Integration (NAP.I)**²⁹ begonnen, sich auf nationaler Ebene noch intensiver dem Querschnittsthema Integration von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten und Drittstaatsangehörigen zu widmen. Seitdem gab es eine Vielzahl von erheblichen rechtlichen und strukturellen Weiterentwicklungen der Integrationspolitik. Die fortlaufende institutionelle Entwicklung des Politikfelds Integration auf Bundesebene hin zu einem eigenen Integrationsressort spiegelt dies wider. Zum Höhepunkt der Flüchtlingskrise 2015/2016 hat Österreich auch im europäischen Vergleich rasch und umfassend reagiert. Zentral dabei war die Entwicklung des sogenannten „50 Punkte-Plans zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich“³⁰ im Jahr 2015. Dieses Programm umfasst Maßnahmen innerhalb der sieben Handlungsfelder des NAP.I und setzt einen starken Fokus auf den schnellen Spracherwerb, die rasche Selbsterhaltungsfähigkeit und die Wertevermittlung. Mit der Einführung des **Integrationsgesetzes (IntG)**³¹ im Jahr 2017 wurden die Aufgaben, Zuständigkeiten und Abläufe im Integrationsbereich, einschließlich verpflichtender Sprach- sowie Werte- und Orientierungskurse, gesetzlich verankert. Auf diese Weise konnte binnen weniger Jahre ein – auch im internationalen Vergleich – anerkanntes, gut strukturiertes und mit entsprechenden Ressourcen ausgestattetes Integrationssystem in Österreich etabliert werden.

Das Ziel des Integrationsgesetzes besteht in der raschen Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen in die österreichische Gesellschaft durch das systematische Anbieten von Integrationsmaßnahmen sowie durch die **Verpflichtung, aktiv am Integrationsprozess mitzuwirken**. Zielgruppe des Integrationsgesetzes sind somit Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte, rechtmäßig niedergelassene Drittstaatsangehörige und seit 2022 auch Vertriebene.

Der **Österreichische Integrationsfonds (ÖIF)** ist ein Fonds der Republik Österreich und übernimmt als zentraler, operativer Kooperationspartner des Bundes die Funktion der ersten Anlaufstelle für

²⁹ Nationaler Aktionsplan Integration - Bundeskanzleramt Österreich

³⁰ Publikationen zum Thema Integration - Bundeskanzleramt Österreich

³¹ Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, idgF

die Zielgruppe. In allen neun Bundesländern sind ÖIF-Integrationszentren eingerichtet und die ÖIF-Integrationsangebote werden sukzessive ausgebaut. Die wichtigsten gesetzlichen Aufgaben des ÖIF umfassen die Beratung, die Bereitstellung von Deutschkursen und Integrationsprüfungen auf verschiedenen Sprachniveaus sowie die Abhaltung von Werte- und Orientierungskursen für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte (und Asylwerber mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit). Seit 2015 hat der ÖIF über 1,5 Millionen Integrationsberatungen durchgeführt und somit unzählige Personen der Zielgruppe begleitet³². Für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte sind die Sprach- sowie **Werte und Orientierungskurse verpflichtend zu absolvieren** und sind diese **frei zugänglich und kostenlos**. Vertriebene haben einen Anspruch auf kostenlose Sprachkurse, sind zu deren Absolvierung jedoch nicht verpflichtet.

Seit 2015 haben insgesamt knapp **190.000 Personen beim ÖIF einen Werte- und Orientierungskurs** und daran anknüpfende vertiefende Integrationsangebote in Anspruch genommen³³. Zudem wurden seit 2015 rd. **300.000 Deutschkursplätze** vom ÖIF zur Verfügung gestellt. Der ÖIF hat mit dem Sprachportal³⁴ ein großes Onlineangebot etabliert und bietet eine Vielzahl an zusätzlichen Integrationsangeboten und -maßnahmen³⁵. Zudem vernetzen seit 2022 ÖIF-Karriereplattformen Arbeitssuchende mit Migrationshintergrund mit Unternehmen und Institutionen.

Die gezielte **Förderung bzw. Bereitstellung von Projekten, Deutschkursen, Werte- und Orientierungskursen** etc. soll der Integration von Menschen mit einer langfristigen Perspektive in Österreich dienen. Diese Maßnahmen haben die bessere Integration von drittstaatsangehörigen Migrantinnen und Migranten, EU-Bürgerinnen und -bürgern beziehungsweise Personen nicht-deutscher Muttersprache sowie Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und Vertriebenen zum Ziel. Mit dem Integrationsbudget des Bundes, das in den Jahren 2015-2023 insgesamt EUR 725 Millionen (davon ca. EUR 40,3 Millionen aus EU-Mitteln) betrug, konnten die beschriebenen Integrationsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

Angesichts einer großen Zahl an nach Österreich zuwandernden und flüchtenden Menschen in den vergangenen zehn Jahren, hat Österreich in diesem Politikbereich rasch reagiert und sich bestmöglich aufgestellt. Es wurden **institutionelle Strukturen** samt umfassendem Angebot an Maßnahmen etabliert, um Zugewanderten und Geflüchteten die zielgerichtete und rasche Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen. Mit den ergriffenen integrationsrechtlichen und integrationspolitischen Maßnahmen sieht sich **Österreich im europäischen Kontext in einer Vorreiterrolle**.

Im Zusammenhang mit **Resettlement** wird hervorgehoben, dass Österreich **1.902 syrische Flüchtlinge** aus Jordanien, dem Libanon und der Türkei in den Jahren **2013-2017 im Rahmen von drei humanitären Aufnahmeprogrammen (= HAP I-III) aufgenommen** hat. Die **Zielgruppe waren Flüchtlinge mit besonderem Schutzbedarf**, wie z.B. gefährdete Frauen und Kinder oder Opfer von Folter/Gewalt. Die Zusammenarbeit erfolgte mit UNHCR, IOM, BMEIA, ARGE-Resettlement sowie kirchlichen und zivilen Organisationen. Im Jahr 2017 ist dieses Programm ausgelaufen.

³² Stand September 2024

³³ Stand September 2024

³⁴ www.sprachportal.at

³⁵ Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF)

Seit Abschluss im Dezember 2017 nimmt Österreich an keinen Resettlement-Programmen teil. Dies insbesondere, da Österreich im Vergleich zu anderen Staaten einen überproportionalen Beitrag zum internationalen Flüchtlingsschutz, wie bereits *unter 2.2* sowie *unter 3.3 und 3.6* dargestellt, leistet. Österreich setzt sich auch im Bereich **Schutz in der Region** ein und leistet einen wichtigen Beitrag zur globalen Lasten-/Verantwortungsteilung.

3.10.2 Definition of Targets

Ziel ist die Umsetzung der für Österreich relevanten Verpflichtungen aus dem Pakt: dem betroffenen Personenkreis ist weiterhin eine zielgerichtete und rasche Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen. Österreich setzt sich weiterhin im Bereich Schutz in der Region ein.

3.10.3 Requirements

Änderungsbedarf Legistik

- Nach aktueller Einschätzung der für Integration zuständigen Bundesministerien wird voraussichtlich kein legislativer Änderungsbedarf zur Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen der Status-Verordnung bestehen.

Besonderer Änderungsbedarf

- Im Zusammenhang mit Personen, denen bereits internationaler Schutz gewährt wurde, ist davon auszugehen, dass den Ansprüchen gem. Art. 32 Status-VO betreffend die medizinische Versorgung und den Ansprüchen gem. Art. 31 Status-VO bezüglich der sozialen Absicherung von Personen bereits nach der geltenden Rechtslage Rechnung getragen wird. Es ist daher auch in diesem Kontext voraussichtlich keine Anpassung des bestehenden Sozialversicherungsrechts notwendig³⁶.
- Im Hinblick auf Familienleistungen, insbesondere Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld (KBG) ist Umsetzungsbedarf im Hinblick auf die Status-VO in Prüfung³⁷. Die genaue Zahl der zusätzlich anspruchsberechtigten Personen und die damit verbundenen Mehrkosten für den Familienlastenausgleichsfonds sind derzeit noch nicht abschätzbar.

Handlungsbedarf praktischer Vollzug

- Nach aktuellem Stand wird durch die zuständigen Bundesministerien kein Handlungsbedarf gesehen.

Kapazitäten & Ressourcen

- Die Kosten für Integrationsleistungen sind von mehreren Faktoren, wie etwa der Anzahl der zu integrierenden Personen und deren Kompetenzen und Fähigkeiten, abhängig. Aufgrund

³⁶ Beitrag BMSGPK

³⁷ Beitrag BKA (Familie und Jugend)

bisheriger Erfahrungen und derzeitiger Entwicklungen ist damit zu rechnen, dass der finanzielle Bedarf für Integrationsmaßnahmen in Zukunft weiter steigen wird.

Eine nähere Quantifizierung des zukünftigen finanziellen Mehrbedarfs ist nicht abschließend möglich. Es ist weiterhin eine Beantragung von EU-Finanzierung (Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds - AMIF) vorgesehen.

3.10.4 Milestones

National

- ☐ **2. Quartal 2025:** Identifizierung eines etwaigen weiteren Handlungsbedarfs sowie Quantifizierung des zukünftigen finanziellen Mehrbedarfs.

Common Implementation Plan

- ☐ **Bis zum 12. Juni 2026** benennt Österreich gemäß Art. 37 Status-VO eine nationale Kontaktstelle für die Angelegenheiten der Status-VO.

4 Abkürzungsverzeichnis

A	
AAO	Allgemeine Aufbauorganisation
AHZ	Anhaltezentrum
AMM-VO	Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013
AMS	Arbeitsmarktservice https://www.ams.at/
AnhO	Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Anhaltung von Menschen durch die Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Anhalteordnung – AnhO), BGBl. II Nr. 128/1999, idgF
AnNA	Anwendung Niederlassung und Aufenthalt
ASVG	Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. Nr. 18/1956 (DFB), BGBl. Nr. 19/1958 (DFB), idgF
AsylG 2005	Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005, idF BGBl. I Nr. 67/2024
Aufnahme-RL	Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen
AuslBG	Bundesgesetz vom 20. März 1975, mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird (Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, idgF
B	
BAO	Besondere Aufbauorganisation
BBE	Bundesbetreuungseinrichtungen
BBU / BBU GmbH / Bundesagentur	Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung https://www.bbu.gv.at/

BBU-G	Bundesgesetz über die Errichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBU-Errichtungsgesetz – BBU-G), BGBl. Nr. I 53/2019
BFA / Bundesamt	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl https://www.bfa.gv.at/
BFA-VG	Bundesgesetz, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden (BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012
BAK	Bundeskanzleramt https://www.bundeskanzleramt.gv.at/
B-KSG	Bundesgesetz über die Sicherstellung der staatlichen Resilienz und Koordination in Krisen (Bundes-Krisensicherheitsgesetz – B-KSG), BGBl. I Nr. 89/2023
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung https://www.bmbwf.gv.at/
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten https://www.bmeia.gv.at/
BMI	Bundesministerium für Inneres https://www.bmi.gv.at/
BMJ	Bundesministerium für Justiz https://www.bmj.gv.at/
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz https://www.sozialministerium.at/
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999, idgF
BVwG	Bundesverwaltungsgericht https://www.bvwg.gv.at/
BWF	Biometrischer Workflow

C	
CIP	Common Implementation Plan (Gemeinsamer Durchführungsplan für das Migrations- und Asylpaket)
CU	Eurodac Central-Unit (CU)
D	
DDS	Direktion Digitale Services (des BMI)
Dublin III-VO	Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist
E	
EASt	Erstaufnahmestelle (des BFA)
ED-Behandlung	Erkennungsdienstliche Behandlung
EES	Entry Exit System (Einreise- und Ausreisesystem)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EinbeziehungsVO	Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 28. November 1969 über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, BGBl. Nr. 420/1969, idgF
EK	Europäische Kommission
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ETIAS	Europäische Reiseinformations- und Genehmigungssystem
EU	Europäische Union
EUAA	European Union Agency for Asylum (Asylagentur der Europäischen Union)
eu-LISA	European Union Agency for the Operational Management of Large-Scale IT Systems in the Area of Freedom, Security and Justice.
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union

Eurodac-VO	Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
EURP	EU Reintegration Programme
EWD	Erkennungsdienstlicher Workflow
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
F	
FAM	Fremdenapplikationsmanagement (<i>für Ukraine-Vertriebene</i>)
FLAG 1967	Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967, betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967), BGBl. Nr. 376/1967
FLÜRK	Konferenz der Flüchtlingsreferentinnen und -referenten der Länder
FPG	Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetitel (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG), BGBl. I Nr. 100/2005
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
Frontex	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache
G	
GAF	Gesamtsteuerung Asyl und Migration
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Grenzrückführungs-VO	Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung des Rückführungsverfahrens an der Grenze und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148

GVG-B 2005	Bundesgesetz, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird (Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 – GVG-B 2005), BGBl. Nr. 405/1991, idF BGBl. I Nr. 53/2019
GVS	Grundversorgungssystem
GVS BIS	Betreuungsinformationssystem Grundversorgung
GVV	Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG), BGBl. I Nr. 80/2004
H	
HAP	humanitäres Aufnahmeprogramm
HStV	Verordnung der Bundesregierung, mit der Staaten als sichere Herkunftstaaten festgelegt werden (Herkunftsstaaten-Verordnung – HStV)
I	
ICD	Interface Control Document
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
IFA	Integrierte Fremdenadministration
IFA-IO	IFA-Interoperabilität
IntG	Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhaltiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG), BGBl. I Nr. 68/2017
IOM	International Organization for Migration
iVm	in Verbindung mit
IZR	Integriertes Zentrales Fremdenregister
K	
KBG	Kinderbetreuungsgeld

KBGG	Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001
KJHT	Kinder- und Jugendhilfeträger
Krisen-VO	Verordnung (EU) 2024/1359 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147
KV	Krankenversicherung
L	
LPD	Landespolizeidirektion
N	
NAG	Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005
NAP.I	Nationaler Aktionsplan Integration
NGO	Non Governmental Organisation (Nichtregierungsorganisation)
NIF	National Interface
NIP	Nationaler Implementierungsplan
o / ö	
ÖIF	Österreichischer Integrationsfonds https://www.integrationsfonds.at/
OFII	<i>l'Office Français de l'Immigration et de l'Intégration (französischen Migrationsbehörde)</i>
P	
PAD	Protokollieren Anzeigen Daten
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PersFr-BVG	Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988
R	
Resettlement-VO	Verordnung (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für Neuansiedlung

	und Aufnahme aus humanitären Gründen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147
RECAMAS	Return Case Management System
RL	Richtlinie
RL-Vorübergehender Schutz	Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten
Rückführungs-RL	Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger
S	
SchUG	Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz – SchUG), BGBl. Nr. 472/1986
Screening-VO	Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013
Screening-Kohärenz-VO	Verordnung (EU) 2024/1352 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen
SGK	Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) idF ABl L 2024/1717 vom 20.6.2024
SIS	Schengen Information System
Status-VO	Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates

	und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
SOP	Standard Operation Precedure
SOT	Sondertransitzzone
T	
TFM	Task Force Migration
U	
UMF	Unbegleitete minderjährige Fremde
UN	Vereinte Nationen (UNO)
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen)
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
V	
VA	Volksanwaltschaft https://volksanwaltschaft.gv.at/
VAA	Verbindliche Arbeitsanweisungen
Verfahrens-VO	Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU
Vertriebenen-VO	Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – Vertriebenen-VO), BGBl. II Nr. 92/2022, idgF
VfGH	Verfassungsgerichtshof https://www.vfgh.gv.at/
VO	Verordnung
VolksanwG	Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft (Volksanwaltschaftsgesetz 1982 – VolksanwG), BGBl. Nr. 433/1982, idgF
VwGH	Verwaltungsgerichtshof https://www.vwgh.gv.at/

